



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2023

Wichtige Informationen und Hinweise zur Antragstellung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt vor Antragstellung
aufmerksam durch.



Herausgeber:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Main

Internet: www.wibank.de
E-Mail: info@wibank.de

Stand: April 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	4
1.1 Aktiver Betriebsinhaber	4
2. Konditionalität	5
2.1 Allgemeine Hinweise	5
2.2 Einhaltung von Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ – Standards)	6
3. Direktzahlungen	10
3.1 Einkommensgrundstützung	10
3.2 Umverteilungseinkommensstützung	11
3.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung)	11
3.4 Übergangsregelung für Junglandwirte ab 2019	12
3.5 Direktzahlungen für Hanferzeuger	12
3.6 Agroforstsystem	13
3.7 Öko-Regelungen	14
3.8 Gekoppelte Einkommensstützung	16
4. Flächenbezogene Fördermaßnahmen	18
4.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	18
4.2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)	19
4.3 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	19
5. Ausfüllhinweise der Formulare	19
5.1 Persönliche Daten	20
5.2 Aktiver Betriebsinhaber	20
5.3 Allgemeine Angaben	20
5.4 Andere Bundesländer	21
5.5 Tierhalter	21
5.6 Direktzahlungen	21
5.7 Gekoppelte Einkommensstützung	22
5.8 Flächenbezogene Fördermaßnahmen	23
5.9 Flächen- und Nutzungsnachweis	25
5.10 Allgemeine Hinweise	29
6. Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen	29
7. Hinweise zur Bearbeitung von Flächen und Landschaftselementen	32
8. Hinweise zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)	34
8.1 Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche	34
8.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen	40
8.3 Kürzungen und Sanktionen	44
8.4 Änderungen einer HALM 2-Verpflichtung	45
9. Kontrollen	47
9.1 Flächenmonitoring	47
9.2 Vor-Ort-Kontrollen	48
Anlage 1 – Codeliste A und B 2023	50
Anlage 2 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)	54
Anlage 3 – Kulturpflanzenarten	54
Anlage 4 – Bei Agroforstsystemen ausgeschlossene Gehölzarten	66
Anlage 5 – Viehbesatzmeldung (ÖR 4)	67
Anlage 6 – Kennarten und Kennartengruppen (ÖR 5)	68
Anlage 7 – Zulässige Arten für Saatgutmischungen	73
Anlage 8 – Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten	74
Anlage 9 – Kombinationstabelle Öko-Regelungen (ÖR) und HALM 2	75
Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ	76
Anlage 11 – Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliebigen Öko-Kontrollstellen	81
Anlage 12 – Abkürzungsverzeichnis	82

1. Allgemeine Hinweise

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden im Jahr 2023 eine Vielzahl von Änderungen sowohl für die Direktzahlungen, als auch für die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen eingeführt.

Neben den Ausführungen in diesem Merkblatt finden Sie die maßgeblichen Regelungen für die Direktzahlungen in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2023“ (im Folgenden BMEL-Broschüre), die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegeben wurde. Sie enthält noch weitergehende Ausführungen zu den seit 2023 geltenden Regularien.

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen,
 - öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
 - Tierschutz
- geknüpft.

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- **Einkommensgrundstützung (EGS)**
- **Öko-Regelungen (ÖR)**
- **Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES)**
- **Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)**
- **Gekoppelte Einkommensstützung (gES)**
- **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)**
- **Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)**
- **Weinbauförderung (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen)**

Der Antrag ist bis zum 15.05.2023 bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Bei Anträgen, die nach dem 15.05.2023 eingehen, kann es zu Kürzungen oder zu einer Ablehnung des Antrags kommen.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie im Jahr 2023 Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, so müssen Sie diese Flächen im jeweils anderen Bundesland angeben. Diese werden dann über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) an das Land Ihres Betriebssitzes (Hessen) übermittelt und dort ausgezahlt.

Alle Flächen außerhalb Hessens dürfen seit dem Jahr 2018 nicht mehr in Hessen angegeben werden. Hinsichtlich der Angabe der Flächen in den anderen Bundesländern wenden Sie sich bitte an das jeweilige Bundesland. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

1.1 Aktiver Betriebsinhaber

Ab dem Antragsjahr 2023 spielt der „aktive Betriebsinhaber“* erneut eine wichtige Rolle bei der Prüfung der Förder Voraussetzungen und der Gewährung der Beihilfen. Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden dürfen.

Sie gelten als aktiver Betriebsinhaber, sofern Sie:

- für das Jahr 2022 höchstens 5.000 Euro Direktzahlungen erhalten haben (Summe von Basisprämie, Greening-Prämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirtpremie und Erstattung aus dem Krisenfonds) vor Anwendung von Sanktionen oder
- Im Jahr 2022 keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben und die Multiplikation der förderfähigen Fläche im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem Betrag in Höhe von 225,00 Euro höchstens 5.000 Euro ergibt oder
- bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinsamen Antrags 2023 Mitglied einer Unfallversicherung sind (landwirtschaftliche Unfallversicherung (SVLFG), Unfallversicherung Bund und Bahn oder bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich) oder
- Kein Mitglied einer deutschen Unfallversicherung sind und Sie die sog. A1-Bescheinigung vorlegen können.

* Die im Merkblatt aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

2. Konditionalität

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Regelungen der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116 von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
 - a) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
 - b) Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - c) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
 - d) Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
 - e) Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
 - f) Erstattung im Rahmen der Finanzdisziplin
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - a) Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau (in Hessen: HALM 2)
 - b) Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172. Im Rahmen der Konditionalität sind über die Fachgesetze hinaus vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung einzuhalten.

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Verpflichtungen der Konditionalität die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.

Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Verpflichtungen der Konditionalität verstoßen wird.

Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zu Cross Compliance im Jahr 2022

Die bisherigen Verpflichtungen aus dem Greening zum Erhalt des Dauergrünlandes und zum Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes werden im Rahmen der Konditionalität bei den Standards zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) in leicht geänderter Form (GLÖZ 1 und GLÖZ 9) fortgeführt.

Zusätzlich werden bei den GLÖZ-Standards eingeführt

- Regelungen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Regelungen zum Fruchtwechsel auf Ackerflächen (GLÖZ 7)
- Regelungen zu einem Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerflächen für Brachen und Landschaftselemente (GLÖZ 8).

Die bisherigen GLÖZ-Standards zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen, die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung und die Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion werden in modifizierter Form mit den Regelungen zur Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4), zur Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturf Flächen in bestimmten Zeiten (GLÖZ 6) und zu Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) weitergeführt.

Der GLÖZ-Standard „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ wird als Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3) ebenso unverändert fortgeführt wie die Regelungen zu den Landschaftselementen (GLÖZ 8). Des Weiteren umfasst die Konditionalität nun auch im Fachrecht verankerte Regelungen für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, zur Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln sowie beim Pflanzenschutz unter anderem zum erforderlichen Sachkundenachweis und zur Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten.

Die Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung sowie zu den TSE-Krankheiten (BSE, Scrapie und damit zusammenhängende Verfütterungsverbote) sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität. Es ist allerdings zu beachten, dass bei Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen die Beachtung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser landwirtschaftlichen Nutztiere Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlungen ist.

Ausführliche Informationen über die Konditionalität sind aus der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023 zu entnehmen. Räumliche Informationen zu Konditionalitäts-Abgrenzungen/Kulissen können Sie im Agrarviewer einsehen. (<https://umweltdaten.hessen.de/agrarviewer>)

2.2 Einhaltung von Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ – Standards)

Im Rahmen der Konditionalität (früher Cross-Compliance) sind GLÖZ-Standards einzuhalten. Verstöße gegen diese Standards können zu Kürzungen bzw. Sanktionen bei den Direktzahlungen und bei Maßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raums (z. B. Ausgleichszulage, bestimmten HALM 2-Maßnahmen) führen.

Einzelheiten zu den jeweiligen Standards sind in der BMEL-Broschüre beschrieben.

Abweichend davon wird nachstehend auf die Regelungen aus der „GAP-Ausnahmen-Verordnung“ zu den GLÖZ Standards 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland – und 8 – nichtproduktive Flächen auf Ackerland – eingegangen.

2.2.1 GAP-Ausnahmenverordnung

Aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurden für bestimmte Verpflichtungen im Jahr 2023 Ausnahmen ermöglicht.

Betroffen davon sind die GLÖZ-Standards 7 und 8.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel für das Jahr 2023 ist durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ausgesetzt.

Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind; dies bedeutet, dass im Jahre 2024 die in 2022 und 2023 angebauten Hauptkulturen sowie Zwischenfrüchte und Untersaaten in die Prüfung einbezogen werden.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Für das Jahr 2023 wurde eine weitere Option zur Erbringung der 4 Prozent nichtproduktiven Ackerflächen geschaffen. Demnach ist es auch möglich, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), Leguminosen (außer Sojabohnen) oder Sonnenblumen auf die 4 Prozent anzurechnen.

Diese weitere Option kann allerdings nicht genutzt werden, wenn im Jahr 2023 auch Zahlungen beantragt werden

- für die Öko-Regelungen 1a und 1b, also Zahlungen für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland oder die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen nichtproduktiven Flächen.
- für solche Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115, die den GLÖZ-Standard „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente“ als Fördervoraussetzung umfassen (Die hessischen HALM 2-Maßnahmen fallen nicht darunter – GLÖZ 8 bildet hier keine Fördervoraussetzung).

Des Weiteren müssen bei Nutzung dieser weiteren Option Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen (aus der Erzeugung genommen) angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brachen angegeben werden, sofern es sich nicht um Brachen handelt, die in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen von Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen angelegt wurden.

Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall diesbezüglich bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu informieren.

2.2.2 Hinweise zu den GLÖZ-Standards GLÖZ 1, GLÖZ 2 und GLÖZ 9 in Bezug auf Dauergrünland

Dauergrünland Definition:

Als Dauergrünland werden entsprechend § 7 Abs. 1 GAPDZV Flächen bezeichnet, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden,

1. die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden,
2. seit mindestens 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens 5 Jahren nicht gepflügt worden sind.

Hinweis:

- Derjenige Teil eines Landschaftselementes, der Teil eines Dauergrünlandschlages ist, erbt deren DGL-Eigenschaft.
- Abweichend von der oben genannten Regelung kann Dauergrünland auch per Erklärung durch den Antragsteller entstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Fläche, die noch nicht aufgrund der oben genannten Ausführungen zu DGL geworden ist mit einem Nutzungscode beantragt wird, der laut Codeliste A zu den DGL Codes gehört.
z. B.

NC	Kulturart	Flächenkategorie
444	DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	DGL
459	Grünland	DGL
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	DGL
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	DGL
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL
972	Grünland (nicht DZ fähig)	DGL
994	Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL	DGL

- NutzungsCodes, die erst zu DGL werden nachdem die oben genannten Regelungen erfüllt sind und somit den Status des Ackerlands bis zum Eintreffen der Bedingung nicht verlieren, sind:

NC	Kulturart	Flächenkategorie
422	Kleegras	AL
424	Ackergras	AL
433	Luzerne-Gras	AL
591 ¹	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL
849 ¹	Weinbergbrache	AL
573 ²	Uferrandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)	AL
576 ²	Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)	AL

¹ Die Grünlandentstehung wird während der Beantragung als GLÖZ 8 Brache oder als ÖR1a Brache ausgesetzt.

² Die Grünlandentstehung wird während des Verpflichtungszeitraums HALM C.3.3 oder HALM C.3.6 ausgesetzt

Dauergrünland kann gemäß § 7 Absatz 3 GAPDZG auch andere Pflanzenarten umfassen, wenn sie abgeweidet werden können, soweit sie nicht vorherrschen (weniger als 50 %).

Als Dauergrünland gelten auch

- Flächen mit anderen Pflanzenarten, die abgeweidet werden können und ein Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 7 GAPDZV sind, wenn GoG in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen
- Flächen die nach den Konditionalität-Regelungen als Dauergrünland angelegt oder rückumgewandelt wurden (§ 7 Abs. 8 Nr. 1-3 GAPDZV)
- Flächen die aufgrund einer AUKM oder staatlich finanzierten Maßnahme (§ 7 Abs. 6 Nr. 4 GAPDZV) in Dauergrünland umgewandelt wurden (§ 7 Abs. 8 Nr. 4 GAPDZV)

- Flächen die nach den Greening-Regelungen angelegt oder rückumgewandelt wurden und als Dauergrünland gelten (§ 7 Abs. 8 Nr. 5 GAPDZV)
- Streuobstwiesen, wenn die begrünte Fläche Dauergrünland ist (§ 7 Abs. 9 GAPDZV)
- Paludikulturen, sofern diese einer Fördermaßnahme unterliegen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 b GAPDZV)
- Pflanzen der Gattung Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber anderen Gras oder Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 GAPDZV)

Arten von Dauergrünland nach Entstehungszeitpunkt

Mit der neuen Förderperiode GAP 2023 bis 2027 wird Dauergrünland zum Einen nach dem Entstehungszeitpunkt und zum Anderen nach der Lage zum Zeitpunkt der Entstehung unterschieden.

Nach dem Entstehungszeitpunkt werden folgende DGL-Arten unterschieden:

- **Altes Dauergrünland:**
Flächen, die vor dem 01. Januar 2015 bereits zu Dauergrünland geworden sind.
- **Neues Dauergrünland ab 2015:**
Flächen, die zwischen dem 01. Januar 2015 und dem 31.12.2020 zu Dauergrünland geworden sind.
- **Neues Dauergrünland ab 2021:**
Flächen, die ab dem 01. Januar 2021 zu Dauergrünland geworden sind.

Je nach Zeitpunkt der Entstehung sind unterschiedliche Anforderungen an eine eventuelle Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzung zu beachten.

Arten von Dauergrünland nach Lage

Neben der Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Entstehung wird auch noch nach der Lage des Dauergrünlands unterschieden:

- **Normales Dauergrünland**
DGL-Flächen oder Teilflächen, die weder als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind noch innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse liegen.
- **Umweltsensibles Dauergrünland**
Dauergrünlandflächen, die zum 01.01.2015 bereits Dauergrünland waren und in einem Natura 2000-Gebiet (FFH- + Vogelschutzgebiet) liegen (§ 12 Absatz 1 GAPKondG). Dauergrünland, welches ab dem 01.01.2015 entstanden ist, ist kein umweltsensibles Dauergrünland, unabhängig von der Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Hinweis: Über die Verpflichtungen für normales DGL hinaus gilt für umweltsensibles Dauergrünland absolutes Umwandlungsverbot. Leichte Bodenbearbeitung in Form von Walzen, Schleppen und Striegeln ist zulässig. Gemäß § 24 GAPKondV ist eine Maßnahme zur **Grasnarbenerneuerung in die bestehende Narbe**, welche kein Pflügen ist (z. B. Schlitzverfahren), gestattet. Diese Maßnahme ist 15 Werkstage vor der geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern umweltsensibles DGL betroffen ist. **Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der Grasnarbenerneuerung und sind nicht anzeigepflichtig.**

Dieselbe Anzeigenpflicht gilt gemäß § 24 Abs. 2 der GAPKondV auch für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 13 HAGBNatschG.

- **Moorboden-Dauergrünland**
Flächen oder Teilflächen, die unabhängig von der Entstehungszeit Dauergrünland sind und innerhalb der GLÖZ-2-Kulisse („Feuchtgebiete und Moore“) des jeweiligen BL liegen.

Hinweis: Moorboden-Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch

1. einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
2. eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter
3. eine Auf- oder Absandung
4. die Errichtung neuer oder die Instandhaltung bestehender Entwässerungsanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde

Eine Übersicht zu den einzelnen DGL Arten finden Sie in der Anlage Dauergrünland.

Begriff	Zeitpunkt der Entstehung	Lage		Umwandlung erlaubt	Genehmigungspflichtig	Ersatzfläche nötig	Rechtsgrundlage
		Natura-2000	GLÖZ 2 (Moor)				
Umweltsensibles DGL	Vor dem 01.01.2015	ja	ja/nein	nein			§ 12 GAPKondG
Altes DGL		ja	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	ja	§ 5 Abs.1 S2 Nr.3 GAPKondG
		nein	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	ja	§ 5 Abs.1 S2 Nr.3 GAPKondG
Neues DGL ab 2015	01.01.2015 – 31.12.2020	ja	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	nein	§ 5 Abs.1 S2 Nr.2 GAPKondG
		nein	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	nein	§ 5 Abs.1 S2 Nr.2 GAPKondG
Neues DGL ab 2021	ab 01.01.2021	ja	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	nein	nein	§ 6, § 9 GAPKondG
		nein	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	nein	nein	§ 6, § 9 GAPKondG
Ersatz DGL	durch Genehmigungsverfahren, ab der Anlage der Ersatzfläche	ja	ja/nein	nein			§ 5 Abs.1 S2 Nr.3 GAPKondG
		nein	ja/nein	nein			§ 16 Abs.3 S2 Nr.3 DirektZahl-DurchfG
Rückumgewandeltes DGL	durch ungenehmigte Umwandlung oder Überschreitung der max. Referenzabnahme	ja	ja/nein	nein			§ 7 GAPKondV § 9 Abs.5 GAPKondG § 22 DirektZahlDurchfV

Hinweis: Umwandlung vom DGL in Natura2000-Gebieten unterliegt der Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

Dieser GLÖZ-Standard dient dem allgemeinen Bodenschutz und soll vegetationslose Böden in den sensiblen Zeiten vermeiden. Nach den Vorgaben dieses GLÖZ-Standards muss auf mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein.

Aufgrund von Anforderungen zur Validierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland sind entsprechende Angaben im Agrarportal im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)“ erforderlich.

Zur Erfassung der Mindestbodenbedeckung kann pro Ackerschlag eine der folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden:

Mindestbodenbedeckung (GLÖZ6)	
1.	mehrfährige Kulturen
2.	Winterkulturen
3.	Zwischenfrüchte
4.	Zwischenfrüchte mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
5.	Zwischenfrüchte auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
6.	Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide
7.	Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide mit früher Sommerkultur* im Folgejahr

Mindestbodenbedeckung (GLÖZ6)	
8.	Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
9.	andere Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 – 8 fallen
10.	andere Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 – 8 fallen mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
11.	andere Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 – 8 fallen auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
12.	Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten
13.	Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
14.	Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
15.	eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
16.	eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
17.	eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
18.	eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion
19.	Selbstbegrünung zwischen vorgeformten Dämmen

* nach Anlage 6 GAPKondV

3. Direktzahlungen

In Deutschland werden in der Förderperiode 2023-2027 folgende Direktzahlungen angewendet:

- die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung)
- die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungseinkommensstützung)
- die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- Unterstützung für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen)
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

Ab 2023 sind für den Erhalt von Direktzahlungen keine Zahlungsansprüche mehr erforderlich.

Die bisher für die Direktzahlungen erforderlichen Zahlungsansprüche verlieren ab 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

3.1 Einkommensgrundstützung

Die Einkommensgrundstützung ersetzt die bisherige Basisprämie.

Mindestvoraussetzung für die Gewährung der Einkommensgrundstützung ist neben der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber, dass

- die Mindestbetriebsgröße von 1 ha förderfähiger Fläche eingehalten wird,
- es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt,
- die Nutzungsberechtigung für die Fläche am 15.05. des Antragsjahres gegeben ist,
- ein Sammelantrag (Gemeinsamer Antrag) gestellt ist.

Ausnahme: Sofern eine antragstellende Person die Mindestbetriebsgröße von 1 ha nicht erreicht, aber zusätzlich die gekoppelte Einkommensstützung beantragt und sich dadurch, vor Anwendung von Sanktionen, ein beihilfefähiger Betrag von mehr als 225 € ergibt, können die beantragten Direktzahlungen gewährt werden.

Neu: Für Schläge, die erstmalig in einem Sammelantrag angegeben werden oder nach 3-jähriger Unterbrechung wieder beantragt werden, ist die Verfügungsberechtigung mit dem Sammelantrag nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder Tauschvereinbarungen erbracht werden.

Die Mindestschlaggröße liegt wie bisher bei 0,1 ha.

3.2 Umverteilungseinkommensstützung

Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist die Fortführung der bisherigen Umverteilungsprämie. Geändert haben sich die Schwellenwerte für die Gewährung der Zahlung in Gruppe 1 und Gruppe 2:

Gruppe 1: für die ersten 40 Hektar

Gruppe 2: für die nächsten 20 Hektar.

Die Umverteilungseinkommensstützung wird damit für max. 60 ha gewährt.

Keine Umverteilungseinkommensstützung wird gewährt, wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, eine höhere Zahlung der Umverteilungseinkommensstützung zu erhalten. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

3.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung)

Die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird nur auf Antrag für maximal 120 Hektar (bisher 90 ha) förderfähige Fläche gewährt. Die Prämie kann im Gemeinsamen Antrag zusätzlich zu den sonstigen Zahlungen (z. B. Einkommensgrundstützung) beantragt werden. Sie wird jährlich, längstens aber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte. Voraussetzung ist, dass diese Beantragung innerhalb von fünf (aufeinanderfolgenden) Jahren nach der Niederlassung erfolgt.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der letzten fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie mit einem Betrieb niedergelassen haben UND die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Einkommensgrundstützung nicht älter als 40 Jahre sind.

Damit ist die Altersgrenze für die Gewährung der Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der Einkommensgrundstützung maßgeblich.

Neu ist, dass die Antragstellenden, die ab 2023 erstmalig einen Antrag auf die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte stellen über eine Ausbildungs- und Berufsqualifikation verfügen müssen.

Diese sind:

- eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft oder
- die erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden oder
- eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Es muss mindestens eine der Ausbildungs- und Berufsqualifikation nachgewiesen werden.

Zu den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen zählen die sog. 14 „Grünen“ Berufe (BMEL – Grüne Berufe – Die 14 „Grünen“ Berufe):

- Brennerin/Brenner
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirtin/Fischwirt

- Forstwirtin/Forstwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Hauswirtschaftlerin/Hauswirtschaftler (Schwerpunkt ländlich-agrarische Dienstleistungen)
- Landwirtin/Landwirt
- Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe
- Milchtechnologin/Milchtechnologe
- Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
- Pferdewirtin/Pferdewirt
- Revierjägerin/Revierjäger
- Tierwirtin/Tierwirt
- Winzerin/Winzer

Studienabschlüsse, die diesen Ausbildungsberufen entsprechen, sind als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt ist durch die Vorlage geeigneter Belege, wie zum Beispiel von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Gesellschaftsverträgen, Belegen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im familiären Betrieb oder Arbeitsverträge, nachzuweisen.

Auch Personenvereinigungen und juristische Personen, die als antragstellende Betriebsinhaber auftreten, können grundsätzlich die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass ein ordnungsgemäßer Antrag auf Gewährung der Einkommensgrundstützung gestellt ist.

Zu beachten dabei ist, dass ein Junglandwirt als natürliche Person die Personenvereinigung oder die juristische Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb hält, kontrolliert. Die Kontrolle darf nicht nur im ersten Jahr der Antragstellung gegeben sein, sondern auch langfristig in den Folgejahren, und zwar in Bezug auf Entscheidungen zu Betriebsführung sowie Gewinn und Verlust.

Es muss sichergestellt sein, dass der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn „keine Entscheidung gegen ihn getroffen werden kann“.

Dies gilt selbst dann, wenn mehrere Personen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligt sind. Bei eingetragenen Genossenschaften oder Aktiengesellschaften ist diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt.

Als Niederlassung zählt die Übernahme der Kontrolle. Sind mehrere Junglandwirte an der Personenvereinigung oder der juristischen Person beteiligt und haben sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, gilt die erste Übernahme der Kontrolle als Zeitpunkt der Niederlassung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

3.4 Übergangsregelung für Junglandwirte ab 2019

Ein Betriebsinhaber, der **ab 2019 oder später** die Junglandwirtprämie erhalten hat, erhält die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte auf Antrag für den verbleibenden Zeitraum der 5 Jahre.

Grundsätzlich hat der Junglandwirt die nach den neuen Regelungen geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Ausnahme stellen die Fördervoraussetzungen bzgl. der Qualifikation dar. Diese muss von „Altantragstellern“, auf die die Übergangsregelung zutrifft, nicht erfüllt werden.

3.5 Direktzahlungen für Hanferzeuger

Flächen, auf denen Hanf angebaut wird, sind dann förderfähig, wenn zum Anbau zertifiziertes Saatgut von Hanfsorten verwendet wird, welches am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt ist. Der Sortenkatalog ist im Bereich „Meine Dokumente“ im Agrarportal Hessen abgelegt und kann darüber hinaus auf der Internetseite der BLE eingesehen werden (BLE – Nutzhanf).

Für die Flächennutzung im Rahmen der Einkommensgrundstützung sind beim Anbau von Hanf gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 bestimmte Vorschriften zu beachten.

Die detaillierten Durchführungsvorgaben finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/126 sowie in der GAP-InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick zu den Fördermodalitäten geben. Im Zweifel gelten die genannten Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden!

Unabhängig von der Beantragung der Einkommensgrundstützung ist der Anbau von Hanf entsprechend § 24a des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) anzuzeigen. Dies gilt auch für Blütmischungen mit Nutzhanfanteilen.

Weitergehende Informationen zum Anbau von Nutzhanf sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhältlich: <http://www.ble.de>.

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 4 Absatz 4 VO (EU) Nr. 2021/2115 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) nicht mehr als 0,3 % beträgt. Gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 2022/126 sind dies für die Einkommensgrundstützung nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln.

Eine Liste der vorläufig in Betracht kommenden Sorten für 2023 (Stand 27.01.2023) finden Sie in der Anlage 2 zu diesem Merkblatt.

Die Liste der für das Antragsjahr 2023 beihilfefähigen Sorten können Sie ab dem 15. März 2023 auf der Internetseite bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einsehen.

Die Beantragung der Einkommensgrundstützung für mit Hanf bebaute Flächen (Code 701 und 866) erfolgt im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Gemeinsamen Antrag. Zusätzlich zu den allgemeinen Flächenangaben ist die angebaute Sorte anzugeben. Maßgeblich sind die zum 15. März 2023 zugelassenen Sorten (Veröffentlichung auf der Internetseite der BLE). Dies gilt auch für Hanfsamen, die in Pflanzenmischungen verwendet werden.

Ein Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls möglich. In diesem Fall ist darüber hinaus die Kennzeichnung des Schrages mit dem Buchstaben „V“ aus der Codeliste B erforderlich.

Zu Kontrollzwecken sind alle Originaletiketten (Sackanhänger) als Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut dem Antrag beizufügen. Erfolgt die Aussaat nach dem 15.5., sind die Etiketten bis 30.6. des Antragsjahres nachzureichen. Bei einer Aussaat nach dem 30.6. sind die Etiketten bis spätestens 1.9. des Antragsjahres einzureichen. Wurde das Saatgut, auf welches sich die Etiketten beziehen, zwischen verschiedenen Betriebsinhabern aufgeteilt, sind die Etiketten von einem der betroffenen Betriebsinhaber einzureichen sowie von jedem der Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen.

Der Beginn der Blüte ist der BLE unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Das Formblatt ist über die Internetseite der BLE erhältlich.

Der Hanfanbau ist gemäß § 24a des Betäubungsmittelgesetzes in jedem Fall – auch wenn keine Einkommensgrundstützung beantragt wird – durch den Erzeuger bei der BLE anzuzeigen. Die Anbauanzeige ist bis 1. Juli 2023 direkt an die BLE zu übersenden. Das entsprechende Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der BLE zur Verfügung.

Die mit Hanf bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Gemäß Anlage I Buchstabe d des Betäubungsmittelgesetzes dürfen auch auf Flächen, für die keine Direktzahlungen beantragt werden, ausschließlich zugelassene Sorten zertifizierten Hanfsaatgutes verwendet werden.

Achtung: Verstöße gegen eine oder mehrere Regelungen zum Hanfanbau führen zum Verlust der Zahlung für diese Flächen und ggf. zu weiteren Kürzungen und Sanktionen.

3.6 Agroforstsystem

Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion, Gehölzpflanzen angebaut werden. Hierzu ist ein durch die zuständige Behörde positiv geprüftes Nutzungskonzept notwendig.

Achtung: Bei Agroforstsystemen, die ab 2022 neu angelegt werden, sind bestimmte Arten nicht zulässig.

Weitere Anforderungen sowie die „ausgeschlossenen Gehölzarten“ entnehmen Sie bitte der BMEL-Broschüre.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot unterliegen NICHT in ein Agroforstsystem umgewandelt werden können.

3.7 Öko-Regelungen

Neu sind ab 2023 die sogenannten „Öko-Regelungen (ÖR)“. Mit diesen hat jeder Antragsteller die Möglichkeit, betriebsindividuell Interventionen zu beantragen.

Die Öko-Regelungen sind nicht zu verwechseln mit den Interventionen der Agrar-Umwelt-und Klimamaßnahmen (in Hessen HALM 2).

Aber Achtung: Bei gleichen Leistungen der Öko-Regelungen und HALM 2 auf derselben Fläche, wird der Beihilfebetrag, der für die Öko-Regelung bewilligt wird, vom Beihilfebetrag HALM 2 abgezogen. Es erfolgt also keine doppelte Zahlung für gleiche Leistungen.

Dies gilt auch für Flächen, auf denen aufgrund anderer fachrechtlicher Verpflichtungen „Verbote“ bestehen. Diese erhalten für die gleiche Leistung keine Zahlung im Rahmen einer entsprechenden Öko-Regelung.

Beispiel: Für eine Grünlandfläche ist im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung festgelegt. In diesem Fall wird für eine solche Fläche keine Zahlung im Rahmen ÖR 4 geleistet.

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen ist freiwillig und jährlich neu zu beantragen. Betriebsinhaber, die sich für eine Teilnahme entscheiden, können eine Zahlung für diese Verpflichtungen – mit Ausnahme der Öko-Regelung Nr. 7 – auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung erhalten.

Es können mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und in bestimmten Fällen auch auf derselben Fläche beantragt werden (Kombinierbarkeit von Öko-Regelungen).

Eine Kombinationstabelle Öko-Regelungen und HALM 2 ist in Anlage 9 abgebildet.

Die Öko-Regelungen sind im Einzelnen in der BMEL-Broschüre beschrieben.

Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitergehende Festlegungen zu Öko-Regelungen treffen. Das Land Hessen hat hiervon mit seiner Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungenrechts vom 21.12.2022 Gebrauch gemacht.

3.7.1 Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes zur Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen (Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungenrechts)

Die für Hessen getroffenen Festlegungen werden nachstehend erläutert

3.7.2 Ausschlussgebiete

Für nachstehende Öko-Regelungen sind Ausschlussgebiete festgelegt:

- Öko-Regel 1b (Blühstreifen /-flächen auf Ackerland) auf derselben Fläche mit Öko-Regel 1a (Nichtproduktive Flächen auf Ackerland)
- Öko-Regel 3 (Beibehaltung agroforstliche Bewirtschaftungsweise)

Die Ausschlussgebiete sind in einer Karte „Ausschlussgebiete Öko-Regelungen“ im Maßstab 1:10000 grafisch und farblich dargestellt und abgegrenzt. Die Karte kann im Internet im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrarviewer> und in der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle während allgemein üblicher Dienstzeiten eingesehen werden.

Sie sind auch über das „Agrarportal-Hessen“ in der Antragstellung „Gemeinsamer Antrag 2023“ vorhanden und können dort eingeblendet werden.

In den festgelegten Gebieten ist die Beantragung der oben benannten Öko-Regelungen nicht zulässig.

3.7.3 Öko-Regelung 1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Die Beantragung der Öko-Regelung 1b ist nur möglich, wenn auch gleichzeitig für die betroffene Fläche ÖR 1a beantragt wird.

Die in Hessen zulässigen Arten für das zu verwendende Saatgut weichen von der für Deutschland definierten Gesamtliste ab!

Die in Hessen zulässigen Arten sind in Anlage 7 aufgeführt.

Die Mischungsregeln sind unbedingt einzuhalten:

- Mindestens 10 Arten der Gruppe A, die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- Mindestens 5 Arten der Gruppe A und mindestens 5 Arten der Gruppe B.

Für Kontrollen des verwendeten Saatgutes sind die Saatgutetiketten im Betrieb vorzuhalten. Sofern es sich um selbst erzeugtes Saatgut handelt, sind Rückstellproben vorzuhalten.

3.7.4 Öko-Regelung 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Die Beantragung der Öko-Regelung 4 ist nur gesamtbetrieblich möglich und kann nicht für einzelne Dauergrünland-Schläge beantragt werden.

Voraussetzung für diese Öko-Regelung ist, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähigem Dauergrünland eingehalten wird.

Während dieses Zeitraums darf der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland an maximal 40 Tagen unterschritten werden.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Viehbesatzes ist der folgende Berechnungsschlüssel anzuwenden:

Raufutterfressende Tierarten	Berechnungsschlüssel
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6
Rinder unter sechs Monaten	0,4
Schafe und Ziegen	0,15

Hinweis: Weitere Tiere (z. B. Alpakas, Lamas) werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes nicht berücksichtigt, dürfen aber im Betrieb gehalten werden.

Sollten im Betrieb Pensionstiere gehalten werden, sind diese ebenfalls anzugeben. Zusätzlich sind geeignete Nachweise wie beispielsweise Pensionsverträge vorzuhalten, aus denen hervorgeht, dass sowohl Haltungszeitraum als auch der minimale / maximale Viehbesatz eingehalten werden.

Im „Agrarportal Hessen“ finden Sie unter „Meine Dokumente“ sowie in Anlage 5 dieses Merkblatts einen entsprechenden Erfassungsbogen. Dieser ist ausgefüllt mit dem Antrag bzw. spätestens am 15.05 des Antragsjahres bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

Zusätzlich zu dem ausgefüllten Erfassungsbogen sind geeignete Nachweise des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland vorzuhalten.

Weiterhin ist während des gesamten Antragsjahres die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) nur in einem Umfang erlaubt, der einem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar Dauergrünland des Betriebs entspricht.

Es sind geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern zu führen und im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuhalten.

3.7.5 Öko-Regelung 5 – Kennarten im Dauergrünland

Für Öko-Regelung 5 „Regionaltypische Kennarten“ ist für Hessen eine Liste der hier zulässigen Kennarten und Kennartengruppen festgelegt, sowie die Methode, nach der die jeweiligen Kennarten auf einer Fläche zu ermitteln sind.

Die Liste der zulässigen Kennarten und Kennartengruppen ist in Anlage 6 in diesem Merkblatt enthalten.

Erfassungsbogen

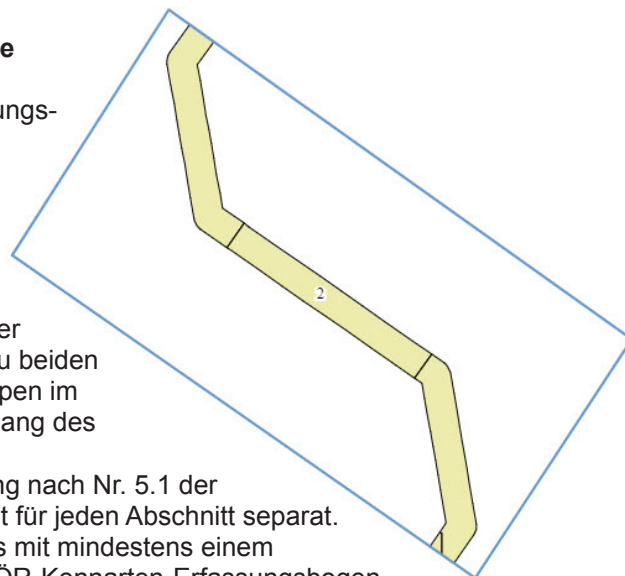
Der Erfassungsbogen zum Nachweis der Kennarten pro Schlag in Anlage 6 dieses Merkblatts sowie im Agrarportal Hessen wird bereitgestellt. Dieser ist verbindlich zu nutzen. Andere Dokumentationen zum Nachweis werden nicht anerkannt und führen zum Verlust der Zahlung für die Öko-Regelung.

Für jede Fläche, auf der die Intervention Öko-Regelung 5 beantragt ist, ist jeweils ein Erfassungsbogen auszufüllen. Der ausgefüllte Erfassungsbogen ist für den Fall einer Kontrolle vor Ort vorzuhalten.

Ist der Erfassungsbogen zum Zeitpunkt einer Kontrolle nicht verfügbar, wird für die betroffene Fläche keine Zahlung geleistet. Ein Nachreichen des Erfassungsbogens ist nicht möglich.

Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppe

- Im Antragsportal wird für jeden Grünlandschlag, für den die Öko-Regelung 5 beantragt wird, softwaregestützt eine Begehungslinie geographisch digital bestimmt und im Flächen- und Nutzungsnachweis im Layer „Begehungstreifen ÖR 5“ angezeigt. Die Begehungslinie wird anhand der beantragten Schlaggeometrie als Mittellinie gebildet. Sofern der Schlag größer als 1 ha ist, wird diese Linie in 3 Abschnitte aufgeteilt.
- Die von der Software festgelegte Begehungslinie bildet die Mittellinie des sich daraus ableitenden Begehungstreifens. Der Begehungstreifen ist von der Mittellinie aus jeweils 5 Meter zu beiden Seiten breit. Die Erfassung der Kennarten und Kennartengruppen im Gelände erfolgt auf dem ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen entlang des **Begehungstreifens**.



Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung nach Nr. 5.1 der Anlage 5 zu § 17 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten, jeweils mit mindestens einem dort gewachsenen Individuum, vorhanden sein und über den ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen nachgewiesen werden. Es müssen innerhalb eines Begehungstreifens nicht dieselben Kennarten in allen Abschnitten vorkommen, sondern in jedem der Abschnitte werden jeweils alle Kennarten unabhängig davon gezählt, ob die Kennart in einem weiteren Abschnitt desselben Begehungstreifens vorkommt. Es kann jede auf dem Begehungstreifen vorhandene Kennart erfasst werden, auch wenn damit die erfasste Anzahl von vier Kennarten überschritten wird.

Den ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen finden Sie im „Agrarportal Hessen“ unter „Meine Dokumente“.

Hinweis: Bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als 5 Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen werden Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, auch als Vorkommen der Kennarten gewertet.

3.8 Gekoppelte Einkommensstützung

Ab dem Antragsjahr 2023 gibt es eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe sowie eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen. Hierbei handelt es sich um eine Direktzahlung für die Haltung von Mutterkühen bzw. von Mutterschafen und/oder Mutterziegen.

Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn Sie ein „Aktiver Betriebsinhaber“ sind und das wirtschaftliche Risiko für die Mutterkühe bzw. Mutterschafe und/oder Mutterziegen tragen. Pensionsbetriebsinhaber sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt, auch wenn die Tiere ganz oder teilweise im Haltungszeitraum bei ihm auf dem Betrieb stehen.

Der Mindestförderbetrag für die gekoppelte Einkommensstützung beträgt 225,00 €. Dieser wird mit der Mindesttierzahl für Mutterschafe und/oder Mutterziegen nicht erreicht. Um den Mindestförderbetrag zu erreichen, besteht die Möglichkeit die Einkommensgrundstützung unabhängig von der Betriebsgröße zu beantragen.

Hinweis: Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und/oder Mutterziegen ersetzt die seit 2020 in Hessen geförderte „Weidetierprämie für hessische Schaf- und Ziegenhalter“.

3.8.1 Zahlung für Mutterkühe

Für die Zahlung für Mutterkühe muss eine Mindestzahl von 3 Mutterkühen beantragt werden. Die Rasse ist hierbei unerheblich, jedoch muss die Kuh zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben und dies entsprechend in der HIT-Datenbank dokumentiert sein.

Sollten Sie Tiere besitzen, deren Erstkalbung aufgrund von Totgeburt nicht an die HIT-Datenbank gemeldet wurde oder die Tiere zum Beispiel in einem Pensionsbetrieb gehalten und demnach dort gemeldet sind, können Sie diese Tiere manuell im Antrag erfassen. Dies gilt auch für Tiere, die auf einer Betriebsnummer gemeldet sind, die zu einer Gemeinschaftsweide gehört. In den genannten Fällen muss ein entsprechender Kalbungs-Nachweis mit dem Antrag oder spätestens bis zum 15.05. des Antragsjahres eingereicht werden.

Bei einem solchen Nachweis handelt es sich zum Beispiel um

- eine tierärztliche Bescheinigung, auf der die Ohrmarkennummer der Mutterkuh erkennbar ist oder
- einen Ausdruck aus der HIT-Datenbank, sofern die Tiere auf eine andere Betriebsnummer gemeldet sind.

Hinweis: Im Antrag werden nur die auf Ihrem Betrieb in der HIT-Datenbank als Mutterkühe registrierten Tiere vorgetragen.

Eine Zahlung für Mutterkühe wird nur gewährt, wenn im Betrieb im Antragsjahr keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgegeben werden. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Betriebsinhabers ist möglich.

Die beantragten Tiere müssen mindestens vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden. Dazu gehören auch Tiere, die in einem Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden stehen und für die die antragstellende Person das wirtschaftliche Risiko trägt.

Für alle Mutterkühe müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gemäß ViehVerkehrsVerordnung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

Sollten beantragte Mutterkühe während des Haltungszeitraums natürlich abgehen (Tod durch Krankheit), können diese Tiere unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) durch andere förderfähige Tiere im Antrag ersetzt werden. Hierzu sind noch nicht beantragte Mutterkühe (die mindestens einmal gekalbt haben) als Ersatztiere anzugeben. Ein Ersatztier muss vor dem Zeitpunkt, zu dem es als Ersatztier im Antrag gemeldet wird (Beantragungsart „Ersatztier“), gekalbt haben. Dieses Datum kann auch nach dem 15. Mai des Antragsjahres liegen.

Hinweis: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits im Erstantrag Mutterkühe als Ersatztiere anzugeben (Beantragungsart „Ersatztier“). Sofern es im Haltungszeitraum zu natürlichen Abgängen kommt, werden die als Ersatztier gemeldeten Tiere aufgrund der Abgangsmeldung in der HIT-Datenbank automatisch als Ersatz berücksichtigt.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle. Diese kann dann im Einzelfall entscheiden, ob die betroffenen Tiere dennoch gefördert werden können. Für Mutterkühe, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. Verkauf oder Schlachtung), wird keine Zahlung gewährt. Ein Ersatz durch andere Tiere ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass Abgänge jeglicher Art direkt in der HIT-Datenbank zu melden sind. Die Abgänge werden dann an das Agrarportal Hessen übermittelt.

Sollten Sie bereits beantragte Tiere zurückziehen wollen, hat dies direkt im Agrarportal Hessen zu erfolgen. Auch ein Standortwechsel während des Haltungszeitraums ist direkt im Agrarportal Hessen zu kennzeichnen, indem die entsprechende HIT-Registriernummer angegeben wird.

3.8.2 Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen

Für die Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen muss eine Mindestzahl von 6 Tieren beantragt werden. Das können auch z. B. vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten bei der HIT-Tier gemeldet und am Stichtag 01. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind. Die Stichtagsmeldung muss bis zum 15.01. des Antragsjahres erfolgt sein.

Für jedes Mutterschaf bzw. jede Mutterziege ist die Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Es kann maximal die bei der HIT-Datenbank gemeldete Anzahl gefördert werden.

Hinweis: Das Einkopieren von ganzen Ohrmarkenlisten (z. B. per Kopieren und Einfügen mehrere Zellen aus Excel) ist im Agrarportal möglich.

Die beantragten Tiere müssen mindestens vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden. Dazu gehören auch Tiere, die in einem Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden stehen und für die die antragstellende Person das wirtschaftliche Risiko trägt. Auch Wanderschafherden werden als „im Betrieb des Antragstellers gehalten“ gewertet.

Für alle Mutterschafe und Mutterziegen müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gemäß Viehverkehrsverordnung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

Sollten beantragte Mutterschafe und/oder Mutterziegen während des Haltungszeitraums natürlich abgehen (Tod durch Krankheit), können diese Tiere unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) durch andere förderfähige Tiere im Antrag ersetzt werden. Hierzu sind noch nicht beantragte Mutterschafe bzw. Mutterziegen (die zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt waren) als Ersatztiere (Beantragungsart „Ersatztier“) anzugeben.

Hinweis: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits im Erstantrag Mutterschafe und/oder Mutterziegen als Ersatztiere anzugeben (Beantragungsart „Ersatztier“). Sobald es im Haltungszeitraum zu natürlichen Abgängen kommt und Sie dies im Agrarportal Hessen erfasst haben, wird ein bereits als Ersatztier gemeldetes Tier automatisch als Ersatz berücksichtigt.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle. Diese kann dann im Einzelfall entscheiden, ob die betroffenen Tiere dennoch gefördert werden können.

Für Mutterschafe und Mutterziegen, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. Verkauf oder Schlachtung), wird keine Zahlung gewährt. Ein Ersatz durch andere Tiere ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass Abgänge jeglicher Art mit dem Datum des Abgangs direkt über das Antragsformular im Agrarportal Hessen zu melden sind. Sollten Sie bereits beantragte Tiere zurückziehen wollen, hat dies ebenfalls direkt im Agrarportal Hessen zu erfolgen. Auch ein Standortwechsel oder ein Ohrmarkenersatz während des Haltungszeitraums ist im Agrarportal Hessen zu kennzeichnen, indem die entsprechende HIT-Registriernummer bzw. Ohrmarkennummer angegeben wird.

4. Flächenbezogene Fördermaßnahmen

4.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Seit 2021 besteht die AGZ-Kulisse aus naturbedingten Gründen und aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Die Gebietsabgrenzung erfolgte auf Gemarkungsebene. Gemarkungsverzeichnisse der benachteiligten Gebiete nach der neuen Abgrenzung finden Sie im Agrarportal, auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrarviewer>.

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die ihren Betriebssitz in Hessen haben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf förderberechtigten Flächen in benachteiligten Gebieten ausüben. Seit 2021 werden auch außerhessische Flächen in benachteiligten Gebieten anderer Bundesländer für Betriebsinhaber, die ihren Betriebssitz in Hessen haben, gefördert. Eine Zahlung wird jährlich auf Antrag gewährt und erfolgt ab einer förderfähigen Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger.

Von den Zuwendungsempfängern der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 einzuhalten.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen, die in benachteiligten Gebieten liegen. Kulturen, die als Hauptfutterfläche angesehen werden, sind in der Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ in der Spalte AGZ markiert.

Die Höhe der Zuwendung für die benachteiligten Gebiete ist gestaffelt nach der Höhe der Ertragsmesszahl (EMZ) und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche (HFF) an den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) des Betriebs. Die EMZ drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Die konkreten Beihilfeshöhen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

EMZ* in der Gemarkung	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 %	≥ 50 %
≤ 30	70 – 100 €/ha	110 – 180 €/ha
> 30 – ≤ 35	40 – 70 €/ha	80 – 110 €/ha
> 35 – ≤ 38	30 – 40 €/ha	40 – 80 €/ha
> 38 – ≤ 44 (nur HFF)**	25 – 30 €/ha	30 – 40 €/ha

* Ist die EMZ > 38, so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterflächen.

** Bei den Gemarkungen, die auf Grund des Kriteriums „Enklaven“ als benachteiligt gelten, kann die EMZ den Schwellenwert von 44 überschreiten.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro/ha abgesenkt werden.

Außerhessische Flächen, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, werden mit einem Betrag von 25 Euro/ha gefördert.

Bis zu einer Betriebsgröße von 100 ha angegebener förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100 %, ab 100 bis 250 ha 80 % und ab 250 bis 500 ha 60 % der errechneten Ausgleichszulage. Bei den über 500 ha je Betrieb hinausgehenden AGZ-Flächen erfolgt keine Förderung.

Für Flächen, für die Sie 2023 keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete beantragen möchten, muss im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Interventionen“ die Kennzeichnung AGZ entfernt werden.

Flächen im Belegheitsland Nordrhein-Westfalen

Wenn Sie Flächen im Bundesland Nordrhein-Westfalen haben und für diese Flächen aus Hessen eine Förderung für die Ausgleichszulage erhalten wollen, müssen Sie im Antragsprogramm ELAN Ihre Fläche gesondert kennzeichnen. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die jeweilig zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

4.2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)

Die fachspezifischen Ausführungen zu HALM 2 sind in Kapitel 8 zu finden.

4.3 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Die Antragstellung auf Teilnahme an der Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ erfolgt mittels gesonderten Antragsformularen, die bei der für diese Maßnahme zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich sind. Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau.

Wurde die Genehmigung zum Beginn der Maßnahme erteilt, ist die Auszahlung mit dem Gemeinsamen Antrag und dem dazugehörigen Flächen- und Nutzungsnachweis zu beantragen.

Nach Durchführung der Umstrukturierung sind Sie verpflichtet, 3 Jahre in Folge einen Gemeinsamen Antrag einzureichen. Andernfalls kommt es zu Kürzungen und Sanktionen.

5. Ausfüllhinweise der Formulare

Mit der 12-stelligen Betriebsnummer (BNR12) ist es, zusammen mit Ihrer/m ZID-PIN/Passwort, möglich, sich im Agrarportal Hessen (www.agrarportal-hessen.de) einzuloggen. Die 12-stellige Betriebsnummer setzt sich für Hessen aus 06 000 und dem bisher bereits bekannten Personenident (PI) zusammen. Diese Nummer wird auch als InVeKoS-Nummer, 12-stelliger Personenident (PI) oder ZID-Nummer bezeichnet.

Beispiel: Für den Personenident (PI) 1234567 lautet die 12-stellige Betriebsnummer (BNR12) 060001234567.

Zur Bearbeitung des Gemeinsamen Antrags durchlaufen Sie die einzelnen Abschnitte nacheinander von links nach rechts. Anhand der Perlenschnur können Sie sich stets orientieren, in welchem Abschnitt Sie sich gerade befinden. Im

aktuellen Abschnitt ist das Symbol jeweils blau ausgefüllt. Einige Abschnitte sind ihrerseits in einzelne Teilschritte untergliedert. In einer Laufleiste sehen Sie um, wie viele Schritte es sich handelt und wie viele Sie davon bereits bearbeitet haben.

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte jeweils in einem separaten Unterkapitel beschrieben. Sofern der Abschnitt in Teilschritte untergliedert ist, finden Sie hierzu jeweils eine Zwischenüberschrift, um welchen Teilschritt es hierbei geht.

5.1 Persönliche Daten

Im Abschnitt **Persönlichen Daten** sind bei den Angaben zur Identifikation, Angaben zur Person, Hauptwohnsitz und Bankverbindung die bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle hinterlegten Daten bereits vorgetragen.

Änderungen der Telefonnummer, der Fax-Nummer, der Mobiltelefonnummer oder der E-Mail-Adresse können Sie hier selbst vornehmen.

Bei Änderungen von Namen, Anschrift oder der Bankverbindung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle. Für die Adressänderung ist die Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses inkl. Meldebescheinigung notwendig und für die Änderung der Bankverbindung eine von Ihrer Bank ausgestellte Bankbestätigung einzureichen.

Bei den **Steuernummern** gehen Sie bitte die einzelnen Felder von oben nach unten durch und tragen die entsprechende Steuernummer ein. Sie müssen hier mindestens eine der dort genannten Steuernummern angeben.

Beantworten Sie bitte die Frage, ob Ihr Betrieb zu einer **Unternehmensgruppe** gehört.

Wenn ja, vervollständigen Sie die Angaben zu allen **Mutter- und Tochterunternehmen der Unternehmensgruppe** in der nachfolgenden Tabelle. Tragen Sie dort den Namen des Mutter- und/oder Tochterunternehmens, die Art der Kontrolle (Kontrolltatbestand) sowie die zugehörige/n Steuernummer/n ein. Über die Schaltflächen plus/minus können Sie bei Bedarf weitere Tochterunternehmen hinzufügen oder wieder entfernen.

5.2 Aktiver Betriebsinhaber

In diesem Abschnitt weisen Sie Ihre Eigenschaft als **Aktiver Betriebsinhaber** nach.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen in diesem Abschnitt von oben nach unten die jeweiligen Arten der Nachweise durch. Es genügt dabei, dass Sie nur mit einem der genannten Nachweise Ihre Eigenschaft als Aktiver Betriebsinhaber nachweisen.

Beispiel: Sie hatten im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen von höchstens 5.000 Euro vor Anwendung von Sanktionen und sind Mitglied in einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung. In diesem Fall genügt es, wenn Sie Ihre Eigenschaft als Aktiver Betriebsinhaber über den Anspruch auf Direktzahlungen von höchstens 5.000 Euro nachweisen.

5.3 Allgemeine Angaben

Dieser Abschnitt besteht aus vier Teilschritten.

Schritt 1:

Die entsprechende **Rechtsform / Unternehmensform** Ihres Betriebes ist durch Ankreuzen bzw. genaue Angabe unter der Abfrage „Sonstige“ kenntlich zu machen. Geben Sie zusätzlich bei **Art des Erwerbs** an, ob es sich um ein Unternehmen im Haupterwerb, Nebenerwerb oder Zuerwerb handelt.

Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine juristische Person (Personen- oder Kapitalgesellschaft) oder ein Unternehmen mit einer anderen Rechtsform handelt und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben (z. B. Wechsel der Mitglieder einer GbR) bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich im Schritt 4 der Teil **Unternehmensbeteiligung** auszufüllen.

Bitte kennzeichnen Sie bei **Art des Betriebes** eine der vorgegebenen Möglichkeiten.

Schritt 2:

Die Fragen zur **Betriebsübersicht** sind anzukreuzen, sofern zutreffend („ja“). Wenn nicht zutreffend, dann ist keine Angabe zu machen („nein“).

Schritt 3:

Wenn sich Änderungen bei den **Betriebsstätten** ergeben haben, beantworten Sie die Frage mit „ja“.

Im Folgenden sind hier alle Betriebsstätten anzugeben, für die Sie eine HIT-Registriernummer (nicht nur für Rinderhaltung) erhalten haben. Sollten Sie mehr als 3 HIT-Registriernummern haben, geben Sie diese bitte auf einem gesonderten Blatt an. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann eine HIT-Registriernummer benötigen, wenn Sie nur Pferde-, Schaf-, Ziegen-, Geflügelhalter sind. Sollten Sie noch nicht über eine Nummer verfügen, so ist diese beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) zu beantragen.

Schritt 4:

Soweit Sie als Antragsteller bzw. Unternehmensinhaber oder Gesellschafter an anderen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, für die ein Antrag gestellt wird, beteiligt sind, und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich der Teil **Unternehmensbeteiligung** auszufüllen.

5.4 Andere Bundesländer

Geben Sie hier alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften.

Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

5.5 Tierhalter

Schritte 1 bis 3:

Jeder Antragsteller, der Tierhaltung betreibt, muss seinen Durchschnitts-Tierbestand – außer dem Rindviehbestand – angeben, sonst ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Bei Angabe des Bestandes im **Durchschnitt des Jahres sind Dezimalzahlen (z. B. 6,5)** möglich. Bitte achten Sie darauf, die Tierarten getrennt nach „eigenen Tieren“ und „Pensionstieren“ anzugeben.

Die Angaben zur Tierhaltung sind unter anderem Bedingung für die Antragstellung bestimmter HALM 2-Maßnahmen. Die Berechnung des Viehbesatzes erfolgt teilweise automatisiert auf der Basis der Angaben der zentralen Rinderdatenbank (HIT).

5.6 Direktzahlungen

Bitte beachten Sie, dass die Gewährung von Direktzahlungen neben anderen Voraussetzungen auch an die Mindestgröße des Betriebes von 1 ha beihilfefähiger Fläche gebunden ist. Dies bedeutet, dass Sie für die Einkommensgrundstützung mind. 1 ha Fläche benötigen!

Schritt 1:

Hiermit beantragen Sie die **Einkommensgrundstützung** 2023 und versichern, dass Ihnen die hessischen Flächen am 15.05.2023 zur Verfügung stehen und das gesamte Jahr beihilfefähig sind. Für Flächen, für die Sie 2023 keine Einkommensgrundstützung beantragen möchten, muss im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Interventionen“ die Kennzeichnung EGS entfernt werden.

Sollten Sie ebenfalls Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, so bestätigen Sie an dieser Stelle, dass Ihnen diese Flächen am 15.05.2023 zur Verfügung stehen, die Flächen das gesamte Jahr beihilfefähig sind und Sie die Flächen in dem Teil-FNN des jeweiligen Bundeslandes beantragen. Geben Sie im Abschnitt Andere Bundesländer alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Bei der Erklärung zu ökologisch/biologischer Produktion geben Sie an, ob Sie die Anforderung für die ökologische/biologische Produktion (Verordnung (EU) Nr. 2018/848) erfüllen und ob dies gesamtbetrieblich oder für Teile des Betriebs zutrifft. Als Nachweise legen Sie bitte Zertifikate gemäß Artikel 35, Abs. 1, der Verordnung (EU) 2018/848 vor.

Sofern Sie **Hanferzeuger** sind und mindestens eine Fläche mit Nutzungscode 701 oder 866 beantragt haben oder mindestens eine Fläche mit Code V laut Codeliste B für Hanf als Zwischenfrucht gekennzeichnet haben, bestätigen Sie hier die Kenntnis, dass die angebauten Sorte Hanf durch Vorlage des Originaletikettes nachzuweisen ist. Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Antrag entbindet nicht von der Verpflichtung der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG bei der BLE.

Sofern Sie **Hopfenerzeuger** sind und mindestens eine Fläche mit Nutzungscode 856 (Hopfen) beantragt wurde, geben Sie bitte an, ob Sie Mitglied einer Hopfenerzeugergemeinschaft sind.

Zur Beantragung von **Agroforstsystemen** geben Sie folgende Erklärungen ab. Bei erstmaliger Beantragung reichen Sie ein geeignetes Nutzungskonzept mit dem Gemeinsamen Antrag ein.

Schritt 2:

Hiermit beantragen Sie die **Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung** 2023 und versichern, dass Sie Ihren Betrieb nach dem 01.06.2018 nicht einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um die Ergänzende Umverteilungsein-

kommensstützung zu erlangen oder Ihr Betrieb nicht aus diesem Grund aus einem solchen hervorgegangen ist. Die Gewährung der Ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, falls Sie Ihren Betrieb nach dem 01.06.2018 ausschließlich zu diesem Zweck geteilt haben. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Schritt 3:

Zum Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung geben Sie zunächst an, ob Sie bereits in 2022 Junglandwirteprämie erhalten haben oder vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten haben.

In 2022 Junglandwirteprämie erhalten und es besteht in 2023 weiterhin Anspruch

Haben Sie bereits im Jahr 2022 Junglandwirteprämie nach Kapitel 5 VO (EU) 1307/2013 erhalten und es besteht darüber hinaus in diesem Antragsjahr noch Anspruch auf Junglandwirteprämie, so können Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung beantragen.

Wenn Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung als natürliche Person beantragen, ist die erste Frage anzukreuzen. Erfolgt die Beantragung von einer Personenvereinigung oder juristischen Person, ist die zweite Frage anzukreuzen. In diesem Fall sind die Angaben zu der Person, die die Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllt, in der Tabelle einzutragen. Erfüllt mehr als eine Person diese Voraussetzungen, sind zu jeder dieser Personen die Eintragungen in der Tabelle vorzunehmen. Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig aus und fügen die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei. Nur so kann der Anspruch festgestellt werden.

Vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten

Wenn Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung als natürliche Person beantragen, ist die erste Frage anzukreuzen. Erfolgt die Beantragung von einer Personenvereinigung oder juristischen Person, ist die zweite Frage anzukreuzen. In diesem Fall sind die Angaben zu der Person, die die Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllt, in der Tabelle einzutragen. Erfüllt mehr als eine Person diese Voraussetzungen, sind zu jeder dieser Personen die Eintragungen in der Tabelle vorzunehmen. Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig aus und fügen die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei. Nur so kann der Anspruch festgestellt werden.

Bitte beachten: Für den Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung muss der Nachweis der Qualifikation bis zum Ende der Antragstellung (31.05.) des Antragsjahres nachgereicht werden.

Schritt 4:

Hier erklären Sie, dass Sie von der Ausnahmeregelung zur Erbringung von aus der Erzeugung genommenen Flächen (GLÖZ 8) Gebrauch machen möchten. Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.2.

Schritt 5:

Im diesem Schritt stellen Sie den Antrag auf Gewährung der **Öko-Regelungen**.

Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind, mit Ausnahme der Öko-Regelung 2, 4 und 7, im Flächen- und Nutzungsnachweis zusätzlich zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Kombinationen von Öko-Regelungen mit den Maßnahmen der 2. Säule (HALM 2) zu Ausschlüssen oder Kürzungen bei diesen Zahlungen führen können.

Informationen zu Kombinationsmöglichkeiten finden Sie in Anlage 9 dieses Merkblatts.

5.7 Gekoppelte Einkommensstützung

Schritt 1:

In diesem Schritt beantragen Sie die Zahlung für Mutterkühe. Bitte beachten Sie, dass eine Kuh mindestens einmal gekalbt haben muss, um als prämiensberechtigter anerkannt zu werden.

In folgender Tabelle geben Sie bitte an, für welche Mutterkühe Sie die Prämie beantragen. Zu beachten ist hierbei, dass nur die in der HIT gemeldeten und als Mutterkuh registrierten Tiere vorgetragen sind. Sollten Sie Tiere besitzen, deren Erstkalbung aufgrund

- von Totgeburt nicht an die HIT gemeldet wurde oder
 - die z. B. in einem Pensionsbetrieb gehalten und demnach dort gemeldet sind,
- können Sie diese manuell mit Angabe der Ohrmarkennummer und der HIT-Registriernummer im Haltungszeitraum am Ende der Tabelle erfassen. Dies gilt auch für Tiere, die auf einer Betriebsnummer gemeldet sind, die zu einer Gemeinschaftsweide gehört. In beiden Fällen muss ein entsprechender Kalbungs-Nachweis mit dem Antrag oder spätestens bis zum 15.05. des Antragsjahres eingereicht werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Mutterkühe als Ersatztiere zu beantragen. In diesem Fall ist die Beantragungsart „Ersatztier“ auszuwählen.

Hinweis: Tiere, für die Sie nach ViehVerkehrsVerordnung nicht das wirtschaftliche Risiko tragen, dürfen von Ihnen nicht beantragt werden.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist Ihre Registrierung als Rinderhalter bei der HIT.

Schritt 2:

In diesem Schritt beantragen Sie die Zahlung für Mutterschafe und/oder Mutterziegen und bestätigen, dass die von Ihnen beantragten Tiere zum 01.01. des Antragsjahres in der HIT-Stichtagsmeldung mindestens 10 Monate alt sind.

Bitte geben Sie in der folgenden Tabelle unter Angabe der Ohrmarkennummer sowie der HIT-Registriernummer(n) im Haltungszeitraum an, für welche Mutterschafe und/oder Mutterziegen Sie die Prämie beantragen. Zu beachten ist hierbei, dass maximal die bei der HIT gemeldete Anzahl an Tieren gefördert werden kann.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Mutterschafe und/oder Mutterziegen als Ersatztiere zu beantragen. In diesem Fall ist die Beantragungsart „Ersatztier“ auszuwählen.

Hinweis: Tiere, für die Sie nach ViehVerkehrsVerordnung nicht das wirtschaftliche Risiko tragen, dürfen von Ihnen nicht beantragt werden.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist Ihre Registrierung als Schaf- bzw. Ziegenhalter bei der HIT.

5.8 Flächenbezogene Fördermaßnahmen

Schritt 1:

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Förderfähig sind alle Flächen, die im benachteiligten Gebiet liegen und in der Anlage 10 „Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ“ in der Spalte AGZ mit einem X gekennzeichnet sind.

Für Flächen, für die Sie 2023 keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete beantragen möchten, muss im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Interventionen“ die Kennzeichnung AGZ entfernt werden. Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023 beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Flächen im Belegheitsland Nordrhein-Westfalen

Wenn Sie Flächen im Bundesland Nordrhein-Westfalen haben und für diese Flächen aus Hessen eine Förderung für die Ausgleichszulage erhalten wollen, müssen Sie im Antragsprogramm ELAN Ihre Fläche gesondert kennzeichnen. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die jeweilig zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Schritt 2:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)

In diesem Schritt können Sie die Auszahlung für folgende HALM 2-Förderverfahren beantragen:

- B.1 Ökologischer Landbau
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Erosionsschutzstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- C.3.6 Gewässerschutzstreifen
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennarten
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung

Beachten Sie, dass Sie konkret die Maßnahme zur Auszahlung beantragen müssen, für die Sie eine Verpflichtung haben. Sollten Sie bspw. eine Verpflichtung für Maßnahme B.1 besitzen, aber die Auszahlung für Maßnahme D.1 beantragen, so erfolgt keine Auszahlung. Infolgedessen wird die bestehende Verpflichtung der Maßnahme B1 aufgelöst.

Für die Beantragung der Auszahlung der Maßnahmen „A – Erarbeitung von Konzepten“ und „H.2 – Arten- und Biotopschutz im Offenland“ verwenden Sie bitte den hierfür vorgesehenen Antrag. Dieser ist bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich.

Die Auszahlung für die Maßnahmen „E.1 – Pheromoneinsatz im Weinbau“ und „E.3 – Steillagenweinbau“ können Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau mit den dort erhältlichen Formularen beantragen.

Ob Sie HALM 2-Teilnehmer sind und an welcher Fördermaßnahme Sie teilnehmen, können Sie den Daten im Agrarportal entnehmen.

Sind Sie Teilnehmer am Verfahren HALM 2 – Ökologischer Landbau, so übermittelt Ihre Öko-Kontrollstelle Ihre Öko-Kontrollbescheinigung sowie alle Auswertungsschreiben direkt an die Zahlstelle des Landes Hessen. Sollte Ihre Kontrollstelle die Dokumente nicht übermitteln, so müssen Sie bis zum 31.01.2024 die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinien) im Original vorlegen.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023 beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bitte geben Sie an, ob Sie **Mitglied einer Erzeugerorganisation im Bereich Obst & Gemüse** sind.

Bei anerkannten Erzeugerorganisationen (EO) handelt es sich um privatrechtliche juristische Personen sowie Personengesellschaften, die definierte Anforderungen erfüllen müssen. In Deutschland gibt es z. Zt. 32 solcher Erzeugerorganisationen (EO).

Eine Erzeugerorganisation muss sich verpflichten, umweltgerechte Anbauverfahren und Techniken zum Schutz von Wasser, Boden und Landschaft sowie Erhalt der Artenvielfalt einzusetzen.

Zudem muss eines der sogenannten fakultativen Ziele angestrebt werden

- Sicherstellung einer planvollen und nachfragegerechten (Qualität, Quantität) Erzeugung
- Bündelung des Angebotes und der Vermarktung der EO-Mitglieder
- Produktionskosten optimieren und Erzeugerpreise stabilisieren

In einer Satzung verpflichten sich die Mitgliederbetriebe mit einem Erzeugnis nur einer EO anzugehören und durch diese die gesamte Erzeugung abzusetzen (abweichend davon ist allerdings eine Direktvermarktung in geringem Umfang zulässig (max. 25 % der Erzeugung des jeweiligen Mitgliedes).

Weitere Voraussetzungen:

Mitgliedschaft: mind. 15 Mitglieder, mind. ein Jahr Mitgliedschaft

Umsatz:

1. mindestens 5.000.000 € (Wert der vermarktbaren Erzeugung) oder mindestens 10.000 t (vermarktbare Erzeugung)
2. bei der Vermarktung von ausschließlich
 - ökologisch/biologisch erzeugten Produkten oder
 - Schalenfrüchten

mindestens 1.250.000 € (Wert der vermarktbaren Erzeugung)

Schritt 3:

Weinbauförderung, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Falls Sie am Förderprogramm „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilnehmen, beantragen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen.

Flächen, für die ein Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt wurde, sind im FNN 2023 in der Codeliste B mit einem „B“ plus Ziffer der Fördermaßnahme gekennzeichnet (z. B. „B1“).

Beantragen Sie im Förderjahr die Auszahlung der Maßnahme (die bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein muss), ergänzen Sie die Codierung von „B“ (= Antrag) durch „Z“ (= Zahlung) (z. B. „B1“ wird mit „Z1“ ergänzt).

Zusätzlich müssen Sie bis zum 30.06.2023 die Meldung zum Abschluss der Maßnahme im Dezernat Weinbau, Eltville einreichen.

Wenn Sie in den Jahren 2020 und/oder 2021 und/oder 2022 an der Fördermaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilgenommen haben, kreuzen Sie bitte das zweite Ankreuzfeld an. Sie sind verpflichtet, drei Jahre lang nach Abschluss der Fördermaßnahme weiterhin einen Gemeinsamen Antrag und einen Flächen- und Nutzungsnachweis abzugeben. Diese Verpflichtung resultiert aus der Einhaltung von Cross-Compliance in den der Fördermaßnahme folgenden drei Jahren.

BITTE BEACHTEN: Antragsunterlagen (für Neuantragsteller) und Informationen zu den Förderprogrammen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, erhältlich.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023 beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

5.9 Flächen- und Nutzungsnachweis

5.9.1 Spaltenbeschreibung Schlagerfassung

Die Spalten 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 30 – 34 sind vorgetragen, wenn der Schlag bereits im Vorjahr beantragt war.

Spalte 1:

Hier ist die neue, aktuell gültige Schlagnummer 2023 einzutragen, insbesondere für neue Schläge und für die Schläge, die eine andere Schlagnummer erhalten sollen.

Spalte 2:

Hier können Sie eine Lagebezeichnung für den Schlag eintragen.

Spalte 3:

Hier wird die Bruttofläche des aktuell beantragten Schlages aus der Geometrie eingetragen.

Spalte 4:

Hier wird die Nettofläche des aktuell beantragten Schlages aus der Geometrie eingetragen.

Spalte 5:

Hier ist der Code für die Nutzung zur Ernte in diesem Jahr gemäß Codeliste A einzutragen (z. B. 311 für Winterraps), sofern keine Codierung vorgetragen ist. Es ist die Hauptnutzung im Zeitraum vom 01.06. – 15.07.2023 anzugeben, d. h. die Nutzung die zeitlich am längsten während dieses Zeitraums auf dem Schlag vorzufinden ist.

Spalte 6:

Hier ist die Bezeichnung des Nutzungscode angegeben (z. B. Winterraps für NC 311).

Spalte 7:

Hier ist der Nutzungscode des Schlages aus dem Vorjahr eingetragen.

Spalte 8:

In dieser Spalte werden je nach Angabe im Formular die entsprechenden Interventionen eingetragen. Diese können von Ihnen ergänzt oder storniert werden. Zusätzlich müssen ggf. auch weitere Interventionen manuell beantragt werden (z. B.: für Öko-Regelungen wie ÖR 1a).

Spalte 9:

In dieser Spalte wird die HALM 2-Maßnahme vorgetragen, für die dieser Schlag bewilligt wurde. Ein Wechsel der Fläche innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ist bei diesen Maßnahmen nicht zulässig.

Spalte 10:

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste B für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen hier einzutragen.

Spalte 11:

Wird ein Schlag ökologisch bewirtschaftet ist dies in dieser Spalte zu kennzeichnen. Bei gesamtbetrieblich ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist die Angabe vorgetragen. Hinweis: Gilt nicht für Teilnehmer HALM 2 B.1.

Spalte 12:

In dieser Spalte tragen Sie die Art der Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten (GLÖZ 6) ein. Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.2.

Spalte 13/14:

Hier tragen Sie den Fruchtwechsel im aktuellen Jahr bzw. im Vorjahr für GLÖZ 7 an. Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.

Spalte 15:

In dieser Spalte tragen Sie die Angaben zu GLÖZ 8 ein. Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.

Spalte 16:

Bei Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1b) geben Sie hier die Kategorie der Saatgutmischung an. Die zulässigen Arten für Saatgutmischungen sowie die Kategorie finden Sie in Anlage 7.

Spalte 17:

Bei Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1b) geben Sie hier das Ansaatjahr an.

Spalte 18/19:

Wenn Sie Teilnehmer der HALM 2-Maßnahme E.2.1 oder E.2.2 (Erhaltung oder Nachpflanzung von Streuobstbeständen) sind, tragen Sie bitte in diesen Spalten die für die Maßnahme zur Auszahlung beantragte/n Baumzahl/en ein.

Spalte 20:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 701 (Hanf (THC-arme Sorten)) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Hanfsorte an (vgl. Anlage 2 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)).

Spalte 21:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 701 (Hanf (THC-arme Sorten)) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Saatgutmenge Hanf in kg/ha an.

Spalte 22:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 856 (Hopfen) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Sorte Hopfen an.

Spalte 23:

Sollten Sie Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841) beantragt haben, müssen Sie hier angeben, welche Gehölzart Sie angepflanzt haben. Eine Auflistung hierzu finden Sie in diesem Merkblatt unter Anlage 8 – Zulässige Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb.

Spalte 24:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) angegeben haben, geben Sie hier bitte das Jahr der Anlage an.

Spalte 25:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) angegeben haben, geben Sie hier bitte das Jahr der letzten Ernte an.

Spalte 26:

Geben Sie hier für Schläge, die erstmalig in einem Sammelantrag angegeben werden oder nach 3-jähriger Unterbrechung wieder beantragt werden, einen Nachweis für die Nutzungsberechtigung an. Nach Klicken auf den kleinen Pfeil öffnet sich ein Dialogfenster und Sie können Nachweise als Datei hochladen.

Spalte 27–29:

Sofern auf Ihrem Schlag eine kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung (NLF) stattfindet (z. B. temporärer Parkplatz für Volksfeste, ein Zirkus o. ä.) tragen Sie hier die Art der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung (NLF) sowie das Datum des Beginns und Endes ein.

Spalte 30:

1. In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Wassererosionsgefährdungsklasse Konditionalität 0, 1 oder 2.
2. Sollte die Teilung eines einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordneten Schlages zu einer Erleichterung der Bewirtschaftung führen, so ist wie folgt vorzugehen:

Im Agrarportal besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, die Auswirkungen einer möglichen Schlagneubildung selbst zu prüfen und ggf. neu gewählte Schlaggrenzen mit dem digitalen Antrag einzureichen.

Spalte 31:

In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Winderosionsgefährdung Konditionalität 0 oder 1.

Spalte 32:

In dieser Spalte ist angegeben, wenn ein Schlag in der Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ liegt (GLÖZ 2). Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.

Spalte 33:

Hier ist der Flächenidentifikator (FLIK) eingetragen. Dieser kann sich aus technischen Gründen gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

Spalte 34:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann die Fläche das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

Spalte 35:

Sofern für den Schlag ein Update geliefert wird z. B. aus dem Flächenmonitoring oder der Verwaltungskontrolle wird hier durch das System ein Grund für das Update eingetragen.

5.9.2 Spaltenbeschreibung Landschaftselemente

Die Spalten 1 – 5 werden vorgetragen. Diese sind von Ihnen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Für die Einstufung des Landschaftselements gemäß der Liste der LE-Code ist dessen Gesamtfläche maßgebend. Bisher nicht gekennzeichnete Landschaftselemente, die sich vollständig oder teilweise im Schlag befinden, sind ab einer Größe von 10 m² zu erfassen.

Die Beschreibung der Landschaftselemente (LE) sowie die Liste der LE-Codes finden Sie in Kapitel 6.

Spalte 1:

In dieser Spalte finden Sie die LE-Nummer aus dem aktuellen Jahr.

Spalte 2:

In Spalte 2 ist der LEIK (Landschaftselement-Identifikator) aus dem aktuellen Jahr eingetragen. Ändern Sie die Geometrie, bleibt die Spalte leer.

Spalte 3:

Der LE-Code gibt an, um welche Art von Landschaftselement es sich handelt (z. B. LE-Code 70 für Hecken und Knicks). Eine Übersicht finden Sie im folgenden Kapitel 6 dieses Merkblattes.

Spalte 4:

Hier ist die Gesamtgröße (brutto) des Landschaftselements mit 4 Nachkommastellen angegeben. Diese Spalte errechnet sich automatisch aus der Geometrie und kann von Ihnen nicht bearbeitet werden.

Spalte 5:

Hier ist der von Ihnen beantragte Anteil des Landschaftselements mit 4 Nachkommastellen angegeben (Nettogröße des LE im Schlag). Liegt das LE vollständig auf einem von Ihnen beantragten Schlag, dann entspricht der Wert in Spalte 5 der Bruttofläche des LE. Diese Spalte errechnet sich automatisch aus den Geometrien und kann von Ihnen nicht bearbeitet werden.

Spalte 6:

In dieser Spalte können Sie dieses Landschaftselement oder den Teil dieses Landschaftselements für GLÖZ 8 beantragen.

Spalte 7:

Hier wird angezeigt, ob die Geometrie des Landschaftselements gültig ist.

Spalte 8:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann das LE das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

5.9.3 Spaltenbeschreibung HALM

In diesem Reiter finden Sie die Angaben über bewilligte HALM 2-Schläge.

Spalte 1:

Hier ist der Personenident eingetragen, der im Zuwendungsantrag angegeben wurde. Bei Übernahmen von Verpflichtungen steht dort nicht der eigene Personenident sondern derjenige des Verpflichtungsübergabers (ursprünglicher PI).

Spalte 2:

Hier ist die Nummer des HALM 2-Schlages (HAS) eingetragen.

Spalte 3:

Hier finden Sie die Verpflichtungsgröße des HALM 2-Schlages.

Spalte 4:

In dieser Spalte sind die bewilligten HALM 2-Maßnahmen für den jeweiligen HALM 2-Schlag (HAS) eingetragen.

5.9.4 Spaltenbeschreibung Änderungsvorschläge

In diesem Reiter finden Sie die Angaben über Änderungsvorschläge.

Spalte 1:

In dieser Spalte ist die Nummer des zugehörigen Schlages angegeben.

Spalte 2:

Hier ist ggf. ein geänderter Wert eingetragen.

Spalte 3:

Hier ist ggf. ein neuer Wert eingetragen.

Spalte 4:

Hier ist der aktuelle Wert eingetragen.

Spalte 5:

In dieser Spalte ist das Datum eingetragen, wann ein Änderungsvorschlag erstellt wurde.

Spalte 6:

In dieser Spalte ist ersichtlich, ob ein Änderungsvorschlag übernommen wurde.

5.9.5 Spaltenbeschreibung Flächenobjekte

Im Reiter Flächenobjekte können Sie zusätzliche Flächenobjekte erfassen, die Teil eines von Ihnen beantragte Schlages sind, jedoch keinen eigenen Schlag bilden. Diese zusätzlichen Flächenobjekte liegen wie Landschaftselemente auf der Schlagfläche.

Als zusätzliche Flächenobjekte können erfasst werden:

Agroforststreifen nach § 4 (2) GAPDZV

Agroforststreifen (ÖR 3)

Altgrasstreifen in Dauergrünland (ÖR 1d)

Blühflächen in Dauerkulturen (ÖR 1c)

Blühstreifen in Dauerkulturen (ÖR 1c)

Spalte 1:

Bei Erfassung eines Flächenobjekts wird automatisch eine laufende Nummer vergeben.

Spalte 2:

Die Größe des Flächenobjekts errechnet sich aus der erfassten Geometrie.

Spalte 3:

Hier ist im hinterlegten Katalog auszuwählen, um welches Flächenobjekt es sich handelt (z. B. Blühstreifen in Dauerkulturen (ÖR 1c)).

Spalte 4:

In dieser Spalte ist die Nummer des zugehörigen Schlages angegeben.

Spalte 5:

Für Blühflächen/ und -streifen in Dauerkulturen (ÖR 1c) geben Sie hier die Kategorie der Saatgutmischung an. Die zulässigen Arten für Saatgutmischungen und die Artenzusammensetzungen der Gruppen A und B finden Sie in Anlage 7 dieses Merkblatts.

Spalte 6:

Für Blühflächen/ und -streifen in Dauerkulturen (ÖR 1c) geben Sie hier das Ansaatjahr an.

Spalte 7:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann das Flächenobjekt das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

5.10 Allgemeine Hinweise

In den Allgemeinen Hinweisen finden Sie bestehende Rechtsgrundlagen sowie Erklärungen zum Datenschutz und Informationen zur Transparenzinitiative der Europäischen Union. Mit Abgabe des Gemeinsamen Antrags bestätigen Sie die Kenntnisnahme und versichern die unter Allgemeine Hinweise genannten Auflagen zu erfüllen.

6. Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen

Es besteht für alle nachfolgend beschriebenen Landschaftselemente eine Verpflichtung im Sinne der Konditionalität und somit ein Beseitigungsverbot.

Übersicht über die Landschaftselemente		
LE-Code	Art/Bezeichnung	Anforderung/Auflage
0	Ungültig gewordenes Landschaftselement	Dieses ehemalige Landschaftselement ist aufgrund seiner aktuellen Größe bzw. Form und Beschaffenheit kein Landschaftselement im Sinne der Konditionalitäten-Bestimmungen mehr. Damit ist es nicht mehr Bestandteil der förderfähigen Fläche.
70	Hecken und Knicks	Mindestlänge 10 m. Durchschnittliche Breite von bis zu 15 m
71	Baumreihen	Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung. Mindestlänge 50 m. Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
72	Feldgehölze	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Mindestens 50 m ² . Maximal 2.000 m ²
73	Feuchtgebiete	Maximal 2.000 m ²
74	Einzelbäume	Immer 30 m ²
75	Tümpel, Dolinen	Maximal 2.000 m ²
76	Natur-, Stein- oder Trockenmauer	Mindestens 5 Meter lang
77	Fels- und Steinriegel, naturversteinte Fläche	Maximal 2.000 m ²
78	Feldraine	Lineare Struktur. Durchgängig mehr als 2 Meter breit
98	Beseitigtes Landschaftselement	Landschaftselement existiert nicht mehr, da es entgegen den Konditionalitäten-Auflagen beseitigt wurde.
99	Kein Landschaftselement	Hierbei hat es sich nie um ein Landschaftselement nach Konditionalitäten-Vorgaben gehandelt, bzw. die Geometrie lässt sich keinem tatsächlichem Landschaftselement zuordnen.

Landschaftselemente (LE) sind Bestandteil der Bruttofläche eines Schlags. Landschaftselemente können vollständig in einem Schlag liegen, unmittelbar an den Schlag angrenzen oder auch nur mit einem Teil ihrer Fläche zu dem Schlag gehören. Sie sind immer in ihrer Gesamtheit zu bewerten!

Landschaftselemente sind ab einer Größe von 10 m² zu erfassen. Jeder Antragsteller ist im Rahmen der Antragstellung verpflichtet, die Angaben zu den Landschaftselementen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. Anzugeben sind alle Landschaftselemente, für die der Antragsteller eine Verfügungsberechtigung hat.

Sofern sich noch nicht angegebene Landschaftselemente auf dem Schlag befinden, sind diese durch den Antragsteller entsprechend im Nachweis Landschaftselemente anzugeben!

Beschreibung der Landschaftselemente

Code 70: Hecken und Knicks

Definition:

Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich kleiner, nicht bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen) und Unterbrechungen maximal in der Größe wie sie zur Durchfahrt üblicher landwirtschaftlicher Maschinen erforderlich sind, ohne zwingend als Durchfahrt zu gelten. Befestigte Unterbrechungen beenden eine Hecke.

Anforderungen:

- Mindestlänge 10 m
- Durchschnittliche Breite von bis zu 15 m
- Mindestens doppelt so lang wie breit

Erläuterungen:

Hecken sind linienförmige Bestände, bestehend aus mehreren Strauch- und/oder Baumarten. Die Gehölze stehen dicht beieinander, die Sträucher und Büsche sind häufig stark verzweigt, die Baumkronen können lückenhaft sein. Die Breite einer Hecke ist im Verhältnis zur Länge relativ gering und beträgt in der Regel nur wenige Meter. Überwiegend mit Bäumen bestandene Flächen, verbuschte Waldränder und Hecken, die längsseitig direkt an Wald angrenzen, sind keine Hecken.

Code 71: Baumreihen

Definition:

Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

Anforderungen:

- Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung
- Mindestlänge 50 Meter
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Erläuterungen:

Überwiegend mit Sträuchern bewachsene Flächen sind keine Baumreihen. Lücken bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Baumabstandes sowie nachgepflanzte Jungbäume gehören zur Baumreihe.

Code 72: Feldgehölze

Definition:

Feldgehölze sind flächige Baum- und/oder Strauchbestände, meist unregelmäßig begrenzt, einschließlich kleiner nicht entsprechend bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen).

Anforderung:

- Mindestens 50 m², Maximal 2000 m² groß
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Erläuterungen:

Im Gegensatz zur Hecke ist die Charakterisierung als flächiges Element (inselartiges Element in der Landschaft, wäldchenartige Baumgruppe) von wesentlicher Bedeutung. Im Feldgehölz kann sich ggf. bereits eine waldartige Innenzone entwickeln, einzelne Nadelbäume können vorkommen. Erkennbare Wege, Fließgewässer u. ä. teilen Feldgehölze und grenzen diese vom Wald ab. Aufforstungsflächen sind keine Feldgehölze.

Code 73: Feuchtgebiete

Definition:

Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²
- Erfassung in der Biotopkartierung

Erläuterungen:

Aneinander grenzende Feuchtgebiete sind nur getrennt zu behandeln, soweit es sich um unterschiedliche Biotope in der Biotopkartierung handelt. Als Feuchtgebiet abgegrenzt werden die Kernbereiche inkl. der Ufervegetation, die nicht zur Landwirtschaftlichen Fläche gehören.

Code 74: Einzelbäume

Definition:

Einzelbäume, die als Naturdenkmal eingestuft und als Naturdenkmal gekennzeichnet und daher nach dem BNatSchG bzw. HAGBNatSchG geschützt sind.

Anforderungen:

- Erfassung als Naturdenkmal (Plakette)
- keine Größenbeschränkung (sind nach Konversionsfaktor immer 30 m² groß)

Erläuterungen:

Freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Die Schutzvorschriften ergeben sich aus der Schutzverordnung (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 12 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG). Einzelbäume werden mit einer Fläche von 30 m² festgesetzt.

Code 75: Tümpel, Dolinen

Definition:

Feuchtgebiete, die zu der landwirtschaftlichen Parzelle gehören, jedoch wegen ihrer Feuchtigkeit nicht nutzbar sind (z. B. Nassstellen, Tümpel, Quellen) und keinen Schutzstatus haben.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²

Erläuterungen:

Feuchtgebiete sind naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (z. B. Schilfgürtel).

Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden. Sie besitzen für gewöhnlich keinen oberflächlichen Zu- und Abfluss.

Code 76: Natur-, Stein- oder Trockenmauer

Definition:

Trocken- und Natursteinmauern sind überwiegend gehölzfreie, lineare Strukturelemente zur Befestigung eines Geländesprungs.

Anforderungen:

- Mindestens 5 Meter lang
- Durchgängig mehr als 2 Meter breit

Erläuterungen:

Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind. Sie sind leicht gegen den Hang geneigt. Lesesteinwälle: Längliche oder haufenförmige Aufschüttungen größerer Steine und Geröll von mehr als 5 Metern Länge am Rand von Äckern, bei Viehweiden auch innerhalb der Fläche.

Code 77: Fels- und Steinriegel, naturversteinte Fläche

Definition:

Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²

Erläuterungen:

Nur großflächige Steinflächen sind zu berücksichtigen. Flächen mit einzelnen Steinen oder Steinflächen, die eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (z. B. Weideflächen) ermöglichen, sollen hier nicht erfasst werden.

Code 78: Feldraine

Definition:

Feldraine sind überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Böschungen zu Verkehrswegen oder Fließgewässern) liegen oder an diese angrenzen. Feldraine sind unabhängig von ihrer Größe Bestandteil der förderfähigen Fläche. Ab einer Breite von mehr als 2 Metern unterliegen sie einem Beseitigungsverbot.

Anforderungen:

- Lineare Struktur
- Durchgängig mehr als 2 Meter breit

Erläuterung:

Feldraine bilden oft kleine Geländestufen. Sie sind häufig mit Hecken oder Einzelbäumen zu finden und in Verbindung zu bringen.

Keine Landschaftselemente sind:

1. Wald oder waldähnliche Flächen
2. Fließgewässer einschließlich Ufergehölze
3. Wege
4. Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Zu 1. Wald oder waldähnliche Flächen

Als Wald wird ein mehr oder weniger dichter Baumbestand mit einer Fläche i. d. R. ab ca. 0,2 ha und einer Mindestbreite von 20 m verstanden. Zum Wald gehören auch die Innen- und Außenränder von Wäldern, die teilweise mit einem Waldmantel aus tief geasteten Bäumen und/oder Sträuchern bestehen.

Zu 2. Fließgewässer einschließlich Ufergehölze

Ufergehölze und Böschungen an Gewässerrändern einschließlich Ufergehölze und dazugehörige Böschungen an Bächen, Flüssen oder Stillgewässern sind keine LE. Ufergehölze entlang der Uferlinie von Gewässern sind sowohl angepflanzt als auch natürlichen Ursprungs (z. B. Erlensäume, Kopfweidenbestände, Pappeln). Im Unterwuchs können verschiedene Hochstaudenfluren oder Röhrichte vorkommen. Angrenzende Gehölze sind als separate Elemente zu bewerten.

Zu 3. Wege

Wege, Straßen etc. und dazugehörige Böschungen sind keine Landschaftselemente. Sie haben eine trennende Funktion, entsprechend ist ein Landschaftselement auf der dem Schlag abgewandten Wegseite kein Bestandteil dieses Schlags. LE, die durch einen Weg geteilt werden, sind als zwei separate Geometrien zu erfassen.

Zu 4. Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Die oben genannten Elemente sind keine LE im Sinne der Verordnung, da hierbei die landwirtschaftliche Nutzung – z. B. im Sinne der Ernte von Obst – im Vordergrund steht.

Dagegen ist bei Bäumen oder Sträuchern, deren Blüten, Früchte oder andere Teile gelegentlich genutzt werden können (z. B. Schlehen und Wacholder), keine landwirtschaftliche Nutzung zu unterstellen. Dies gilt auch für vereinzelte Obstbäume (u. a. im Unterwuchs).

7. Hinweise zur Bearbeitung von Flächen und Landschaftselementen

WICHTIG:

Temporär, also zeitlich begrenzte (länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr) nicht beihilfefähige und nicht befestigte Elemente wie z. B. Misthaufen, die kleiner als 100 m² sind, müssen grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden. Alle temporär nicht beihilfefähigen Elemente, die größer als 100 m² sind, alle befestigten Elemente sowie alle dauerhaft nicht beihilfefähigen Elemente sind nicht Teil der beihilfefähigen Fläche und daher aus der beantragten Fläche herauszunehmen.

Antragsteller, die im Vorjahr am Antragsverfahren teilgenommen haben, erhalten im Flächen- und Nutzungsnachweis Bruttoschläge als Referenzdatenbestand auf einem Luftbilddatenbestand aus den Jahren 2020 bis 2022 für alle in Hessen gelegenen Schläge vorgetragen.

Unter der Definition Bruttoschlag ist folgendes zu verstehen:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Schlates (Nettoschlag) mit den dazugehörigen Landschaftselementen (LE). Eventuell sind auch nur Teile eines Landschaftselementes einem Schlag zugeordnet. **Prüfen Sie in jedem Fall die vorgetragenen Angaben und die Geometrie sorgfältig. Beachten Sie auch, dass das Luftbild nicht die aktuelle Situation widerspiegeln muss, da es ggf. aus früheren Jahren stammt. Beantragen Sie daher grundsätzlich die Geometrie wie Sie sie im aktuellen Jahr bewirtschaften werden.** Neue Schläge sind geometrisch zu erfassen und mit den entsprechenden Informationen (Bsp.: Schlagnummer, Nutzungscode) in der Tabelle des FNN zu versehen. Dabei ist zu beachten, dass Landschaftselemente, die Teil des Schlates sind, separat im Reiter Landschaftselemente zu erfassen oder zu korrigieren sind. Landschaftselemente, die bereits vorgetragen wurden, können von Ihnen nicht gelöscht, sondern lediglich als ungültig codiert werden (Codes 0, 98 oder 99). Neu zu erfassende Landschaftselemente sind solche, die von Ihnen unter Verpflichtung im Sinne der Konditionalität stehen (näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023).

Hinweise zur Schlagbearbeitung

Wenn Sie im letzten Jahr bereits am Antragsverfahren teilgenommen haben sind im Flächen- und Nutzungsnachweis die von Ihnen im Vorjahr angegebenen und ggf. durch die Agrarverwaltung korrigierten Schläge zum Vergleich angegeben. Diese Daten sind im Rahmen des „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ gespeichert. **Bitte prüfen Sie die vorgetragenen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit.** Fehlen dort Schläge, die Sie dennoch in diesem Jahr bewirtschaften, sind diese als „neu hinzukommende Schläge“ von Ihnen neu einzuzichnen. Hat sich der Schlagzuschnitt geändert, ist dieser in jedem Fall entsprechend anzupassen. Jeder Antragstellende ist für die ordnungsgemäße Einzeichnung selbst verantwortlich.

Bei einer Änderungen der Geometrie beachten Sie bitte folgende Grundsätze:

1. Lassen Sie sich Zeit beim Digitalisieren und bewahren Sie eine ruhige Hand.
2. Setzen Sie grundsätzlich so wenig Stützpunkte wie möglich und grenzen Sie Ihre Fläche nach Nutzung ab. Versuchen Sie immer, im Uhrzeigersinn zu digitalisieren.
3. Korrigieren Sie Ihre Flächen nur, wenn sich die Nutzung gegenüber dem Vorjahr deutlich verändert hat (vermeiden Sie unnötige Kleinständerungen im Zentimeterbereich).
4. Achten Sie darauf, dass die Geometrie sauber abgeschlossen ist und sich keine ungewollten „Ausreißer“ ergeben haben.
5. Bitte beachten Sie auf den Luftbildern Schattenwurf und Verkipnungen. Diese sind unter Umständen landwirtschaftlich förderfähige Fläche.
6. Nicht jeder Baum ist als Landschaftselement zu erfassen. Achten Sie bitte hier auf die entsprechenden Definitionen der Landschaftselemente in Kapitel 6.

Neu: Für Schläge, die erstmalig in einem Sammelantrag angegeben werden oder nach 3-jähriger Unterbrechung wieder beantragt werden, ist die Verfügungsberechtigung mit dem Sammelantrag nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder Tauschvereinbarungen erbracht werden.

Hinweise zur Bearbeitung von Landschaftselementen

Für die Bearbeitung von Landschaftselementen ist geometrisch genauso vorzugehen wie bei den Schlägen. Anstatt eines Nutzungscode vergeben Sie einen LE-Code.

Die Angaben werden im Reiter Landschaftselemente vorgenommen. Dazu müssen Sie im Layerbaum den Layer „LE-Aktuell“ markieren.

Für die Erfassung eines Baumes ist der Punkt zu verwenden (30 m²). Definitionen der Landschaftselemente finden Sie in Kapitel 6.

Außerhessische Flächen

Bitte beachten Sie: Sollten Sie im Jahr 2023 Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, so müssen Sie diese Flächen im jeweils anderen Bundesland angeben (vgl. Kap. 5.4 Andere Bundesländer). Diese werden dann über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) an das Land Ihres Betriebssitzes (Hessen) übermittelt und dort ausgezahlt.

Alle Flächen außerhalb Hessens dürfen daher nicht mehr in Hessen angegeben werden. Hinsichtlich der Angabe der Flächen in den anderen Bundesländern wenden Sie sich bitte an das jeweilige Bundesland. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

8. Hinweise zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)

Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2) umfasst folgende Förderverfahren:

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten
- B.1 Ökologischer Landbau
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Erosionsschutzstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- C.3.6 Gewässerschutzstreifen
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennartennachweis
- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen
- G.2 Tiergenetische Ressourcen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland
- I. Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

Im Jahr 2022 konnten erstmalig Zuwendungsanträge im neuen HALM 2 für alle o. g. Maßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen A.1, A.2, G.2 und H.2 gestellt werden. Diese wurden zwischenzeitlich beschieden. Bei bewilligten Anträgen läuft die Verpflichtung vom 01.01.23 – 31.12.2027.

Im Verlaufe des Jahres 2023 werden zum einen Erst- und Erweiterungsanträge für die Maßnahmen angeboten, die bereits 2022 beantragt werden konnten. Zum anderen werden weitere Maßnahmen im Rahmen des HALM 2 angeboten. Sie werden im Laufe des Jahres hierüber informiert.

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 kann die Auszahlung der HALM 2-Verpflichtung für alle Maßnahmen außer A.1, A.2, E.1, E.3, G.2 und H.2 im zweiten Schritt des Abschnitt Flächenbezogene Fördermaßnahmen beantragt werden.

Die Auszahlung für die Maßnahmen A.1, A.2 und H.2 wird nicht im Gemeinsamen Antrag sondern in einem separaten Antragsformular beantragt.

Für die Maßnahmen E.1 und E.3 ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Weinbauamt Eltville, für die Maßnahme G.2 das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1, zuständig.

8.1 Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche

In den Zuwendungsbescheiden wurde die Verpflichtungsfläche (in Summe) oder die konkrete Verpflichtungsfläche festgelegt.

Die im Zuwendungsbescheid festgelegte Verpflichtungsfläche ist im jeweiligen Verpflichtungszeitraum (i. d. R. 5 Jahre) durch Beantragung der Auszahlung des HALM 2 im Rahmen des Gemeinsamen Antrags nachzuweisen.

Für die einzelnen Förderverfahren bedeutet dies:

A Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten

Für die Teilnahme besteht kein Nachweis einer Verpflichtungsfläche.

B.1 Ökologischer Landbau

Als Teilnehmer am Förderverfahren B.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 90 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Diese Regelung gilt für jede Kulturgruppe, d. h. Ackerland, Grünland, Feldgemüse und Dauerkulturen separat.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe eines Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) mit Wirkung für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Sie müssen dabei sicherstellen, dass Sie die im/in den Zuwendungsbescheid/en festgelegte/n Flächensumme/n 2023 zu mindestens 90 % erfüllen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendeten Flächen müssen nicht identisch mit den aufgeführten Schlägen sein.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Bei Flächen, die Sie mit den Nutzungs codes 994 oder 996 beantragen, geben Sie bitte in der Codeliste B an, um welche Art der Fläche es sich handelt. Dabei verwenden Sie „AL“ für eine Ackerlandfläche, „GL“ für eine Grünlandfläche und „GM“ für eine Gemüsefläche.

Flächen, für die Sie keine Zahlung „HALM 2 – Ökologischer Landbau“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „H“ lt. Codeliste B.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen Sie 2023 mehrjährige Blühstreifen/flächen anbauen bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „575 Blühfläche (AUKM-Maßnahme, HALM 2 C.3.2)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.2“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „mehrjährige Blühstreifen/flächen“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „bewilligte HALM-Schläge“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.3 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2023 Erosionsschutzstreifen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „576 Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.3“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Erosionsschutzstreifen“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.3“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.5 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2023 Ackerwildkrautflächen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit einem **„F“ – Ackerwildkrautfläche – späte Bodenbearbeitung**

oder

„G“ – Ackerwildkrautfläche – Lichtstreifen

laut Codeliste B.

In Ihrem/Ihren Zuwendungsbescheid/en wurden Flächengrößen für diese beiden Varianten festgelegt.

Sie sind verpflichtet, die für jede Variante festgelegte Flächengröße durch Codierung der Flächen mit „F“ oder „G“ nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.5“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Ackerwildkrautfläche“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „C.3.5“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.6 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2023 Gewässerschutzstreifen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „573 Uferandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.6“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Gewässerschutzstreifen“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.6“

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

D.1 Grünlandextensivierung

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.1“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Grünlandextensivierung“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.1“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll. Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Grünlandextensivierung“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM – Grünlandextensivierung“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „J“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

D.2 Bodenbrüterschutz

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.2“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Bodenbrüterschutz“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Bodenbrüterschutz“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM-Bodenbrüterschutz“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „L“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für die Fläche nicht erfüllen können und Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

D.3 Kennartennachweis

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.3 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.3“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Kennartennachweis“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.3“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Weinbauamt Eltvil-le. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

Als Teilnehmer am Förderverfahren E.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage, sowie die bewilligte Anzahl Bäume nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2023 Streuobstbäume befinden, bitte im Reiter „Schläge“, indem Sie in den maßgeblichen Spalten die Anzahl Bäume angeben, die Sie für die Auszahlung beantragen möchten.

Spalte 18: Anzahl der Bäume, für die Sie in der Maßnahme „Erhaltungsschnitt (E.2.1)“ eine Auszahlung beantragen möchten

Spalte 19: Anzahl der Bäume, für die Sie in der Maßnahme „Nachpflanzung (E.2.2)“ eine Auszahlung beantragen möchten

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen.

Sollten Sie vorhaben, Bäume zu beseitigen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen (Baumzahl) und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „E.2“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Erhaltung von Streuobstbeständen“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „E.2.1“ bzw. „E.2.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „bewilligte HALM-Schläge“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem FNN und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Weinbauamt Eltvile. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

G.2 Tiergenetische Ressourcen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

Als Teilnehmer am Förderverfahren H.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s. u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „H.1“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ in 2023 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „H.1“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2023 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2023 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2022 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM – Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „P“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Die Beantragung der Auszahlung für die Maßnahme H.2 erfolgt nicht über den Gemeinsamen Antrag und damit auch nicht über den FNN.

Sollten Sie eine mehrjährige Verpflichtung im Förderverfahren H.2 eingehen, sind die bewilligten Flächen jährlich nachzuweisen.

I. Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

Als Teilnehmer am Förderverfahren I „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im aktuellen Verpflichtungsjahr gültige Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Die tatsächlich bewilligte Flächensumme entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

In der Maßnahme „I Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ können Sie die Beantragung der Auszahlung auch aussetzen.

Förderfähig sind dabei alle hessischen Flächen, die in Anlage 10 als förderfähig für die „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ ausgewiesen sind.

Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen nicht beweidet werden sollen bzw. dürfen, die aus betrieblichen Gründen in diesem Jahr voraussichtlich nicht beweidet werden oder für die Sie 2023 keine Auszahlung im Rahmen der Maßnahme „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ beantragen möchten, kennzeichnen Sie bitte mit „Q“ lt. Codeliste B.

8.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen

Mit der Teilnahme an einem HALM 2-Förderverfahren haben Sie sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen für das Förderverfahren verpflichtet.

Sollten Sie die jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten, führt dies zu Kürzungen und Sanktionen.

Sollten Flächen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Vereinbarungen vergleichbaren Einschränkungen gegenüber den HALM 2-Verpflichtungen unterliegen, so kennzeichnen Sie die Flächen bitte mit einem „A“ lt. Codeliste B. Für diese Flächen kann keine HALM 2-Auszahlung gezahlt werden.

Für die einzelnen Maßnahmen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

A Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten

Die notwendigen Inhalte eines Konzeptes zur Förderung der Zusammenarbeit entnehmen Sie bitte der Richtlinie des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2).

B.1 Ökologischer Landbau

- Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) Nr. 2018/848 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung)
- Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinie):
Die Öko-Kontrollstelle übermittelt i. d. R. Ihre Öko-Kontrollbescheinigung sowie alle Auswertungsschreiben direkt an die Zahlstelle des Landes Hessen. Sollte Ihre Kontrollstelle die Dokumente nicht übermitteln, so müssen Sie bis zum 31.01.2024 die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinien) vorlegen. Außerdem sind alle gültigen Auswertungsschreiben der Kontrollstelle für das Jahr 2023 in Kopie unverzüglich vorzulegen, sobald Ihnen diese vorliegen. Das gilt aber nur, sofern die Öko-Kontrollstelle die Dokumente nicht übermittelt.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- Verwendung von standortangepassten Saatgutmischungen (siehe Anlage 6b der Richtlinien)
- Etablierung eines blütenreichen Bestandes
- Mähen oder Mulchen ist zwischen 01.09. und 30.10. zulässig
- Schröpschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig
- Erstansaat bis 30.04.
- Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei)
- Die Blühfläche ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

- Breite 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung der Streifen im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Anlage der Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig

- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Der Erosionsschutzstreifen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

- Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen; keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen
- Keine mechanische Wildkrautregulierung, sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen, sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung)
- Die Ackerwildkrautfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

- Breite 6 – 30 Meter, mind. 0,1 Hektar (10 Ar)
- Kennzeichnung im Gelände (z. B. Pflöcke)
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Ansaat im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c der HALM 2-Richtlinie angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- Anlage entlang von Gewässern, so dass ein hinreichender Gewässerschutz gewährleistet werden kann.
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos
- Keine dauerhafte Lagerung bzw. kein dauerhaftes Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Kein Befahren und keine anderen Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.

D.1 Grünlandextensivierung

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, sowie auf Beregnung und Melioration
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden)
- Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs
- Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09. (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind zulässig)
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten

D.2 Bodenbrüterschutz

- Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung im festgelegten Zweimonatszeitraum (siehe Zuwendungsbescheid)
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration
- Maximaler Tierbesatz im 2-Monats-Zeitraum: 1,5 GVE/ha. Zum Nachweis ist ein Bestandsbuch zu führen
- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09.
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

D.3 Kennartennachweis

- Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung, außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Die Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Die Nachsaat darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsstelle erfolgen. Die Nachsaat ist in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09.
- Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Der Nachweis der Kennarten erfolgt entsprechend der HALM 2-Richtlinien.
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten.

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

E.2.1 Erhaltung von Streuobstbeständen

- Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm- Obstbaum durchzuführen
- Nach dem 1. Jahr müssen mindestens 20 % der Bäume geschnitten sein; in den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 %
- Markierung der geschnittenen Bäume
- Keine Beseitigung von Bäumen
- Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind
- Qualifizierungsnachweis der Person, die Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden)
- Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.2.2 Nachpflanzung von Streuobstbeständen

- Ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe HALM 2-Richtlinie Anlage 8)
- Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter messen und die auch auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind
- Mindestpflanzabstand 10 Meter
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen
- Schutz der Jungbäume gegen Verbiss
- Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

G.2 Tiergenetische Ressourcen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

- Einhaltung der individuell vereinbarten Leistungen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

- Einhaltung der individuell vereinbarten Leistungen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

I Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

- Nachweis eines Mindesttierbesatzes an Schafen/Ziegen von 0,3 RGV/ha Dauergrünland. Die Anzahl der gehaltenen Schafe/Ziegen muss im Abschnitt Tierhaltung des Gemeinsamen Antrags 2023 angegeben werden.
- Jährliche Einreichung des Bescheids der Tierseuchenkasse. Zusätzlich muss der Tierbestand jährlich in der HIT Datenbank gemeldet sein.
- Die Verpflichtungsflächen müssen überwiegend mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden. Im Verpflichtungszeitraum muss mindestens ein Beweidungsgang auf der Verpflichtungsfläche erfolgen. (Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich über die gesamte Weideperiode der Verpflichtungsjahre (siehe Zuwendungsbescheid). Er umfasst in der Regel den Zeitraum vom 15. April bis 15. September.)
- Regelmäßige Kontrolle des Zaunsystems und schriftliche Dokumentation des Herdenschutzes (z. B. in einer Schlagkartei oder in einem Weidetagebuch) auf der/den Verpflichtungsfläche(n).
- Verpflichtung im Verpflichtungszeitraum die Weidezäune auf der/den Verpflichtungsfläche(n) und im Fall der Hütehaltung auf der/den Verpflichtungsfläche(n), die Zäune des Pferchs, der in Zusammenhang mit der Verpflichtungsfläche genutzt wird, besonders standsicher aufzubauen, um Ausbrüche der Schafe und Untergraben entgegenzuwirken und dies während der Beweidung/Pferchung regelmäßig, mindestens ein Mal in 24 Stunden, zu kontrollieren.
- Elektrozäune (Netz- oder Litzenzäune) müssen eine Mindesthöhe von 90 cm und einen Bodenabstand von nicht mehr als 25 cm (unterste stromführende Litze) haben. Die Hütenspannung in allen Bereichen der Zaunanlage muss mindestens 3.000 Volt betragen. Eine ausreichende Spannung kann nur gewährleistet werden, wenn die Vegetation unter der Litze regelmäßig entfernt wird.
- Festzäune aus Maschendraht oder Knotengeflecht müssen mindestens 120 cm hoch und – um Überklettern zu unterbinden – mit einer stromführenden Elektrolitze oberhalb des Festzauns oder an der Außenseite ergänzt sein. Es muss ein Untergrabschutz vorhanden sein: entweder in Form einer stromführenden Litze maximal 25cm über dem Boden oder bei festen Zäunen durch Eingraben des Zauns oder sogenannten Zaunschürzen. Diese müssen das Untergraben wirksam verhindern.

- Bei Einsatz gleich gut wirkender alternativer Maßnahmen, wie beispielsweise der Haltung eines Herdenschutzhund, kann auf die Sicherung des Zauns gegen Untergraben verzichtet werden.
- Weitere Hinweise zum Herdenschutz ergeben sich z. B. aus der Broschüre „Sichere Weidezäune“ des aid Infodiens, die beim Landessbetrieb Landwirtschaft Hessen kostenfrei bezogen werden kann. In Zweifelsfällen kann bei Fragen zur Herdensicherung auf die Beratung des Landesbetriebes Landwirtschaft zurückgegriffen werden

Im Falle eines vermuteten Übergriffs durch große Beutegreifer (Luchs oder Wolf) wird darum gebeten, diesen an die Wolfshotline des Landes zur Unterstützung des Monitorings großer Beutegreifer zu melden.

Für alle unter 5.2 dargestellten HALM 2-Maßnahmen gilt:

Werden Anforderungen an die Bewirtschaftung nicht eingehalten, so legt die Bewilligungsstelle je nach Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes auf Grundlage einer bundesweit einheitlichen Bewertungsmatrix und landes-/bundesweit einheitlichen Fallbeurteilungen individuell eine Sanktionsstufe fest.

Bei der Festlegung der Sanktionsstufe gilt für alle HALM 2-Maßnahmen außer B.1 Ökolandbau folgende Bewertungsmatrix:

		Bewertungsmatrix					
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß		schwerer Verstoß	schwerwiegender Verstoß
Bewertungsstufe	0	I	II	III	IV	V	VI
	keine Wiederholung						
Kürzung	0 bis 3 %	10 %	20 %	50 %	75 %	100 %	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß		> 1 – 10 %	> 10 – 30 %	> 30 – 50 %	> 50 – 75 %	> 75 – 99 %	100 %
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0 – 1 %, max. 0,1 ha						
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha						
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier						
Schwere	keine Auswirkungen	kaum Auswirkungen		Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M			6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen <1Jahr	max. 50 %			50 bis 99 %		100 %	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J			2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0			1		> = 2	

Abweichend davon gilt für die Maßnahme HALM 2 B.1 (Ökologischer Landbau) seit dem Antragsjahr 2022 folgende, differenziertere Sanktionsmatrix:

Bewertungsmatrix für B.1 Ökologischer Landbau										
	leichter Verstoß						mittlerer Verstoß		Schwerer Verstoß	Schwerwiegender Verstoß
Bewertungsstufe	0	1003	1	1015	2	2030	3	4	5	6
Kürzung		3 %	10 %	15 %	20 %	30 %	50 %	75 %	100 %	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß	0	> 0 – 5 %	> 5 – 10 %	> 10 – 15 %	> 15 – 20 %	> 20 – 30 %	> 30 – 50 %	> 50 – 75 %	> 75 % – 99 %	100 %
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0 – 1 %, max. 0,1 ha									
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha									
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier									
Schwere	keine Auswirkungen		kaum Auswirkungen				Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M						6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen <1Jahr	max. 50 %						50 bis 99 %		100 %	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J						2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0						1		> = 2	

8.3 Kürzungen und Sanktionen

Sollten HALM 2-Maßnahmen auf Flächen beantragt werden, für die auch Öko-Regelungen beantragt werden, so beachten Sie bitte die Regelungen zur Kombination und deren Auswirkung in der Anlage 9 dieses Merkblatts.

Die Auszahlung der HALM 2-Förderung wird aufgrund folgender Tatbestände gekürzt. Darüber hinaus kommt es entsprechend der maßgeblichen Vorschriften auch zu Sanktionen bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides mit entsprechenden Rückforderungen.

- Kürzung aufgrund des Nichtnachweises des vereinbarten Flächenumfangs bzw. der vereinbarten Schläge (vgl. Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche) und Kürzung wegen Abweichung zwischen beantragter und vorgefundener Fläche.
- Kürzung wegen Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsauflagen (vgl. Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen), ggf. auch für die Vorjahre
- Kürzung wegen verspäteter Beantragung der Auszahlung
- Kürzung wegen verspäteter Meldung oder Beantragung einzelner Schläge

- Kürzung wegen Nichtangabe aller bewirtschafteten Schläge
- Kürzung wegen Nichteinhaltung der Mindeststandards (Konditionalität; vgl. Informationsbroschüre Konditionalität)
- Kürzung wegen Sanktionen aus Vorjahren
- Aufhebung des Zuwendungsbescheides wegen Nichtbeantragung der Auszahlung

8.4 Änderungen einer HALM 2-Verpflichtung

Sollten Sie bereits eine HALM 2-Verpflichtung besitzen, können Sie im Jahr 2023 folgende Veränderungen vornehmen:

Mögliche Änderungen noch für das Antragsjahr 2023:

Übertragungsantrag

Möchten Sie die Gesamtheit oder einen Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder den gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraums übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen und vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen. Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1 und I muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen entsprechen.

Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1 und I maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung. Beträgt die Erweiterung mehr als 50 % so hat dies eine neue fünfjährige Verpflichtung zur Folge.

Ein Übertragungsantrag kann bis spätestens 31.05.2023 mit Wirkung für das Jahr 2023 gestellt werden.

Für die Übertragung einer Verpflichtung ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle.

Verringerungsantrag:

Bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb oder einzelne Flächen, können Sie einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen.

Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, sofern Sie nachweisen, dass dauerhaft keine Verfügungsgewalt mehr über die Fläche besteht und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Für das Antragsjahr 2023 kann ein Verringerungsantrag bis zum 31.05.2023 mit Wirkung für das Antragsjahr 2023 gestellt werden. Verringerungsanträge, die danach gestellt werden, wirken erst für das Antragsjahr 2024.

Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Ackerland und Gemüse ist während des Verpflichtungszeitraums auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f. der HALM 2-Richtlinien) möglich.

Anträge auf Kulturgruppenwechsel zwischen Ackerland und Feldgemüse oder Feldgemüse und Ackerland sind bis zum 31.05.23 mit Wirkung für das Jahr 2023 möglich.

Mögliche Veränderungen für das Verpflichtungsjahr 2024:

Erweiterungsantrag:

Sie haben für folgende Maßnahmen die Möglichkeit, Ihre HALM 2-Verpflichtung zu erweitern:

- B.1 Ökologischer Landbau
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Erosionsschutzstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen
- I. Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500,00 Euro pro Jahr (ohne Transaktionskostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50,00 Euro pro Jahr entsprechen.

Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1 und I.

Die Erweiterung ist bei den Förderverfahren B.1 und I nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.

Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1 und I im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Die Erweiterung, die beim Förderverfahren B.1 im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen einjährigen Verpflichtungszeitraum.

Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche. Für die neue Verpflichtung gelten die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.

Für die Förderverfahren C.3, D, E.2 und H.1 ist die Flächenerweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig und die entsprechenden Flächen sind grundsätzlich förderfähig.

Ein Erweiterungsantrag kann bis spätestens 02.10.2023 mit Wirkung für das Jahr 2024 bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden.

Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Sie haben im Förderverfahren B.1 (Ökologischer Landbau) die Möglichkeit, Teile oder die gesamte Verpflichtung für die Kulturgruppen „Ackerland“ und/oder „Feldgemüse“ ab dem 2. Verpflichtungsjahr (also 2024) in eine Verpflichtung für die Kulturgruppe „Dauergrünland“ umzuwandeln.

Für das Antragsjahr 2024 kann ein Antrag auf Kulturgruppenwechsel bis zum 31.05.2024 mit Wirkung für das Antragsjahr 2024 gestellt werden. Anträge auf Kulturgruppenwechsel die danach gestellt werden, wirken erst für das Antragsjahr 2025.

Neuanträge:

Sofern Sie bisher für einzelne Förderverfahren keine Bewilligung erhalten haben, können Sie die Teilnahme am Förderverfahren beantragen.

Im Jahr 2023 werden zudem erstmalig neue Maßnahmen im Rahmen des HALM 2 beantragt werden können. Antragsfrist ist der 02.10.2023.

Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 der HALM 2-Richtlinien zur Anwendung.

9. Kontrollen

Die im Gemeinsamen Antrag erklärten Angaben müssen nach den Vorgaben der EU auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert werden.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der Basisverordnung (EU) Nr. 2021/2116, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1173 und der nationalen InVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoS-VO) verwiesen. Weitere Informationen zur Durchführung des Flächenmonitorings und der Vor-Ort-Kontrollen erhalten Sie von der hessischen Zahlstelle in der WIBank.

9.1 Flächenmonitoring

In der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union wird für die Überwachung der Förderbedingungen aller flächenbezogenen Interventionen und Maßnahmen in Hessen ein Flächenmonitoringsystem angewendet.

Die Kontrolle durch ein modernes satellitengestütztes Flächenbeobachtungssystem (kurz: Flächenmonitoring) gewährleistet eine regelmäßige Beobachtung und Bewertung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Praktiken auf Ebene landwirtschaftlicher Parzellen. Ermöglicht wird dies insbesondere mittels Daten der sog. Sentinel-Satelliten aus dem Copernicus-Programm. Bei dem Copernicus-Programm handelt es sich um ein unabhängiges europäisches Beobachtungssystem, welches aktuelle Informationen für umwelt- und sicherheitsrelevante Fragestellungen liefert.

Die Sentinel-Satelliten beobachten etwa alle fünf Tage die landwirtschaftlichen Flächen mit einer Auflösung von bis zu 10 Meter. Die so entstehenden Satellitenbild-Zeitreihen werden mit Hilfe einer künstlichen Intelligenz (KI) ausgewertet. Die neue Technik hat jedoch auch ihre Grenzen. Diese sind zum Beispiel erreicht, wenn die Fläche zu klein oder die angebaute Kultur zu selten ist. In solchen Fällen stehen weitere Methoden zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung. Dann kommen etwa Satellitenbilder mit höheren Auflösungen zum Einsatz oder schnelle Feldbesichtigungen vor Ort auf den jeweiligen Antragsparzellen.

Das Flächenmonitoring in Hessen für alle flächenbezogenen Interventionen und Maßnahmen umfasst dabei folgende Fördervoraussetzungen pro entsprechender Antragsfläche:

- Die Richtigkeit der im Gemeinsamen Antrag angegebenen Kulturart
- Die Durchführung einer Mindesttätigkeit auf aus der Produktion genommenen Flächen
- Die Einhaltung der Sperrfrist auf aus der Produktion genommenen Flächen
- Die Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland
- Das Vorhandensein von nicht beihilfefähigen Flächen auf den Antragsparzellen

Die Ergebnisse werden zeitnah im Agrarportal Hessen zur Verfügung gestellt. Sie können dann darauf reagieren. Sollte es mögliche Abweichungen/Unklarheiten im Antrag geben, erhalten die Antragstellenden mittels einer neuen Postfach-Funktion im Portal einen entsprechenden Hinweis darauf. Im Anschluss besteht dann, bis zum 30.09. des Antragsjahres, die Möglichkeit einer Korrektur der Antragsdaten. So können Sanktionierungen aufgrund fehlerhafter Antragsdaten vermieden und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Um möglichst eindeutig und sofort sichtbar über die Prüfungs-Ergebnisse zu informieren, erfolgt die Darstellung mittels eines Ampelsystems:

- **Grün:** die Fördervoraussetzungen wurden eingehalten bzw. die Angaben im Antrag werden bestätigt
- **Gelb:** die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen
- **Rot:** die Fördervoraussetzungen wurden nicht eingehalten bzw. es gibt eine abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

Die KI hat nicht immer recht und die automatisch generierten Erkenntnisse entsprechen daher auch nicht immer der Wirklichkeit. In solchen Fällen bitten wir Sie: Wenn Sie Fehlinterpretationen des Systems feststellen, nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit der zuständigen Bewilligungsstelle auf. Die Meldungen werden dort geprüft und weiterbearbeitet. Dies ist auch für Sie als Antragstellende enorm wichtig. Ohne Ihre Rückmeldung kann es passieren, dass die Erkenntnisse zu Ergebnissen führen (übernommen werden) und die Prämien geringer ausfallen.

9.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das Flächenmonitoring kann jedoch nicht alle Auflagen/Fördervoraussetzungen der neuen Agrarreform feststellen. Daher sind Vor-Ort weiterhin zu prüfen

- nicht monitoringfähige Auflagen/Fördervoraussetzungen auf Schlägen im Rahmen der Direktzahlungen (z. B. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz/Düngemittel auf Schlägen)
- Betriebsbezogene Auflagen/Fördervoraussetzungen im Rahmen der Direktzahlungen (z. B. gekoppelte Einkommensstützung Tiere)
- Betriebsbezogene Auflagen/Fördervoraussetzungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen HALM 2 (z. B. Ökologisches Anbauverfahren)
- nicht monitoringfähige Auflagen/Fördervoraussetzungen auf Schlägen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen HALM 2 (z. B. Einsatzes von Pflanzenschutz/Düngemittel auf Grünlandschlägen)

Die im Gemeinsamen Antrag erklärten Angaben müssen nach den Vorgaben der EU stichprobenartig vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert werden.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch den Prüfdienst Zahlstelle der WIBank – Abteilung Landwirtschaftsförderung durchgeführt. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass ein Betrieb in den verschiedenen Auswahlverfahren der einzelnen Fördermaßnahmen/-voraussetzungen mehrmals für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wird. Wird ein Betrieb/Parzelle für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt, werden alle Verpflichtungen der für die Kontrolle ausgewählten Maßnahme geprüft. Können nicht alle Verpflichtungen zum selben Zeitpunkt kontrolliert werden, sind gegebenenfalls mehrere Besuche erforderlich. Daher kann es im Verlauf des Jahres vorkommen, dass ein Betrieb/Parzelle mehrmals kontrolliert wird.

Kontrollinhalte

Damit eine Gewährung von Beihilfen möglich ist, müssen die hierfür einzuhaltenden Bedingungen überprüft werden. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird insbesondere überprüft,

- ob die im Beihilfe-, Förder- oder Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- ob die auf den Flächen oder im Betrieb einzuhaltenden Auflagen eingehalten wurden.

Unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen:

Die Kontrollen vor Ort werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt. Allerdings wird der Antragsteller kurz vor Beginn der Kontrolle persönlich, telefonisch oder durch eine schriftliche Benachrichtigung über den Ablauf der Kontrolle informiert. Um eine wirkungsvolle Kontrolle zu ermöglichen, ist der Antragsteller verpflichtet, den Kontrolleuren im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Betriebsflächen, Betriebsgebäude und Förderobjekte zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Antragsteller kann hierfür einen Vertreter benennen. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte Person kann an der Kontrolle teilnehmen.

Bei einer Verhinderung der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle durch den Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person werden die entsprechend beantragten Maßnahmen, die kontrolliert werden sollten, abgelehnt. Dies gilt auch für einen Abbruch einer bereits begonnenen Vor-Ort-Kontrolle.

Kontrolle der Auflagen im Rahmen des HALM 2

Neben der oben bereits erwähnten Feststellung von Einhaltung der Fördervoraussetzungen, werden bei den HALM 2-Programmen die Grundanforderungen (Baselines), die spezifischen Förderkriterien, Verpflichtungen sowie die fachlichen und flächen- bezogenen Auflagen überprüft. Die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen werden im Falle einer Kontrolle im gesamten Betrieb, also auf allen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen in vollem Umfang (= 100 %) kontrolliert.

Kontrolle der Viehbesatzdichte Öko-Regelung 4 sowie der beantragten Tiere der gekoppelten Einkommensstützungen

Bei Antragstellern, welche die Öko-Regelung 4 beantragt haben, wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen eine systematische Bestandsprüfung

- für Rinder anhand der Angaben in der zentralen Datenbank für Rinder
- für Schafe und Ziegen anhand des Bestandsregisters nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO).
- für Pensionstiere anhand der Aufzeichnungen bzw. aktueller HIT-Meldungen durchgeführt.

Die jeweiligen Tierangaben werden zahlenmäßig überprüft. Dies gilt darüber hinaus auch bei allen anderen Tieren, die für die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen berücksichtigungsfähig sind.

Bei Antragstellern, welche die gekoppelte Einkommensstützung beantragt haben, werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen die beantragten Tiere im Bestand überprüft.

- für Rinder anhand der Angaben in der zentralen Datenbank für Rinder (HIT-Datenbank)
- für Schafe und Ziegen anhand des Bestandsregisters nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO).

Anderweitige Verpflichtungen – Konditionalitäten

Die Antragsteller müssen in ihrem gesamten Betrieb bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung erfüllen und ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Ergeben sich während der Vor-Ort-Kontrollen Anhaltspunkte, dass gegen die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäten) verstoßen wurde bzw. wird, wird dies im Prüfbericht vermerkt und an die Fachrechtsbehörden gemeldet.

Abschluss der Kontrolle

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen. Der Kontrollbericht enthält alle erforderlichen Angaben zur durchgeführten Kontrolle, insbesondere Angaben zu

- dem Antragsteller und den anwesenden Personen,
- einer eventuell vorgenommenen Ankündigung mit Angabe zur Ankündigungsfrist,
- den kontrollierten Fördermaßnahmen
- dem Ergebnis und festgestellten Verstößen.

Die Protokollierung der Vor-Ort-Kontrollen wird in den jeweiligen Prüfberichten vollständig vorgenommen. Dies geschieht erforderlichenfalls auch auf der Grundlage zusätzlicher Beweissicherung (z. B. Skizzen, Fotos etc.).

Nach Abschluss der Kontrolle besprechen die Kontrolleure das Ergebnis mit dem Antragsteller. Dem Antragsteller bzw. der von ihm beauftragten Person wird das Prüfergebnis eröffnet und die Möglichkeit zur Unterzeichnung des Kontrollberichtes eingeräumt. Er kann Bemerkungen zum Kontrollergebnis auf dem Prüfbericht hinzufügen. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller lediglich die Kenntnisnahme des Kontrollergebnisses.

Weitere Folgen (wie z. B. ein Anerkennen des Kontrollergebnisses oder der Verzicht auf Rechtsmittel) sind hiermit nicht verbunden.

Wichtiger Hinweis: Die Kontrolleure des Prüfdienstes können keine Aussagen zu möglichen Konsequenzen getroffener Feststellungen machen. Dies ist Gegenstand der rechtlichen Würdigung. Die rechtliche Würdigung der Kontrollergebnisse erfolgt in den Bewilligungsstellen bei den für den Antragsteller zuständigen Landräten der Landkreise.

Neben den Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Fachrechtsbehörden noch die sogenannten „Anderweitigen Verpflichtungen“, also die sogenannten Kontrollen der Einhaltung der Konditionalitäten durchgeführt. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass zusätzlich noch andere Kontrollinstanzen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bundes oder des Landes solche flächenbezogenen Kontrollen durchführen oder wiederholen, um die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle zu prüfen.

Anlage 1 – Codeliste A und B 2023

Ergänzung zu Anhang 1 – Codeliste A 2023

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Landschaftselemente			
Hecken oder Knicks >10m Kondi ^a	070	LE ^b	-
Baumreihe >50m Kondi	071	LE	-
Feldgehölze 50 – 2.000 m² Kondi	072	LE	-
Feuchtgebiete < 2.000 m² Kondi	073	LE	-
Einzelbäume Kondi	074	LE	-
Tümpel Sölle und Doline Kondi	075	LE	-
Natur-, Stein- oder Trockenmauer Kondi	076	LE	-
Fels- und Steinriegel, naturversteinte Fläche Kondi	077	LE	-
Feldraine Kondi	078	LE	-
Getreide			
Winterhartweizen/Durum	112	AL ¹	1.28.2.1
Sommerhartweizen/Durum	113	AL	1.28.2.2
Winter-Dinkel	114	AL	1.28.13.1
Winterweichweizen	115	AL	1.28.2.1
Sommerweichweizen	116	AL	1.28.2.2
Winter-Emmer/-Einkorn	118	AL	1.28.2.1
Sommer-Emmer/-Einkorn	119	AL	1.28.2.2
Sommer-Dinkel	120	AL	1.28.13.2
Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	121	AL	1.28.3.1
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	122	AL	1.28.3.2
Wintermenggetreide	125	AL	4
Wintergerste	131	AL	1.28.4.1
Sommergerste	132	AL	1.28.4.2
Winterhafer	142	AL	1.28.5.1
Sommerhafer	143	AL	1.28.5.2
Sommermenggetreide	144	AL	4
Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	150	AL	4
Wintertriticale	156	AL	1.28.6.1
Sommertriticale	157	AL	1.28.6.2
Mais (ohne Silomais NC 411)	171	AL	1.28.7
Rispenhirse	181	AL	1.28.9
Buchweizen	182	AL	1.30.1
Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	183	AL	1.28.8
Kolbenhirse	184	AL	1.28.12
Amarant, Fuchsschwanz	186	AL	1.1.1
Quinoa	187	AL	1.1.6
Reis im Trockenanbau	188	AL	1.28.14
HALM 2			
Uferrandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)	573	AL	5
Blühfläche (AUKM-Maßnahme, HALM 2 C.3.2)	575	AL	3
Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)	576	AL	5
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)			
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Futtererbse, Peluschke)	210	AL	1.14.7
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	211	AL	1.14.7
Platterbse	212	AL	1.14.10
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	AL	1.14.8
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	AL	1.14.8
Linsen	222	AL	1.14.4
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	AL	1.14.5
Erbsen/Bohnen	240	AL	6
Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	250	AL	6
Ölsaaten			
Winterraps	311	AL	2.1.2.1.1
Sommerraps	312	AL	2.1.2.1.2
Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	315	AL	2.1.2.2.1
Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	316	AL	2.1.2.2.2
Sonnenblumen	320	AL	1.6.13
Sojabohnen	330	AL	1.14.3
Lein, Flachs	341	AL	1.20.1

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Meerkohl/Krambe	392	AL	2.1.4.2
Leindotter	393	AL	2.1.3.1
Ackerfutter			
Silomais (als Hauptfutter)	411	AL	1.28.7
Futterrübe/Runkelrübe	413	AL	1.1.3
Kohlrübe, Steckrübe	414	AL	2.1.2.1.2
Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421	AL	1.14.17
Kleegras	422	AL	5
Luzerne	423	AL	1.14.12
Ackergras	424	AL	5
Klee-Luzerne-Gemisch	425	AL	6
Bockshornklee, Schabziger Klee	426	AL	1.14.16
Hornklee, Hornschotenklee	427	AL	1.14.11
Esparsette	429	AL	1.14.14
Serradella	430	AL	1.14.15
Steinklee	431	AL	1.14.13
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432	AL	6
Luzerne-Gras	433	AL	5
Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	434	AL	6
Dauergrünland			
DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444	DGL ²	-
Grünland	459	DGL	-
Streuobst mit Grünlandnutzung	480	DGL	-
Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	492	DGL	-
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972	DGL	-
Sonstige LF auf AL			
Wildsäunungsfläche	910	AL	4
Grassamenvermehrung	912	AL	4
Wildsamenvermehrung	913	AL	4
Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	914	AL	4
Saatmais (Saatgutvermehrung)	919	AL	1.28.7
Stillelegung/Aufforstung			
Nicht landwirtschaftliche, aber §11 (1) Nr.3 Bst. c) der GAPDZV förderfähige Fläche (Aufforstungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanzierter Maßnahme aufgeforstete Fläche)	564	NAEA ³	-
Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. a) aa) oder cc) der GAPDZV förderfähige Fläche (Infolge Anwendung Natura2000)	584	NAEA	-
Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. a) bb) der GAPDZV förderfähige Fläche (Infolge Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie)	585	NAEA	-
Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche (In Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt)	586	NAEA	-
Aus der Produktion genommene Flächen			
Ackerland aus der Erzeugung genommen	591	AL	3
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	592	DGL	-
Hackfrüchte			
Stärkekartoffeln	601	AL	2.2.2.1
Kartoffeln (Speise)	602	AL	2.2.2.1
Zuckerrüben	603	AL	1.1.3
Topinambur	604	AL	1.6.13
Süßkartoffeln	605	AL	1.40.1
Gemüse			
beetweiser Anbau von Gemüse	610 ^c	AL	-
Schwarzer Senf	612	AL	2.1.2.5
Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	613	AL	2.1.2.3

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Brauner Senf/Sareptasenf	614	AL	2.1.2.4
Echte Brunnenkresse	615	AL	2.1.11.1
Garten-Senfrauke, Rucola	616	AL	2.1.5
Gartenkresse	617	AL	2.1.8.1
Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	618	AL	2.1.12.1
Weißer Senf, Gelber Senf	619	AL	2.1.13.1
Steckrübe, Kohlrübe (Gemüsebau)	620	AL	2.1.2.1.2
Tomaten	622	AL	2.2.2.2
Auberginen	623	AL	2.2.2.3
Paprika, Chili, Peperoni	624	AL	2.2.3.1
Schwarze Tollkirsche	625	AL	2.2.1.1
Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	627	AL	2.3.1.1
Zuckermelone	628	AL	2.3.1.2
Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	629	AL	2.3.2.1
Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	630	AL	2.3.2.2
Melone (Wassermelone)	631	AL	2.3.2.3
Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	633	AL	1.2.1
Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	634	AL	1.3.11
Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	635	AL	1.14.6
Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	636	AL	1.10.3
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/ Römischer Salat)	637	AL	1.6.15
Spinat	638	AL	1.1.5
Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	639	AL	1.1.3
Melde (Garten-Melde)	640	AL	1.1.2
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	641	AL	1.3.5
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	642	AL	1.30.2
Pastinaken	643	AL	1.3.14
Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	644	AL	1.6.9
Kichererbsen	645	AL	1.14.1
Meerrettich	646	AL	2.1.1.1
Schwarzwurzeln	647	AL	1.6.21
Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	648	AL	1.3.12
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen			
beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen	650 ^c	AL	-
Dill, Gurkenkraut	651	AL	1.3.2
Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	652	AL	1.3.4
Anis	653	AL	1.3.16
Kümmel	654	AL	1.3.7
Kreuzkümmel	655	AL	1.3.10
Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	656	AL	1.31.3
Koriander	657	AL	1.3.9
Liebstockel/Maggikraut	658	AL	1.3.13
Petersilie	659	AL	1.3.15
Basilikum	660	AL	1.18.5
Rosmarin	661	AL	1.18.7
Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	662	AL	1.18.8
Borretsch	663	AL	1.7.1
Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	664	AL	1.18.6
Bohnenkraut	665	AL	1.18.9
Ysop/Eisenkraut	666	AL	1.18.1
Verbenen (Echtes Eisenkraut)	667	AL	1.38.1
Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	668	AL	1.18.2
Thymian	669	AL	1.18.11
Melisse (Zitronenmelisse)	670	AL	1.18.3
Enzian	671	AL	1.15.1
Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	672	AL	1.18.4
Wermut, Estragon, Beifuß	673	AL	1.6.3
Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	674	AL	1.6.4
Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	675	AL	1.6.12
Wegerich (Spitzwegerich)	676	AL	1.26.2

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Kamillen (Echte Kamille)	677	AL	1.6.19
Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	678	AL	1.6.1
Baldrian (Echter Baldrian)	679	AL	1.10.2
Echtes Johanniskraut/Hyperikum	680	AL	1.16.1
Frauenmantel	681	AL	1.33.2
Mariendisteln	682	AL	1.6.23
Geißraute	683	AL	1.14.2
Löwenzahn	684	AL	1.6.26
Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	685	AL	1.3.3
Malven (Wilde Malve)	686	AL	1.21.3
echte Arnika (Arnica montana)	687	AL	1.6.33
Andere Handelsgewächse			
Hanf (THC-arme Sorten)	701 ^d	AL	1.9.1
Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	702	AL	4
Färber-Waid	703	AL	2.1.7.1
Kanariensaat/Echtes Glanzgras	704	AL	1.28.10
Virginischer Tabak	705	AL	2.2.4.1
Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	706	AL	1.25.1
Erdbeeren (Freiland)	707	AL	1.33.1
Färberdisteln	708	AL	1.6.6
Brennnesseln (Große Brennnessel)	709	AL	1.37.1
Färberkrapp (Rubia tinctorum)	710	AL	1.41.1
Zierpflanzen			
beetweiser Anbau von Zierpflanzen	720 ^e	AL	-
Goldlack	721	AL	2.1.6.1
Einjähriges Silberblatt	722	AL	2.1.9.1
Garten-/Sommerleukoje	723	AL	2.1.10.1
Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	724	AL	1.1.4
Taglilien (Essbare Tagilie)	725	AL	1.2.2
Lilien (Türkenbund)	726	AL	1.2.3
Narzissen / Osterglocken	727	AL	1.2.4
Bischofskraut	728	AL	1.3.1
Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	729	AL	1.3.6
Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	730	AL	1.4.1
Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	731	AL	1.5.1
Milchstern	732	AL	1.5.2
Astern (Sommeraster)	733	AL	1.6.5
Chrysanthemen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	734	AL	1.6.8
Strohblumen	735	AL	1.6.14
Edelweiß	736	AL	1.6.16
Margeriten	737	AL	1.6.17
Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	738	AL	1.6.20
Tagetes/Studentenblume	739	AL	1.6.24
Wucherblumen (Mutterkraut)	740	AL	1.6.25
Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	741	AL	1.27.1
Spreublumen (Einjährige Papierblume)	742	AL	1.6.27
Zinnien	743	AL	1.6.28
Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	744	AL	1.37.2
Gladiolen	745	AL	1.17.3
Tulpen	746	AL	1.19.1
Trauben-Silberkerze	747	AL	1.31.1
Rittersporn	748	AL	1.31.2
Skabiosen	749	AL	1.10.1
Dahlien	750	AL	1.6.11
Rosenwurz	751	AL	1.12.1
Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	752	AL	1.17.2
Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	753	AL	1.21.1
Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	754	AL	1.21.2
Wolfsmilch	755	AL	1.13.1
Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	756	AL	1.26.1
Montbretien	757	AL	1.17.1
Halskräuter (Blaues Halskraut)	758	AL	1.8.1
Gipskräuter (Schleierkraut)	759	AL	1.11.2
Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	760	AL	1.28.1

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	761	AL	1.6.10
Nachtkerzen (Diptam)	762	AL	1.34.1
Nachtkerzen (Oenothera)	763	AL	1.23.1
Königskerzen (Großblütige Königskerze)	764	AL	1.35.1
Kapuzinerkresse	765	AL	1.36.1
Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	766	DK ⁴	-
Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	767	AL	1.17.4
Wiesenknopf (Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle)	768	AL	1.33.3
Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	769	AL	1.18.10
Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	770	AL	1.7.2
Portulak	771	AL	1.29.1
Nelken (Bartnelke, Land-/Edelnelke)	772	AL	1.11.1
Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	773	AL	1.6.2
Gelber Leberbalsam (Lonas)	774	AL	1.6.18
Kornblumen	775	AL	1.6.7
Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	776	AL	1.39.1
Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	777	AL	1.7.3
Alpendistel	778	AL	1.6.32
Amacrinum	779	AL	1.2.6
Begonien	780	AL	1.42.1
Calla/Drachenwurz	781	AL	1.43.1
Glockenblumen (Campanula)	782	AL	1.8.2
Schildblume (Chelone)	783	AL	1.26.3
Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	784	AL	1.31.4
Eukalyptus	785	AL	1.22.1
Fingerhut	786	AL	1.26.4
Fuchsien	787	AL	1.23.2
Geranien	788	AL	1.45.1
Veronica/Hebe/Ehrenpreis	789	AL	1.26.5
Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	790	AL	1.31.5
Knollenbegonien	791	AL	1.42.1
Kornrade	792	AL	1.11.3
Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	793	AL	1.11.4
Orchideen	794	AL	1.46
Pelargonien	795	AL	1.45.2
Fetthenne, Mauerpfeffer	796	AL	1.12.2
Rhizinus	797	AL	1.13.2
Ramtilkraut	798	AL	1.6.29
Husarenknopf	799	AL	1.6.30
Goldrute (Solidago)	510	AL	1.6.31
Streptocarpus/Drehfrucht	511	AL	1.47.1
Iberischer Drachenkopf	512	AL	1.18.12
Braunellen	513	AL	1.18.13
Hauswurz (Sempervivum)	514	AL	1.12.3
Mühlenbeckia/Drahtsträucher	515	AL	1.30.4
Knöterich (Persicaria)	516	AL	1.30.5
Garten-Petunie	517	AL	2.2.5.1
Polygonum	518	AL	1.30.3
Köcherblümchen (Cuphea)	519	AL	1.44.1
Silberbrandschopf	520	AL	1.1.7
Energiepflanzen			
Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	802	DK	-
Sudangras	803	AL	1.28.8
Virginiamalve	804	DK	-
Staudenknöterich, Igniscum	805	DK	-
Rutenhirse/Switchgras	806	DK	-
Chinaschilf/Miscanthus	852	DK	-

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	853	DK	-
Rohrglanzgras	854	DK	-
Pflanzenmischung mit Hanf	866 ^d	AL	4
Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung	871	AL	4
Dauerkulturen			
Streuobst (ohne Wiesenutzung)	822	DK	-
Kernobst z.B. Äpfel, Birnen	825	DK	-
Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	826	DK	-
Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	827	DK	-
Sonstige Obstanlagen z.B. Holunder, Sanddorn, Aronia, Maulbeeren	829	DK	-
Haselnüsse	833	DK	-
Walnüsse	834	DK	-
Baumschulen, nicht für Beerenobst	838	DK	-
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	839	DK	-
KUP lt. GAPDZV	841	DK	-
Rebland	842	DK	-
Rebschulfläche	845	DK	-
Unterlagsreblfläche	846	DK	-
Tafeltrauben	848	DK	-
Weinbergbrache	849	AL	3
Rhabarber	851	DK	-
Hopfen	856	DK	-
Spargel	860	DK	-
Artischocke	861	DK	-
Heidekraut	862	DK	-
Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	DK	-
Rhododendron	864	DK	-
Trüffel	865	DK	-
Sonstige Flächen			
Haus- und Nutzgärten	920	NLF ⁵	-
Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen	930	NLF	-
Pilze unter Glas	981	NLF	-
Sonstige KUP	982	NLF	-
Weihnachtsbäume	983	NLF	-
Alle anderen Flächen (keine LF)	990	NLF	-
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL	994	DGL	-
Forstflächen (Waldbodenflächen)	995	NLF	-
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter oder Dunglagerplätze auf AL	996	AL	-

¹ AL = Ackerland

² DGL = Dauergrünland

³ NAEA = Nicht landwirtschaftliche beihilfefähige Fläche

⁴ DK = Dauerkultur

⁵ NLF = nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche

^a Weitere Hinweise zu Konditionalitäten (Kondi) siehe Merkblatt

^b Landschaftselemente (LE) erben die Flächenkategorie der Hauptbodennutzung

^c Sofern Sie eine weitere Differenzierung für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung benötigen, verwenden Sie bitte die Einzelcodes

^d Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus THC-armer Sorten einreichen

Codeliste B 2023

Code	Maßnahme
HALM 2	
A	keine HALM 2-Auszahlung, da Flächen aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen vergleichbaren Einschränkungen gegenüber den HALM 2-Verpflichtungen unterliegen
AL	HALM 2 B.1 – Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 996. Zuordnung zur Kulturgruppe Ackerland
B	Mehr als 100 (Beeren-)Obstbäume/-sträucher je Hektar, künstlich geschaffene Kultur, bei der die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht. Zuordnung zur Kulturgruppe Dauerkultur
F	Ackerwildkrautfläche (C.3.5) – späte Bodenbearbeitung
G	Ackerwildkrautfläche (C.3.5) – Lichtstreifen
GL	HALM 2 B.1 – Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 994. Zuordnung zur Kulturgruppe Grünland
GM	HALM 2 B.1 – Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 996. Zuordnung zur Kulturgruppe Gemüse
H	Nicht beantragt für HALM 2 B.1
J	Nicht beantragt für HALM 2 D.1
K	Nicht beantragt für HALM 2 D.3
L	Nicht beantragt für HALM 2 D.2
P	Nicht beantragt für HALM 2 H.1
Q	HALM 2 – keine Beantragung für Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz), da die Fläche aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen nicht beweidet werden soll bzw. darf oder die aus betrieblichen Gründen in diesem Jahr voraussichtlich nicht beweidet wird.
Direktzahlungen	
S	Agroforstsystem (§4(2) (Nr.2: verstreut) GAPDZV)
U	Flächen, die unter die FFH-Richtlinie 92/43/EG oder die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG fallen
V	Beantragung von Hanf als Zwischenfrucht. Bitte Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus THC-armer Sorten einreichen
PV	Agriphotovoltaik
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	
Y	Nicht für UUR förderfähig, da Neuanpflanzung über Autorisierungsrechte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfolgt.
Z1	Auszahlung Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen
Z2	Auszahlung Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung
Z3	Auszahlung Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern
Z4	Auszahlung Installation von Bewässerungsanlagen
Konditionalitäten	
X	Nasse Nutzung (nur für NC 586 und 854)

Anlage 2 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)

Zulässige Arten für den Hanfanbau auf Flächen, die mit Nutzungscode 701 oder 866 ausgewiesen sind. Bitte heben Sie das Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus einer THC-armen Sorte auf.

Hanf Sortenliste (THC-arme Sorten)				
Alive SK	Earlina 8 FC	Glyana	MGC 1013	Strawberry H
AMX	Eletta Campana	Helena	Midwest	Strawberry K
Armanca	Enectarol	Henola	Mietko	Succesiv
Austa SK	Epsilon 68	Ivory	Monoica	Szarvasi
Balaton	Estica	KC Bonusz	Muka 76	Teodora
Beniko	Fedora 17	KC Dora	Northwest	Tiborszallasi
Bialobrzeskie	Felina 32	KC Virtus	OKG	Tisza
Cannakomp	Ferimon	KC Zuzana	Olivia	Tygra
Carma	Fibranova	KCA Borana	Orion 33	Uniko B
Carmaleonte	Fibrante	Kompoliti	Pain killer	Uso-31
Chamaeleon	Fibrol	Kompoliti hibrid TC	Rajan	Villanova
Codimono	Fibror 79	Lipko	Ratza	Wielkopolskie
CS	Finola	Loja	Santhica 23	Wojko
Dacia Secuieni	Fiona	Lovrin 110	Santhica 27	Zenit
Delta-Ilosa	Fukal	Mara 21	Santhica 70	
Delta-405	Futura 75	Marcello	Secuieni Jubileu	
Denise	Futura 83	Marina	Silvana	
Diana	Glecia	Markant	Sofia	
Dioica 88	Gliana	Matrix	Stara Prekmurska	

Stand: 27.01.2023

Anlage 3 – Kulturpflanzenarten

Hinweise zum Lesen der Liste:

- Jede Kultur mit einer eigenen Gliederungsnummer entspricht für die Zwecke der Anbaudiversifizierung einer „landwirtschaftlichen Kultur“.
- Stehen unter einer Gliederungsnummer mehrere Pflanzen in Kursivschrift, so zählen diese zur selben „landwirtschaftlichen Kultur“.
- Die Liste ist insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der als Zierpflanze, Kräuter oder sonstigen auf Ackerland angebauten Pflanzen als offene Liste zu betrachten.
- Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können oder ob eine zusätzliche Gattung in der Liste aufgenommen werden muss. (Ausnahme Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae: Hier muss nach der Art gesucht werden). Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zuzuordnen ist.

Systematische Aufzählung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen des Ackerlandes

1. Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae (vgl. Nr. 2) und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen (vgl. Nr. 5) bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)

1.1 Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)

- 1.1.1 **Gattung: Amarant**
Amarant/Fuchsschwanz
- 1.1.2 **Gattung: Atriplex (Melden)**
Garten-Melde (Atriplex hortensis)
- 1.1.3 **Gattung: Beta (Rüben)**
Zuckerrüben, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold, Rote Beete/Rote Rübe

- 1.1.4 **Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)**
Echter Kugelamarant (Gomphrena globosa)
- 1.1.5 **Gattung: Spinacia (Spinat)**
Spinat (Spinacia oleracea)
- 1.1.6 **Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)**
Quinoa (Chenopodium quinoa)
- 1.1.7 **Gattung: Celosia (Brandschopf)**
Silberbrandschopf (Celosia argentea)

1.2 Familie: Amaryllidaceae (Amarillysgewächse)

- 1.2.1 **Gattung: Allium (Lauch)**
Speise-Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum), Lauch (Allium porrum), Knoblauch (Allium sativum), Schnittlauch (Allium schoenoprasum), Winterheckenzwiebel (Allium fistulosum), Bärlauch (Allium ursinum)
- 1.2.2 **Gattung: Hemerocallis (Taglilien)**
Essbare Taglilie (Hemerocallis esculenta)
- 1.2.3 **Gattung: Lilium (Lilien)**
Türkenbund (Lilium martagon)
- 1.2.4 **Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)**
- 1.2.5 **Gattung: Crinum (Haken-Lilien)**
Busch-Hakenlilie (Crinum moorei)
- 1.2.6 **Gattung: Amaryllis**
Belladonna-Lilien (Amaryllis belladonna)

1.3 Familie: Apiaceae (Doldenblütler)

- 1.3.1 **Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)**
Bischofskraut (Ammi visnaga)
- 1.3.2 **Gattung: Anethum**
Dill, Gurkenkraut (Anethum graveolens)
- 1.3.3 **Gattung: Angelica (Engelwurz)**
Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (Angelica archangelica)
- 1.3.4 **Gattung: Anthriscus (Kerbel)**
Kerbel/echter Kerbel (Anthriscus cerefolium), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris)
- 1.3.5 **Gattung: Apium (Sellerie)**
Sellerie, Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (Apium graveolens)
- 1.3.6 **Gattung: Bupleurum (Hasenohren)**
Rundblättriges Hasenohr (Bupleurum rotundiflorum)
- 1.3.7 **Gattung: Carum (Kümmel)**
Echter Kümmel (Carum carvi), zweijährig
- 1.3.8 **Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe)**
Kerbelrübe/knolliger Kälberkropf (Chaerophyllum bulbosum)
- 1.3.9 **Gattung: Coriandrum (Koriander)**
Koriander (Coriandrum sativum)
- 1.3.10 **Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)**
Echter Kreuzkümmel (Cuminum cyminum)
- 1.3.11 **Gattung: Daucus (Möhren)**
Möhre/Karotte, Futtermöhre (Daucus carota)
- 1.3.12 **Gattung: Foeniculum**
Gemüse-/Körnerfenchel (Foeniculum vulgare)
- 1.3.13 **Gattung: Levisticum**
Liebstockel/Maggikraut (Levisticum officinale)
- 1.3.14 **Gattung: Pastinaca (Pastinaken)**
Pastinak (Pastinaca sativa)
- 1.3.15 **Gattung: Petroselinum**
Petersilie (Petroselinum crispum)
- 1.3.16 **Gattung: Pimpinella (Bibernellen)**
Anis (Pimpinella crispum)

1.4 Familie: Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)

- 1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)**
Indianer-Seidenpflanze (Asclepias curassavica)

1.5 Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)

- 1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)**
Garten-Hyazinthe (Hyacinthus orientalis)
- 1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)**
Kap-Milchstern (Ornithogalum thyrsoides)

1.6 Familie: Asteraceae (Korbblütler)

- 1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)**
Gelbe Schafgarbe (Achillea tomentosa)
- 1.6.2 Gattung: Ageratum**
Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum houstonianum)
- 1.6.3 Gattung: Artemisia**
Estragon (Artemisia dracunculus), Wermut (Artemisia absinthium), Beifuß (Artemisia capillaris)
- 1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)**
Ringelblume (Calendula officinalis)
- 1.6.5 Gattung: Callistephus (Aster)**
Sommeraster (Callistephus chinensis)
- 1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)**
Färberdistel/Saflor (Carthamus tinctorius)
- 1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)**
Kornblume (Centaurea cyanus)
- 1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)**
Garten-Chrysantheme (Chrysanthemum x grandiflorum), Winteraster (Chrysanthemum indicum)
- 1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)**
Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (Cichorium intybus), Radicchio, Endivie, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie (Cichorium endivia)
- 1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)**
Gemeines Schmuckkörbchen (Cosmos bipinnatus)
- 1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)**
Garten-Dahlie (Dahlia x hortensis)
- 1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)**
Schmalblättriger Sonnenhut (Echinacea angustifolia), Purpur-Sonnenhut (Echinacea purpurea)
- 1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)**
Sonnenblume (Helianthus annuus), Topinambur (Helianthus tuberosus)
- 1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)**
Garten-Strohblume (Xerochrysum/Helichrysum bracteatum)
- 1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)**
Garten-Salat/Lattich (Lactuca sativa), Lollo rosso, Romana-Salat/Römischer Salat
- 1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)**
Alpen-Edelweiß (Leontopodium nivale)
- 1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)**
Margerite (Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum)
- 1.6.18 Gattung: Lonas**
Gelber Leberbalsam (Lonas annua)
- 1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)**
Echte Kamille (Matricaria chamomilla)
- 1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)**
Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (Rudbeckia hirta), Leuchtender Sonnenhut (Rudbeckia fulgida), Schlitzblättriger Sonnenhut (Rudbeckia laciniata)
- 1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)**
Schwarzwurzel (Scorzonera hispanica)
- 1.6.22 Gattung: Silphium**
Durchwachsene Silphie/Becherpflanze (Silphium perfoliatum)
- 1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)**
Mariendistel (Silybum marianum)

- 1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)**
Aufrechte Studentenblume (Tagetes erecta), (Tagetes patula), (Tagetes tenuifolia)
- 1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)**
Mutterkraut (Tanacetum parthenium)
- 1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)**
Löwenzahn (Taraxacum officinale)
- 1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)**
Einjährige Papierblume (Xeranthemum annuum)
- 1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)**
Zinnie (Zinnia violacea/Zinnia elegans)
- 1.6.29 Gattung: Guizotia**
Ramtillkraut (Guizotia abyssinica)
- 1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)**
Husarenknopf (Sanvitalia procumbens)
- 1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)**
Gewöhnliche Goldrute (Solidago vigaurea)
- 1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)**
Alpen-Distel (Carduus defloratus)
- 1.6.33 Gattung: Arnika (Arnica)**
echte Arnika (Arnica montana)

1.7 Familie: Boraginaceae (Rauhblattgewächse)

- 1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)**
Borretsch (Borago officinalis)
- 1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)**
Wald-Vergissmeinnicht (Myosotis sylvatica)
- 1.7.3 Gattung: Phacelia**
Rainfarm-Phacelia (Phacelia tannacetifolia)

1.8 Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)

- 1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)**
Blaues Halskraut (Trachelium caeruleum)
- 1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)**

1.9 Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)

- 1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)**
Hanf (Cannabis sativa)

1.10 Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)

- 1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)**
Samt-Skabiose (Scabiosa atropurpurea), Kugel-Skabiose (Scabiosa stellata)
- 1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)**
Echter Baldrian (Valeriana officinalis)
- 1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)**
Feldsalat, Ackersalat, Rapunzel (Valerianella locusta)

1.11 Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)

- 1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)**
Bartnelke (Dianthus barbatus), Land-/Edelnelke (Dianthus caryophyllus)
- 1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)**
Schleierkraut (Gypsophila elegans)
- 1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)**
Kornrade (Agrostemma githagos)
- 1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)**
Taubenkropf-Leimkraut (Silene vulgaris)

1.12 Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)

- 1.12.1 **Gattung: Rhodiola (Rodiola)**
Rosenwurz (Rhodiola rosea)
- 1.12.2 **Gattung: Sedum (Fetthennen)**
Scharfer Mauerpfeffer (Sedum acre), Pflaumen-Fetthenne (Sedum cauticola)
- 1.12.3 **Gattung: Sempervivum (Hauswurz)**
Dach-Hauswurz (Sempervivum tectorum)

1.13 Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)

- 1.13.1 **Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)**
Weißrand-Wolfsmilch (Euphorbia marginata)
- 1.13.2 **Gattung: Ricinus**
Wunderbaum/Rizinus (Ricinus communis)

1.14 Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfruchtler)

Hinweis: Alle kleinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee, Luzerne, Wicken, Esparsette, Serradella) zählen nur dann als eigenständige Kulturen, wenn sie als Reinsaat angebaut werden oder als Leguminosen- Mischungen (Mischkultur) angebaut werden. Sobald Gras als Mischungspartner beteiligt ist, fallen sie unter die Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“.

- 1.14.1 **Gattung: Cicer (Kichererbse)**
Kichererbse (Cicer arietinum)
- 1.14.2 **Gattung: Galega**
Geißraute (Galega officinalis)
- 1.14.3 **Gattung: Glycine**
Sojabohne (Glycine max)
- 1.14.4 **Gattung: Lens (Linsen)**
Speise-Linse (Lens culinaris)
- 1.14.5 **Gattung: Lupinen (Lupinus)**
Weißer Lupine (Lupinus albus), blaue Lupine/schmalblättrige Lupine (Lupinus angustifolius), gelbe Lupine (Lupinus luteus), Anden-Lupine (Lupinus mutabilis)
- 1.14.6 **Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)**
Gartenbohne Buschbohne/Stangenbohne (Phaseolus vulgaris), Feuerbohne/Prunkbohne (Phaseolus coccineus)
- 1.14.7 **Gattung: Pisum (Erbse)**
Erbse, Gemüseerbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Felderbse, Peluschke (Pisum sativum)
- 1.14.8 **Gattung: Vicia (Wicken)**
Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (Vicia faba), Saatwicke (Vicia sativa), Pannonische Wicke (Vicia pannonica), Zottelwicke (Vicia villosa)
- 1.14.9 **Gattung: Crotalaria**
Ostindischer Hanf (Crotalaria juncea)
- 1.14.10 **Gattung: Lathyrus (Platterbsen)**
Breitblättrige Platterbse (Lathyrus latifolius)
- 1.14.11 **Gattung: Lotus (Hornklee)**
Gewöhnlicher Hornklee, Hornschotenklee (Lotus corniculatus)
- 1.14.12 **Gattung: Medicago (Schneckenklee)**
Luzerne (Medicago sativa), Bastardluzerne, Sandluzerne (Medicago x varia), Gelbklee/Hopfenklee (Medicago lupulina)
- 1.14.13 **Gattung: Melilotus (Steinklee)**
Gelber Steinklee (Melilotus officinalis), Weißer Steinklee (Melilotus alba)
- 1.14.14 **Gattung: Onobrychis (Esparsette)**
Esparsette (Onobrychis viciifolia)
- 1.14.15 **Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)**
Serradella (Ornithopus sativus)
- 1.14.16 **Gattung: Trigonella**
Bockshornklee (Trigonella foenum-graecum), Schabziger Klee (Trigonella caerulea)
- 1.14.17 **Gattung: Trifolium (Klee)**
Rotklee (Trifolium pratense), Weißklee (Trifolium repens), Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum), Inkarnatklee (Trifolium incarnatum), Erdklee (Trifolium subterraneum), Schwedenklee (Trifolium hybridum), Persischer Klee (Trifolium resupinatum)

1.15 Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)

1.15.1 Gattung: *Gentiana* (Enziane)

1.16 Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)

1.16.1 Gattung: *Hypericum* (Johanniskräuter) *Echtes Johanniskraut* (*Hypericum perforatum*)

1.17 Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)

- 1.17.1 Gattung: *Crocus* (Krokusse)
Garten-Montbretie (*Crocus x crocosmiiflora*)
- 1.17.2 Gattung: *Crocus* (Krokusse)
Safran (*Crocus sativus*), *Garten-Krokusse* (*Crocus-Hybriden*)
- 1.17.3 Gattung: *Gladiolus* (Gladiolen)
Garten-Gladiole (*Gladiolus x hortulanus*)
- 1.17.4 Gattung: *Iris* (Schwertlilien)
Deutsche Schwertlilie (*Iris germanica*)

1.18 Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)

- 1.18.1 Gattung: *Hyssopus*
Ysop/Eisenkraut (*Hyssopus officinalis*)
- 1.18.2 Gattung: *Lavandula* (Lavendel)
Echter Lavendel (*Lavandula angustifolia*), *Speik-Lavendel*, *Hybrid-Lavendel*
- 1.18.3 Gattung: *Melissa* (Melissen)
Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*)
- 1.18.4 Gattung: *Mentha* (Minzen)
Pfefferminze, *Grüne Minze*
- 1.18.5 Gattung: *Ocimum* (Basilikum)
Basilikum (*Ocimum basilicum*)
- 1.18.6 Gattung: *Origanum* (Oregano)
Echter Majoran (*Origanum majorana*), *Oregano/Dost/Wilder Majoran* (*Origanum vulgare*)
- 1.18.7 Gattung: *Rosmarinus*
Rosmarin (*Rosmarinus officinalis*)
- 1.18.8 Gattung: *Salvia* (Salbei)
Küchen-/Heilsalbei (*Salvia officinalis*), *Buntschopf-Salbei* (*Salvia viridis*)
- 1.18.9 Gattung: *Satureja* (Bohnenkräuter)
Bohnenkraut (*Satureja hortensis*)
- 1.18.10 Gattung: *Stachys* (Zieste)
Deutscher Ziest (*Stachys germanica*), *Knollen-Ziest* (*Stachys affinis*)
- 1.18.11 Gattung: *Thymus* (Thymiane)
Thymian, *Gartenthymian*, *Echter Thymian* (*Thymus vulgaris*)
- 1.18.12 Gattung: *Lallemantia*
Iberischer Drachenkopf (*Lallemantia iberica*)
- 1.18.13 Gattung: *Prunella* (Braunellen)
Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*)

1.19 Familie: Liliaceae (Liliengewächse)

1.19.1 Gattung: *Tulipa* (Tulpen) *Garten-Tulpe* (*Tulipa gesneriana* u.a.)

1.20 Familie: Linaceae (Leingewächse)

1.20.1 Gattung: *Linum* (Lein) *Gemeiner Lein*, *Flachs* (*Linum usitatissimum*)

1.21 Familie: Malvaceae (Malvengewächse)

- 1.21.1 **Gattung: Hibiscus (Hibiskus)**
Chinesischer Roseneibisch (Hibiscus rosa-sinensis)
- 1.21.2 **Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)**
Becher-Malve (Lavatera trimestris)
- 1.21.3 **Gattung: Malva (Malven)**
Wilde Malve (Malva sylvestris)
- 1.21.4 **Gattung: Sida**
Virginiamalve (Sida hermaphrodita)

1.22 Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)

- 1.22.1 **Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)**
Most-Gummi-Eukalyptus (Eucalyptus gunnii)

1.23 Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)

- 1.23.1 **Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)**
Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis)
- 1.23.2 **Gattung: Fuchsia (Fuchsien)**

1.24 Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)

Vgl. Pfingstrosen als Dauerkulturen

1.25 Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)

- 1.25.1 **Gattung: Papaver (Mohn)**
Schlafmohn, Backmohn (Papaver somniferum)

1.26 Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)

- 1.26.1 **Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)**
Großes Löwenmaul (Antirrhinum majus)
- 1.26.2 **Gattung: Plantago (Wegeriche)**
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)
- 1.26.3 **Gattung: Chelone (Schildblumen)**
- 1.26.4 **Gattung: Digitalis (Fingerhüte)**
Roter Fingerhut (Digitalis purpurea), Wolliger Fingerhut (Digitalis lanata)
- 1.26.5 **Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)**

1.27 Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)

- 1.27.1 **Gattung: Limonium (Strandflieder)**
Geflügelter Strandflieder (Limonium sinuatum)

1.28 Familie: Poaceae (Süßgräser)

- 1.28.1 **Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)**
Amerikanisches Pampasgras (Cortaderia selloana)
- 1.28.2.1 **Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)**
Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
- 1.28.2.2 **Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)**
Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
- 1.28.3.1 **Gattung: Secale (Roggen) (Winter)**
Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)

- 1.28.3.2 Gattung: Secale (Roggen) (Sommer)**
Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)
- 1.28.4.1 Gattung: Hordeum (Gerste) (Winter)**
Gerste (Hordeum vulgare)
- 1.28.4.2 Gattung: Hordeum (Gerste) (Sommer)**
Gerste (Hordeum vulgare)
- 1.28.5.1 Gattung: Avena (Hafer) (Winter)**
Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
- 1.28.5.2 Gattung: Avena (Hafer) (Sommer)**
Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
- 1.28.6.1 Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale) (Winter)**
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
- 1.28.6.2 Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale) (Sommer)**
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
- 1.28.7 Gattung: Zea (Mais)**
Mais, unabhängig von der Nutzung z. B. Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
- 1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)**
Mohren-/Zuckerhirse (Sorghum bicolor) Sudangras (Sorghum Sudanese)
- 1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)**
Rispenhirse (Panicum miliaceum)
- 1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)**
Kanariensaar/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis)
(vgl. Nr. 5 Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)
- 1.28.11 Gattung: Pennisetum (Lampenputzergäser)**
Perl-/Rohrkolben-/Kolbenhirse (Pennisetum glaucum)
- 1.28.12 Gattung: Setaria (Kolbenhirschen)**
Kolbenhirse (Setaria italica)
- 1.28.13.1 Gattung: Triticum spelta (Dinkel) (Winter)**
Dinkel
- 1.28.13.2 Gattung: Triticum spelta (Dinkel) (Sommer)**
Dinkel
- 1.29.14 Gattung: Oryza (Reis)**
Reis im Trockenanbau

1.29 Familie: Portulacaceae (Portulakgewächse)

- 1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)**
Portulak (Portulaca oleraceae)

1.30 Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)

- 1.30.1 Gattung: Fagopyrum**
Buchweizen (Fagopyrum esculentum)
- 1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)**
Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)
- 1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)**
- 1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)**
- 1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)**

1.31 Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)

- 1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)**
Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)
- 1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)**
Gewöhnlicher Feldrittersporn (Consolida regalis/Delphinium consolida)
- 1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)**
Echter Schwarzkümmel (Nigella sativa), Jungfer im Grünen (Nigella damascena)
- 1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)**
Schnee-/Christ-/Weihnachtsrose (Helleborus niger), Korsische Nieswurz (Helleborus argutifolius)
- 1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)**
Herbstanemone (Anemone hupehensis)

1.32 Familie: Resedaceae (Resedagewächse)

- 1.32.1 Gattung: Reseda**
Färber-Wau, Echter Wau (Reseda luteola)

1.33 Familie: Rosaceae (Rosengewächse)

- 1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)**
1.33.2 Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)
1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (Sanguisorba minor)

1.34 Familie: Rutaceae (Rautengewächse)

- 1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)**
Diptam (Dictamnus albus)

1.35 Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)

- 1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)**
Großblütige Königskerze (Verbascum densiflorum)

1.36 Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)

- 1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)**
Große Kapuzinerkresse (Tropaeolum majus)

1.37 Familie: Urticaceae (Brennesselgewächse)

- 1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)**
Große Brennessel (Urtica dioica)
1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
Weißer Taubnessel (Lamium album)

1.38 Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)

- 1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)**
Echtes Eisenkraut (Verbena officinalis)

1.39 Familie: Violaceae (Veilchengewächse)

- 1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)**
Hornveilchen (Viola cornuta), Garten-Stiefmütterchen (Viola x wittrockiana), Wildes Stiefmütterchen (viola tricolor)

1.40 Familie: Convolvulaceae (Windengewächse)

- 1.40.1 Gattung: Ipomoea (Prunkwinden)**
Süßkartoffel (Ipomoea batatas)

1.41 Familie: Rubiaceae (Rötegewächse)

- 1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)**
Färberkrapp (Rubia tinctorum)

1.42 Familie: Begoniaceae (Schiefblattgewächse)

- 1.42.1 **Gattung: Begonia (Begonien)**
Knollenbegonien (Begonia x tuberhybride)

1.43 Familie: Araceae (Aronstabgewächse)

- 1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)

1.44 Familie: Lythraceae (Weiderichgewächse)

- 1.44.1 **Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)**

1.45 Familie: Geraniaceae (Storachschnabelgewächse)

- 1.45.1 **Gattung: Geranium (Storachschnäbel)**
1.45.2 **Gattung: Pelargonium (Pelargonien)**

1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)

1.47 Familie: Gesneriaceae (Gesneriengewächse)

- 1.47.1 **Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)**

2. Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae (jede Art ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)

2.1 Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)

- 2.1.1 **Gattung: Amoracia**
2.1.1.1 Art: Meerrettich (*Amoracia rusticana*)
- 2.1.2 **Gattung: Brassica (Kohl)**
2.1.2.1.1 Art: Raps (*Brassica napus*) (Winter)
Raps, Steckerübe, Kohlrübe
2.1.2.1.2 Art: Raps (*Brassica napus*) (Sommer)
Raps, Steckerübe, Kohlrübe
2.1.2.2.1 Art: Rübsen (*Brassica rapa*) (Winter)
Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi
2.1.2.2.2 Art: Rübsen (*Brassica rapa*) (Sommer)
Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi
2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (*Brassica oleracea*)
Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl
2.1.2.4 Art: Brauner Senf (*Brassica juncea*)
Brauner Senf/Sareptasenf
2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (*Brassica nigra*)
Schwarzer Senf
- 2.1.3 **Gattung: Camelina (Leindotter)**
Art: *Leindotter (Camelina sativa)*
- 2.1.4 **Gattung: Crambe (Meerkohl)**
2.1.4.2 Art: Meerkohl (*Crambe*)
Echter Meerkohl (Crambe maritima)
- 2.1.5 **Gattung: Eruca (Senfrauen)**
2.1.5.1 Art: *Eruca vesicaria* (Senfrauke), früher auch *Eruca sativa*
Garten-Senfrauke, Rucola (Eruca vesicaria)
- 2.1.6 **Gattung: Erysimum (Schöteriche)**
2.1.6.1 Art: *Erysimum cheiri* (Goldlack)
- 2.1.7 **Gattung: Isatis (Waid)**
2.1.7.1 Art: Färber-Waid (*Isatis tinctoris*)

- 2.1.8 Gattung: Lepidum (Kresse)**
 2.1.8.1 Art: Gartenkresse (*Lepidum sativum*)
- 2.1.9 Gattung: Lunaria (Silberblätter)**
 2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (*Lunaria annua*)
- 2.1.10 Gattung: Matthiola (Levkojen)**
 2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (*Matthiola incana*)
- 2.1.11 Gattung: Nasturtium (Brunnenkressen)**
 2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)
- 2.1.12 Gattung: Raphanus (Rettiche)**
 2.1.12.1 Art: Gartenrettich (*Raphanus sativus*)
Weißer/rote Rettiche, Schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen
- 2.1.13 Gattung: Sinapis (Senfe)**
 2.1.13.1 Art: Weißer Senf (*Sinapis alba*)
Weißer Senf/Gelber Senf, Gelbsenf

2.2 Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)

- 2.2.1 Gattung: Atropa (Tollkirschen)**
 2.2.1.1 Art: *Atropa belladonna* (Schwarze Tollkirsche)
Schwarze Tollkirsche (Atropa belladonna)
- 2.2.2 Gattung: Solanum**
 2.2.2.1 Art: *Solanum tuberosum* (Kartoffel)
Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung z. B. Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln
- 2.2.2.2 Art: *Solanum lycopersicum* (Tomate)
Tomate (Solanum lycopersicum)
- 2.2.2.3 Art: *Solanum melongena* (Aubergine)
Aubergine (Solanum melongena)
- 2.2.3 Gattung: Capsicum (Paprika)**
 2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (*Capsicum annuum*)
Paprika, Chili, Peperoni
- 2.2.4 Gattung: Nicotiana (Tabak)**
 2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (*Nicotiana tabacum*)
- 2.2.5 Gattung: Petunia (Petunien)**
 2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (*Petunia x hybrida*)

2.3 Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)

- 2.3.1 Gattung: Cucumis (Gurken)**
 2.3.1.1 Art: *Cucumis sativus* (Salatgurke)
Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (Cucumis sativus)
- 2.3.1.2 Art: *Cucumis melo* (Zuckermelone)
Melone, Zuckermelone
- 2.3.2 Gattung: Cucurbita (Kürbisse)**
 2.3.2.1 Art: *Cucurbita maxima* (Riesen-Kürbis)
Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis
- 2.3.2.2 Art: *Cucurbita pepo* (Garten-Kürbis)
Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis
- 2.3.2.3 Art: *Citrullus* (Melone)
Wassermelone (Citrullus lanatus)

3. Brachliegendes Land

(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4. Mischkultur

(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4.1 Mischkulturen mit Anbau in getrennten Reihen

Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur (vgl. Artikel 40 Absatz 3, 1. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 639/2014).

4.2 Alle anderen Mischkulturen

Artikel 40 Absatz 3, 3. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 definiert den Begriff „Mischkultur“ wie folgt: Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer einzigen Kultur, die als Mischkultur bezeichnet wird. In Deutschland wird von der vorgenannten Möglichkeit, verschiedene Saatgutmischungen als unterschiedliche einzige Kulturen anzuerkennen, kein Gebrauch gemacht. **Beispiele für Mischkulturen:** Mais/Sonnenblumen, Erbsen/Ackerbohnen, Getreide/Körnerleguminosen, Pflanzenmischung mit Hanf.

5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen

(bilden für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine einzige landwirtschaftliche Kultur)

Unter diese Kategorie fällt der Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen auf Ackerlandflächen. Dauergrünland unterliegt nicht der Anbaudiversifizierung.

Definition (Artikel 4 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013): Gras oder andere Grünfütterpflanzen, alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Neben Gräsern sind insbesondere kleinkörnige Leguminosen (Klee, Luzerne, Esparsette, Serradella, Wicken, Platterbsen) Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen. Gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens zählen diese Leguminosen nur dann zu der Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“, wenn als Gemenge mit Gras angebaut werden. Werden diese Leguminosen als Reinsaaten oder in reinen Leguminosen-Mischungen angebaut, zählen sie als eigenständige Kultur (vgl. 1.14 Familie: Fabaceae/Leguminosae).

5.1 Gräser

Zum Beispiel folgende Gräser

Rispengräser (Poa)

- Wiesenrispe (*Poa pratense*)

Schwingel (Festuca)

- Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*)
- Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*)

Weidelgras (Lolium)

- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*)
- einjähriges Weidelgras
- Bastardweidelgras (*Lolium x bouceaneum*)

Lieschgras (Phleum)

- Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*)

Glatthafer (Arrhenatherum elatius)

- Goldhafer (*Trisetum flavescens*)

Knautgras (Dactylis)

- Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*)

Wiesenschweidel (Festulolium)

Straußgras (Agrostis)

- weißes Straußgras (*Agrostis gigantea*)

Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis)

Quecke (Elymus)

- und andere sowie Kreuzungen

5.2 Sonstige Grünfütterpflanzen (Futterleguminosen)

Alle kleinkörnigen Leguminosen zählen gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens nur dann zu der Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“, wenn sie als Gemenge mit Gras angebaut werden, wie z. B.:

*Klee*gras

*Luzerne*gras

5.3 Sonderfälle

Energiegräser

Einige Gräser der Familie Poaceae sind in Deutschland herkömmlicherweise nicht in natürlichem Grünland anzutreffen oder sind auch nicht Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen. Diese Gräser sind in der Regel nicht als Futterpflanze geeignet und werden als Energiepflanzen angebaut. Sofern sie für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, können sie den Dauerkulturen zugeordnet werden (z. B. Miscanthus (Miscanthus sinensis), Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea), Riesenweizengras, Szarvasi-Gras (Agropyron elongatum)).

Grassamenvermehrung

Gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens sind Flächen mit zur Saatguterzeugung angebauten Arten immer als Ackerland für die Erzeugung von Kulturpflanzen zu klassifizieren, wenn es sich um Reinkulturen handelt.

Rollrasen

Gemäß Protokoll der Länderreferentensitzung InVeKoS/Direktzahlungen vom 5./6. Februar 2015 soll Rollrasen eine eigenständige Kultur mit eigenem Nutzcode sein und daher auch nicht in den Status „Dauergrünland“ wachsen können. Diese Auslegung deckt sich mit einem Antwortschreiben der Europäischen Kommission an Polen (Ares(2015)3386067 – 14/08/2015), wonach Rollrasen als „Gras oder andere Grünfutterpflanze“ zu klassifizieren ist, wenn der Rollrasen aus Arten besteht, die üblicherweise in natürlichen Weiden gefunden werden. Die für Rollrasen verwendeten Arten bzw. Sorten sind in der Beschreibenden Sortenliste des Bundessortenamtes aber als „Rasengräser“ und eben nicht als „Futtergräser“ klassifiziert.

Die Kommission erläutert in ihrem Schreiben ferner, dass Rollrasen von einer Klassifizierung als Dauergrünland befreit ist, selbst wenn die Parzellen als Flächen mit „Gras oder anderen Grünfutterpflanzen“ klassifiziert sein sollten.

6. Leguminosen-Mischung

Nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 GAPDZG, Nummer 2.7 werden Mischungen, bei denen der Anteil an Leguminosen überwiegt als eigen Mischkultur anerkannt.

Anlage 4 – Bei Agroforstsystemen ausgeschlossene Gehölzarten

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist (GAPDZV Anlage 1 zu § 4 Absatz 2).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

Anlage 5 – Viehbesatzmeldung (ÖR 4)

Erfassungsbogen für das Antragsjahr 2023

„Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes“ Öko-Regelung 4

Achtung: Der Erfassungsbogen ist Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle bis spätestens **15.05.2023** einzureichen. Eine verfristete Einreichung, nach dem 31.05.2023, führt zur Ablehnung des Antrages.

Im Rahmen der Beantragung der Öko-Regelung 4 müssen Sie nachweisen, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je förderfähigen Hektar Dauergrünland eingehalten sind.

Personenident* _____

Unternehmensident* _____

Name / ggf. Unternehmensbezeichnung

Vorname / ggf. Unternehmensbezeichnung

	Ø-Tierzahl im Zeitraum 01.01. bis 30.09.		Ø-Tierzahl in RGV
Rinder über 2 Jahre		1,0 RGV	
Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre		0,6 RGV	
Rinder unter 6 Monaten		0,4 RGV	
Equiden über 6 Monate		1,0 RGV	
Schafe		0,15 RGV	
Ziegen		0,15 RGV	
förderfähiges DGL in ha Summe aller DGL NC ohne NC 972		Summe	
	Ø-Viehbesatz in RGV/ha		

Datum _____

Unterschrift _____

Prüfvermerk der Bewilligungsstelle

☐ Angaben mit ATB abgeglichen und plausibel

☐ Summe des DGL abgeglichen und plausibel

Datum _____

Handzeichen _____

*Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden

Anlage 6 – Kennarten und Kennartengruppen (ÖR 5)

Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes (GAPDZAV Anlage 1 zu § 1, Abs. 1). Für die Umsetzung der Öko-Regelung (ÖR) 5 wurden Kennarten und Kennartengruppen ausgewählt, die in der Regel vor der ersten Nutzung des Aufwuchses am besten erkennbar sind. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen.

Jede Zeile des Erfassungsbogens (Nr./Kennart/Kennartengruppe) wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart gezählt. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als eine Kennart.

Die zu einer Kennartengruppe gehörenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die wissenschaftlichen Namen der Kennarten sind nach der Rothmaler-Exkursionsflora von Deutschland aufgeführt*.

Kennartengruppen werden hinter dem Deutschen Namen in der Tabellenspalte „Deutscher Name“ kenntlich gemacht. Die in der Tabellenspalte „Botanischer Name (Kennart)“ eingetragenen Arten, die mit einem „Nicht“ gekennzeichnet sind, gehören nicht zu der in der zugehörigen Tabellenspalte „Deutscher Name“ angegebenen Kennartengruppe. Alle anderen in „Botanischer Name“ (Kennart) aufgelisteten Arten gehören zur Kennartengruppe bzw. sind die Kennart. Nicht dort aufgeführte Arten sind keine Kennarten/-gruppen.

* Jäger E. J. (Hrsg.) 2017: Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Grundband, 21. Aufl. – Spektrum, Heidelberg. 924 Seiten.

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name (Kennart)
1	Beinwell	<i>Symphytum officinale</i> agg.
2	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i> agg (incl. <i>Galium wirtgenii</i>)
3	Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>
4	Heilziest	<i>Betonica officinalis</i> (Synonym: <i>Stachys officinalis</i>)
5	Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
6	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
7	Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
8	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
9	Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>
10	Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>
11	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i> (Synonym: <i>Polygonum bistorta</i>)
12	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg. (incl. <i>L. ircutianum</i>)
13	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
14	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
15	Zittergras	<i>Briza media</i>
16	Baldrian-Arten (Kennartengruppe)	<i>Valeriana dioica</i> , <i>V. officinalis</i> agg.
17	Binsen (Kennartengruppe)	<i>Juncus</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Juncus acutiflorus</i> , <i>J. articulatus</i> , <i>J. compressus</i> , <i>J. conglomeratus</i> , <i>J. effusus</i> , <i>J. filiformis</i> , <i>J. inflexus</i>)
18	Flockenblumen (Kennartengruppe)	<i>Centaurea</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Centaurea jacea</i> , <i>C. nemoralis</i> , <i>C. scabiosa</i> , <i>C. stoebe</i>)
19	Frauenmantel (Kennartengruppe)	<i>Alchemilla</i> spec. (Alle Arten)
20	Gelbblühende Zwergginster (Kennartengruppe)	<i>Genista</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Genista germanica</i> , <i>Genista pilosa</i> , <i>G. sagittalis</i> , <i>G. tinctoria</i>); Nicht: <i>Sarothamnus scoparius</i>
21	Glockenblumen (Kennartengruppe)	<i>Campanula</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Campanula glomerata</i> , <i>C. patula</i> , <i>C. rapunculus</i> , <i>C. rotundifolia</i>)
22	Hahnenfuß-Arten (Kennartengruppe)	<i>Ranunculus acris</i> , <i>R. auricomus</i> agg., <i>R. bulbosus</i> , <i>R. polyanthemus</i> ; Nicht: <i>R. repens</i>

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name (Kennart)
23	Hochwüchsige gelbblühende Korbblüter mit großen Blüten (Ø > 2,5 cm) (Kennartengruppe)	Arnica montana, Crepis biennis, Cr. mollis, C. paludosa, Hypochaeris radicata, Inula salicina, I. britannica, Picris hieracioides, Tragopogon dubius, T. orientalis, Tragopogon pratensis; (Nicht Taraxacum officinale agg.)
24	Johanniskraut (Kennartengruppe)	Hypericum spec. (Alle Arten, z. B. Hypericum maculatum, H. perforatum, H. tetrapterum)
25	Klappertopf (Kennartengruppe)	Rhinanthus spec. (Alle Arten, z. B. Rhinanthus alectorolophus, Rh. glacialis, Rh. minor, Rh. serotinus)
26	Kleine gelbblühende, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblüter (Kennartengruppe)	(Lotus corniculatus, L. pedunculatus, Lotus tenuis, Medicago lupulina, Medicago minima, Trifolium aureum, Trifolium campestre, Trifolium dubium)
27	Kleine, niederliegende Gelbblühende mit kleinen Blüten (Ø < 2 cm) (Kennartengruppe)	Helianthemum nummularium agg., Lysimachia nummularia, Potentilla argentea, Potentilla erecta, Potentilla neumanniana (NICHT Ranunculus repens)
28	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss (Kennartengruppe)	Knautia arvensis, Scabiosa canescens, Scabiosa columbaria, Succisa pratensis
29	Kreuzblumen (Kennartengruppe)	Polygala spec. (Alle Arten, z. B. Polygala amara, P. amarella, P. comosa, P. serpyllifolia, P. vulgaris)
30	Mädesüß (Kennartengruppe)	Filipendula ulmaria, Filipendula vulgaris
31	Mausohr-Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen (Kennartengruppe)	Pilosella officinarum (Synonym: Hieracium pilosella), Pilosella lactucella (Synonym: Hieracium lactucella)
32	Orchideen (Kennartengruppe)	Orchidaceae (Alle Arten, z. B. Dactylorhiza majalis, Orchis mascula, Gymnadenia conopsea, Listera ovata)
33	Oregano und Thymian (Kennartengruppe)	Origanum vulgare, Thymus spec.
34	Primeln (Kennartengruppe)	Primula elatior, P. veris
35	Rotblühende Nelken (Kennartengruppe)	Dianthus carthusianorum, D. armeria, D. deltoides, Lychnis flos-cuculi
36	Sauergräser und Sauergrasartige (Kennartengruppe)	Carex spec. (Alle Arten AUSSER C. hirta); z. B. Carex acuta, C. acutiformis, C. disticha, C. leporina, C. nigra, C. pallescens, C. panicea, C. vesicaria, C. vulpina, Luzula spec. (z. B. Luzula campestris, Luzula multiflora), Scirpus sylvaticus
37	Storchnabel-Arten (typisch für Grünland) (Kennartengruppe)	Geranium pratense, Geranium sylvaticum
38	Teufelskralle (Kennartengruppe)	Phyteuma spec. (Alle Arten, z. B. Phyteuma nigrum, Ph. orbiculare, Ph. spicatum)
39	Veilchen (Kennartengruppe)	Viola spec. (Alle Arten, z. B. Viola canina, V. hirta, V. odorata, V. palustris, V. riviniana, V. reichenbachiana, V. stagnina)
40	Vergissmeinnicht (Kennartengruppe)	Myosotis spec. (Alle Arten, z. B. Myosotis scorpioides agg. (Synonym: M. palustris agg.), , M. ramosissima, M. discolor, M. stricta)
41	Wiesenknopf (Kennartengruppe)	Sanguisorba minor, S. officinalis
42	Wolfsmilch (Kennartengruppe)	Euphorbia cyparissias, E. esula, E. palustris, E. squieriana

Erfassungsbogen für Antragsjahr 2023
„Kennarten in Dauergrünland“ Öko-Regelung 5

Achtung: Für jeden Schlag, der für Öko-Regelung 5 beantragt ist, muss ein gesonderter Erfassungsbogen ausgefüllt werden. Bei der Erfassung der Kennarten ist die vorgeschriebene Methodik anzuwenden.

Der Erfassungsbogen ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten. Sofern er bei einer Kontrolle nicht unmittelbar vorgelegt werden kann, wird für den jeweiligen Schlag **KEINE** Zahlung für Öko-Regelung 5 geleistet.

Personenident* _____

Unternehmensident* _____

 Name/ggf. Unternehmensbezeichnung*

 Vorname/ggf. Unternehmensbezeichnung

		Schlag Nr.*			
Nr.	Kennart/Kennartengruppe		Abschnitt		
			1	2	3
1	Beinwell				
2	Echtes Labkraut				
3	Gilbweiderich				
4	Heilziest				
5	Kleine Pimpinelle				
6	Knöllchen-Steinbrech				
7	Kriechender Günsel				
8	Schafgarbe				
9	Sumpfdotterblume				
10	Trollblume				
11	Wiesen-Knöterich				
12	Wiesen-Margerite				
13	Wiesen-Salbei				
14	Wiesen-Schaumkraut				
15	Zittergras				
16	Baldrian-Arten (Kennartengruppe)				
17	Binsen (Kennartengruppe)				
18	Flockenblumen (Kennartengruppe)				
19	Frauenmantel (Kennartengruppe)				
20	Gelbblühende Zwergginster (Kennartengruppe)				
21	Glockenblumen (Kennartengruppe)				

		Schlag Nr.*		
Nr.	Kennart/Kennartengruppe	Abschnitt		
		1	2	3
22	Hahnenfuß-Arten (ohne Kriechenden Hahnenfuß) (Kennartengruppe)			
23	Hochwüchsige gelbblühende Korbblüter mit großen Blüten ($\varnothing > 2,5$ cm) (Kennartengruppe)			
24	Johanniskraut (Kennartengruppe)			
25	Klappertopf (Kennartengruppe)			
26	Kleine gelbblühende, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblüter (Kennartengruppe)			
27	Kleine, niederliegende Gelbblühende mit kleinen Blüten ($\varnothing < 2$ cm) (ohne Kriechenden Hahnenfuß) (Kennartengruppe)			
28	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss (Kennartengruppe)			
29	Kreuzblumen (Kennartengruppe)			
30	Mädesüß (Kennartengruppe)			
31	Mausohr-Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen (Kennartengruppe)			
32	Orchideen (Kennartengruppe)			
33	Oregano und Thymian (Kennartengruppe)			
34	Primeln (Kennartengruppe)			
35	Rotblühende Nelken (Kennartengruppe)			
36	Sauergräser und Sauergrasartige (Kennartengruppe)			
37	Storchschnabel-Arten (typisch für Grünland) (Kennartengruppe)			
38	Teufelskralle (Kennartengruppe)			
39	Veilchen (Kennartengruppe)			
40	Vergissmeinnicht (Kennartengruppe)			
41	Wiesenknopf (Kennartengruppe)			
42	Wolfsmilch (Kennartengruppe)			
	Anzahl nachgewiesener Kennarten/Kennartengruppen			

Datum/Unterschrift*

*Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden

Notizen

[illegible]

Anlage 7 – Zulässige Arten für Saatgutmischungen

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen (GAPDZAV Anlage 5 zu § 3).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A	
Anethum graveolens	Dill
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Lepidium sativum	Kresse
Linum usitatissimum	Lein
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazalie
Polygonum arenastrum	Gleichblättriger Vogelknöterich
Raphanus sativus	Ölrettich
Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis
Gruppe B	
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Chelidonium majus	Schöllkraut
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
Foeniculum vulgare	Fenchel
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Lamium album	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee

Anlage 8 – Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Für Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841 – KUP lt. GAPDZV) zulässige Arten
(GAPDZV Anlage 2 zu § 6 Absatz 3).

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia ¹	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra ¹	Roteiche

¹ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung Robinia sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt.

Anlage 9 – Kombinationstabelle Öko-Regelungen (ÖR) und HALM 2

Bezogen auf dieselbe Fläche																	
B.1 Öko- Gemü- se	B.1 Öko- Acker- land	B.1 Öko- Grün- land	B.1 Öko- Dauer- kultu- ren	C.3.2 Mehrf. Blüh- streifen	C.3.3 Ero- sions- schutz- streifen	C.3.5 Acker- wild- kraut- flächen	C.3.6 Gewäs- ser- schutz- streifen	D.1 Grün- land- extensi- vierung	D.2 Boden- brüter- schutz	D.3 6 o. 8 Kenn- arten	H.1 Natur- schutzf. Sonderf.	E.1 Phero- mon- einsatz	E.2.1 Streu- obst- pflege	E.2.2 Nach- pflan- zung	E.3 Steil- lagen- bau	G.2 Seltene Nutz- tier- rassen	H.2 Arten- und Biolo- pisch
Legende																	
Kombination möglich; Förderbeträge werden addiert																	
Kombination möglich, es wird kein Förderbetrag gewährt																	
teilweiser Abzug des ÖR-Einheitsbetrags																	
Voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags																	
voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags bei identischem Leistungsinhalt																	
Kombination ausgeschlossen																	
Kombination unter bestimmten Voraussetzungen möglich																	
Kombination zulässig; es wird nur der höhere Förderbetrag gewährt																	
Höchstförderbetrag 1.570 € / ha																	
Hochstförderbetrag 3.000 € / ha																	
ÖR 1 a Brache	ÖR 1 b Blühstreifen/AL	ÖR 1 c Blühstreifen/DK	ÖR 1 d Altgrasstreifen	ÖR 2 VielfaltKult	ÖR 3 Agroforst	ÖR 4 ExtDGL	ÖR 5 KennartenDGL	ÖR 6 VerzichtPSM	ÖR 7 Naturnatura2000								
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓</						

Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ

		HALM 2																AGZ	
		B.1				Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur								H.1					H.2
Kulturart/Nutzung*	Code	Acker-land	Dauer-grün-land	Ge-müse	Dauer-kul-turen	Mehrfährige Blühstreifen/-flächen	Gewässer-/Erosionsschutz-streifen	Ackerwild-krautflächen	Gewässer-schutz-streifen	Grünland-extensi-vierung	Boden-brü-ter-schutz	Kernarten-nachweis	E.1	E.2	E.3	Naturschutz-fachliche Sonder-leistungen auf Grünland	Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung		
Getreide																			
Winterhartweizen/Durum	112	X						F; G						X			X		
Sommerhartweizen/Durum	113	X						F; G						X			X		
Winter-Dinkel	114	X						F; G						X			X		
Winterweichweizen	115	X						F; G						X			X		
Sommerweichweizen	116	X						F; G						X			X		
Winter-Emmer/-Einkorn	118	X						F; G						X			X		
Sommer-Emmer/-Einkorn	119	X						F; G						X			X		
Sommer-Dinkel	120	X						F; G						X			X		
Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	121	X						F; G						X			X		
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	122	X						F; G						X			X		
Wintermerggetreide	125	X						F; G						X			X		
Wintergerste	131	X						F; G						X			X		
Sommergerste	132	X						F; G						X			X		
Winterhafer	142	X						F; G						X			X		
Sommerhafer	143	X						F; G						X			X		
Sommermerggetreide	144	X						F; G						X			X		
Gemenge Leguminosen/Getreide (Getreide überwiegend)	150	X						F; G						X			X		
Wintertriticale	156	X						F; G						X			X		
Sommertriticale	157	X						F; G						X			X		
Mais (ohne Silomais NC 411)	171	X						F; G ¹						X			X ¹		
Rispenhirse	181	X						F; G						X			X		
Buchweizen	182	X						F; G						X			X		
Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	183	X						F; G						X			X		
Kolbenhirse	184	X						F; G						X			X		
Amarant, Fuchsschwanz	186	X						F; G						X			X		
Quinoa	187	X						F; G						X			X		
Reis im Trockenanbau	188	X						F; G						X			X		
HALM 2																			
Uferandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)		573	X						X					X			X		
Blühfläche (AUKM-Maßnahme, HALM 2 C.3.2)		575	X			X								X			X		
Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)		576	X				X							X			X		

Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)																					
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Peluschke)	210	X																		X	
Platterbse	212	X																		X	
Ackerbohne/Puffbohne/Pferbohne/Dicke Bohne	220	X																		X	
Wicken (Pannonische, Zortelwicke, Saatwicke)	221	X																		X	
Linsen	222	X																		X	
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	X																		X	
Erbsen/Bohnen	240	X																		X	
Gemenge Leguminose/Getraide (Leguminose überwiegt)	250	X																		X	
Ölsaaten																					
Winterraps	311	X																		X	
Sommerraps	312	X																		X	
Winterrüben (Rüben, Rübsamen, Rübsaat)	315	X																		X	
Sommerrüben (Rüben, Rübsamen, Rübsaat)	316	X																		X	
Sonnenblumen	320	X																		X	
Sojabohnen	330	X																		X	
Lein, Flachs	341	X																		X	
Meerkohl/Krambe	392	X																		X	
Leindotter	393	X																		X	
Ackerfutter																					
Silomais (als Hauptfutter)	411	X																		X	
Futterrübe/Runkelrübe	413	X																		X	
Kohlrübe, Steckrübe	414	X																		X	
Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421	X																		X	
Kleegras	422	X																		X	
Luzerne	423	X																		X	
Ackergras	424	X																		X	
Klee-Luzerne-Gemisch	425	X																		X	
Bockshornklee, Schabziger Klee	426	X																		X	
Hornklee, Hornschotenklee	427	X																		X	
Esparssette	429	X																		X	
Serradella	430	X																		X	
Steinklee	431	X																		X	
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432	X																		X	
Luzerne-Gras	433	X																		X	
Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	434	X																		X	
Dauergrünland																					
DGL Neuensaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444		X																	X	
Grünland	459		X																	X	
Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	480		X				B													X	
Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	492		X																	X	
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972																			X	

HALM 2																	AGZ
																Arten- und Biotopschutz im Offen- land	
B.1		C.3.2	C.3.3	C.3.5	C.3.6	D.1	D.2	D.3	E.1	E.2	E.3	H.1	H.2				
Ökologischer Landbau		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur				Grünland- extensi- vierung	Boden- brüer- schutz	Kennarten- nachweis	Pheromon- einsatz im Weinbau	Erhaltung von Streuobst- beständen	Erhaltung des Wein- baus in Stellagen	Naturschutz- fachliche Sonder- leistungen auf Grünland					
Kulturart/Nutzung*	Code	Acker- land	Dauer- grün- land	Ge- mü- se	Dauer- kul- turen	Mehrhäufige Bünstreifen/- flächen	Gewässer-/ Erosionsschutz- streifen	Ackerwild- krautflächen	Gewässer- schutz- streifen								

Andere Handelsgewächse					
Hanf (THC-arme Sorten)	701	X			F [!] , G [!]
Röllrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	702	X			
Färber-Waid	703	X			F; G
Kanariensaat/Echtes Glanzgras	704	X			F [!] ; G [!]
Virginischer Tabak	705	X			F; G
Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	706	X			F; G
Erdbeeren (Freiland)	707		X		F; G
Färbdisteln	708	X			F; G
Brennnesseln (Große Brennnessel)	709	X			F [!] ; G [!]
Färberkrapp (<i>Rubia tinctorum</i>)	710	X			F; G
Zierpflanzen					
beeidweiser Anbau Zierpflanzen	720	X			F; G
Zierpflanzen – Einzelne Kulturarten	721 – 799	X			F; G
Zierpflanzen – Einzelne Kulturarten	510 – 520	X			F; G
Energiepflanzen					
Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	802	X			Ft; G [!]
Sudangrass	803	X			F [!] ; G [!]
Virginiamalve	804	X			F [!] ; G [!]
Staudenknöterich, Igniscum	805	X			Ft; G [!]
Rutenhirse/Switchgrass	806	X			F [!] ; G [!]
Chinaschliff/Miscanthus	852	X			Ft; G [!]
Riesenweizengras/Szarvask-Gras/Hirschgras	853	X			Ft; G [!]
Rohrglanzgras	854	X			Ft; G [!]
Pflanzenmischung mit Hanf	866	X			F [!] ; G [!]
KUP lt. GAPDZV	841	X			
Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung	871	X			F [!] ; G [!]
Sonstige KUP	982				
Dauerkulturen					
Streuoobst (ohne Wiesenutzung)	822	X	B		
Kernobst z.B. Äpfel, Birnen	825	X	B		
Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	826	X	B		
Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	827	X	B		
Sonstige Obstanlagen z.B. Holunder, Sanddorn, Aronia, Maulbeeren	829	X	B		
Haselnüsse	833	X	B		
Walnutsche	834	X	B		
Baumschulen, nicht für Beerenobst	838		X		
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	839		X		
Rebland	842		X		
Rebschullfläche	845		X		
Unterlagsreblfläche	846		X		
Tafeltrauben	848		X		
Weinbergbrache	849				
Rhabarber	851		X		F; G
Hopfen	856		X		F; G
Spargel	860		X		F; G
Artischocke	861		X		F; G

HALM 2										Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung										AGZ												
B.1				C.3.2				C.3.3													C.3.5		C.3.6		D.1	D.2	D.3	E.1	E.2	E.3	H.1	H.2
Ökologischer Landbau				Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur																	Grünland-extensivierung	Bodenbruterschutz	Kennarten-nachweis	Pheromon-einsatz im Weinbau	Erhaltung von Streuobst-beständen	Erhaltung des Weinbaus in Stelllagen	Naturschutz-fachliche Sonder-leistungen auf Grünland	Arten- und Biotopschutz im Offen-land				
Kulturart/Nutzung*				Acker-land	Dauer-grün-land	Ge-mü-se	Dauer-kul-turen	Mehrhjährige Blühstreifen/-flächen	Gewässer-/Erosionsschutz-streifen	Ackerwild-krautflächen	Gewässer-schutz-streifen																					
				Code																												
Heidekraut				X																		X	X									
Rosen (Baumschulen), Schnittrosen							X																X	X								
Rhododendron							X																X	X								
Trüffel							X																X	X								
Sonstige Flächen																																
Wildasungsfläche				910																												
Grassamenvermehrung				912	X					F ¹ ; G ¹									X					X	X							
Wildsamenvermehrung				913	X					F ¹ ; G ¹									X						X	X						
Versuchsflächen mit mehreren behelfsfähigen Kulturarten				914	X					F ¹ ; G ¹									X						X	X						
Saatmais				919	X					F ¹ ; G ¹									X						X ¹							
Haus- und Nutzgärten				920																												
Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen				930																												
Plätze unter Glas				981			X																									
Weihnachtsbäume				983																												
Alle anderen Flächen (keine LF)				990																												
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL				994		GL ⁵																										
Forstflächen (Waldbodenflächen)				995																												
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter oder Dunglagerplätze auf AL				996	AL ⁵		GM ⁵																									

Legende	Jahr des Zuwendungsantrages bzw. Jahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr	Verpflichtungsjahr
1) zählt als Hauptfutterfläche in der AGZ	Förderberechtigte Kulturart/Nutzung	X Förderberechtigte Kulturart/Nutzung
2) nicht förderberechtigt bei Nutzung des Codes "B"		
3) nur für Grünlandbestände		
4) in Steillagen	Nicht antragsberechtigte Kulturart/Nutzung	A bis GM Förderberechtigte Kulturart/Nutzung, wenn mit entsprechendem hier angegebenen Buchstaben laut Codeliste B gekennzeichnet
5) Fläche erfüllt die Verpflichtung, es erfolgt jedoch keine Auszahlung für die Fläche		F¹ Kulturart/Nutzung kann zur Verpflichtungserfüllung genutzt werden, wenn mit entsprechendem hier angegebenen Buchstaben laut Codeliste B gekennzeichnet – jedoch keine Auszahlung im Jahr des Anbaus:
* B.1: Es gilt die Kulturart nach Nutzungscode, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf dem Schlag steht, als maßgeblich.		

Anlage 11 – Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliehenen Öko-Kontrollstellen

Code-Nr.*1	Name	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Kontrollbereiche *2
001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	Marientorgraben 3 – 5	90402	Nürnberg	0911/42 43 90	0911/49 22 39	DE.info.BCS@kiwa.de	A B C D E
003	LACON GmbH	Moltkestraße 4	77654	Offenburg	0781/9 66 79-200	0781/9 66 79-300	lacon@lacon-institut.org	A³ B C D E
005	Ecocert IMO GmbH	Max-Stromeyer-Str. 57	78467	Konstanz	07531/81 30 10	07531/81 30 12 9	office.deutschland@ecocert.com	A B C D E
006	ABCERT AG	Martinstraße 42– 44	73728	Esslingen	0711/35 17 92 0	0711/35 17 92 20 0	info@abcert.de	A³ B C D E
007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH	Bahnhofstraße 9	76137	Karlsruhe	0721/62 68 40-0	0721/62 68 40-22	kontakt@oeko007.de	B C D E
012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH	Mündener Straße 19	37218	Witzenhausen	05542/40 44	05542/65 40	info@agrecogmbh.de	A B C D E
013	QC & I GmbH	Gleuelerstraße 286	50935	Köln	0221/94 39 20 9	0221/94 39 21 1	qci.koeln@qci.de	A B C D E
	Geschäftsstelle	Tiergartenstraße 32	54595	Prüm	06551/14 76 41	06551/14 76 45		A B C D E
021	Grünstempel – Ökoprüfstelle e.V.	Kirchgang 9 A	39164	Wanzleben	039209/69 68-0	039209/69 68-11	info@gruenstempel.de	A³ B C D E
022	Kontrollgesellschaft Ökologischer Landbau mbH	Eitlingerstraße 59	76137	Karlsruhe	0721/352 39 10	0721/352 39 09	kontakt@kontrollgesellschaft.de	A B D
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH	Plauerhäger Straße 16	19395	Karow	038738/70 75 5	038738/70 75 6	info@fgs-kontrolle.de	A B D E
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH	Europaring 4	94315	Straubing	09421/9 61 09-0	09421/9 61 09-29	biokontrollstelle@oekop.de	A³ B C D E
039	GRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4	37073	Göttingen	0551/58 65 7	0551/58 77 4	postmaster@gfrs.de	A³ B C D E
044	ARS PROBATA GmbH	Möllendorffstraße 47	10367	Berlin	030/47 00 46 32	030/47 00 46 33	oeko-zertifizierung@ars-probata.de	A B C D
060	QAL GmbH	Am Branden 6 b	85256	Vierkirchen	08139/80 27 0	08139/80 27 50	info@qal-gmbh.de	A B D E
064	ABCG Agrar-Beratungs- und Kontroll GmbH	An der Hessenhalle 4	36304	Alsfeld	06631/914 949 0	06631/914 949 5	info@abcg-alsfeld.de	A B D
070	Control Union Certifications Germany GmbH	Dorotheastraße 30	10318	Berlin	030/5 09 69 88-14	030/5 09 69 88-88	berlin@controlunion.com	A B C D
072	GSCI Services GmbH c/o We Work	Axel-Springer-Platz 3	20335	Hamburg	040/22 86 61 75-0		global@gsciservices.com	A B C D

17 Kontrollstellen gesamt

*1 DE-ÖKO- — — — —

*2 A=Erzeugung, B=Verarbeitung, C=Einfuhr, D=Vergabe an Dritte, E=Futtermittel einschließlich der Kontrolle der ausschließlichen Lagerung und des ausschließlichen Handels mit Ökoprodukten

*3 A inkl. Erzeugung von Aquakulturtieren

HESSEN Zuständige Behörde:



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 51.2
Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wezlar;
Tel.: 0641/303-5142, Fax: 0611/32764502
E-mail: oekokontrolle@rpgi.hessen.de

Stand: 01.02.2022

Anlage 12 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform	Definition
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	
AL	Ackerland	
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	
BNatSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)	
DGL	Dauergrünland	
DK	Dauerkultur	
EG	Europäische Gemeinschaft	
EU	Europäische Union	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	Richtlinie zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten
FLIK	Flächenidentifikator	Automatische Vergabe von FIG-System beim Anlegen von Schlaggeometrien
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis	
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik	
GAPDZAV	Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungsrechts vom 21. Dezember 2022	
GLÖZ	guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand	Standard zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	
i. d. R.	In der Regel	
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	System für die Verwaltung und Kontrolle von Zahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den EU-Mitgliedstaaten
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	

Abkürzung	Langform	Definition
GNSS	Globales Navigationssatellitensystem/Global Navigation Satellite System	System zur Positionsbestimmung und Navigation
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem/Global Positioning System	globales Navigationssatellitensystem zur Positionsbestimmung
GVE	Großvieheinheit	Eine Großvieheinheit (GV oder GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.
HALM 2	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen	
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	Programm zum Melden von Geburt, Bewegung, Tod, Schlachtung usw. nach Viehverkehrs-Verordnung sowie zum Anzeigen von Tier- und Bestandsdaten
LE	Landschaftselement	
NAEA	nichtlandwirtschaftliche beihilfefähige Flächen im Sinne von Art. 32 (2) Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013	
NC	Nutzungscode	
NLF	nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche	
ÖR	Öko-Regelung	
PI	Personenident	
PIN	Persönliche Identifikationsnummer	
RP	Regierungspräsidium	
THC	Tetrahydrocannabinol	
UVP	Umverteilungsprämie	
VO	Verordnung	
VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV)	
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank	Datenbank und Programm

